

# Ortsplanungsrevision Herdern

## Planungsbericht

### Vorprüfung



Projekt-Nr. 6579 | Datum: 06.07.2026

## Inhalt

|          |                                                                         |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b>                                                       | <b>5</b>  |
| 1.1      | Ausgangslage und Revisionsgründe                                        | 5         |
| 1.1.1    | Revisionsgrund                                                          | 5         |
| 1.1.2    | Planungsgebiet                                                          | 5         |
| 1.1.3    | Auftragsvergabe                                                         | 5         |
| 1.2      | Planungskommission                                                      | 5         |
| 1.3      | Planungsaufgabe                                                         | 6         |
| 1.4      | Zuständigkeit und Umfang einer Ortsplanung                              | 6         |
| 1.4.1    | Planungsbehörde                                                         | 6         |
| 1.4.2    | Genehmigungsinstanz, Berichterstattung                                  | 6         |
| 1.5      | Grundlagen                                                              | 6         |
| 1.5.1    | Übergeordnete Grundlagen                                                | 6         |
| 1.5.2    | Kommunale Grundlagen                                                    | 6         |
| <b>2</b> | <b>Analyse</b>                                                          | <b>7</b>  |
| 2.1      | Bevölkerungsentwicklung                                                 | 7         |
| 2.2      | Demografie                                                              | 9         |
| 2.2.1    | Wohnungsbestand                                                         | 10        |
| 2.2.2    | Wirtschaftliche Entwicklung                                             | 10        |
| 2.2.3    | Erkenntnis der Analyse                                                  | 11        |
| <b>3</b> | <b>Planungsrechtliche Grundlage, Kantonaler Richtplan</b>               | <b>12</b> |
| 3.1      | Raumkonzept, Zukunftsbild Thurgau                                       | 12        |
| 3.2      | Siedlung                                                                | 13        |
| 3.2.1    | Siedlungsbegrenzungslinie                                               | 14        |
| 3.2.2    | Siedlungsdimensionierung                                                | 14        |
| 3.2.3    | Kapazitätsberechnung                                                    | 15        |
| 3.2.4    | Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet gemäss Anhang A1 KRP                   | 16        |
| 3.2.5    | Erschliessungsstand                                                     | 16        |
| 3.2.6    | Kleinsiedlungen                                                         | 17        |
| 3.3      | Landschaft                                                              | 19        |
| 3.3.1    | Fruchtfolgeflächen                                                      | 19        |
| 3.3.2    | Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler nat. Bedeutung (BLN) | 20        |
| 3.3.3    | Geotopschutz                                                            | 21        |
| 3.3.4    | Landschaftstyp                                                          | 22        |
| 3.3.5    | Naturschutzgebiete und Waldreservate                                    | 22        |
| 3.3.6    | Ausbreitungshindernisse                                                 | 23        |
| 3.3.7    | Vernetzungskorridore                                                    | 23        |
| 3.4      | Verkehr                                                                 | 24        |
| 3.4.1    | Motorisierter Individualverkehr (MIV)                                   | 24        |
| 3.4.2    | Öffentlicher Verkehr (ÖV)                                               | 25        |
| 3.4.3    | Langsamverkehr (LV)                                                     | 26        |
| 3.5      | Kantonales Hinweisinventar, Kommunalen Schutzplan, Ortsbildschutz       | 26        |
| 3.5.1    | ISOS und Ortsbildschutzgebiete                                          | 27        |
| 3.6      | Archäologische Fundstellen                                              | 31        |

|          |                                                                    |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.7      | Ziele                                                              | 31        |
| <b>4</b> | <b>Kommunaler Richtplan</b>                                        | <b>33</b> |
| 4.1      | Allgemein                                                          | 33        |
| 4.1.1    | Zuständigkeit und Bestandteile                                     | 33        |
| 4.1.2    | Wirkung                                                            | 33        |
| 4.2      | Teilrichtplan Siedlung                                             | 35        |
| 4.2.1    | Innenentwicklung (S1)                                              | 35        |
| 4.2.2    | Verlagerung / Umnutzung                                            | 38        |
| 4.2.3    | Dorfzentrum Herdern                                                | 39        |
| 4.2.4    | Platzgestaltung Lanzenneunforn                                     | 39        |
| 4.2.5    | Fazit Teilrichtplan Siedlung                                       | 39        |
| 4.3      | Teilrichtplan Verkehr                                              | 40        |
| 4.3.1    | Verkehrsberuhigung, Verkehrssicherheit V1                          | 40        |
| 4.3.2    | Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr V2                         | 40        |
| 4.3.3    | Fazit Teilrichtplan Verkehr                                        | 41        |
| 4.4      | Teilrichtplan Natur und Landschaft                                 | 41        |
| 4.4.1    | Landschaftsentwicklungskonzept L1                                  | 41        |
| 4.4.2    | Naturgefahren L2                                                   | 41        |
| 4.4.3    | Ackerterrassen                                                     | 42        |
| 4.4.4    | Fazit Teilrichtplan Natur und Landschaft                           | 42        |
| 4.5      | Teilrichtplan Ver- und Entsorgung                                  | 42        |
| 4.5.1    | Werkhof / Feuerwehrdepot (VE1)                                     | 42        |
| 4.5.2    | Versorgung und Entsorgung (VE2)                                    | 43        |
| <b>5</b> | <b>Zonenplan</b>                                                   | <b>44</b> |
| 5.1      | Allgemein                                                          | 44        |
| 5.2      | Zonenkatalog                                                       | 44        |
| 5.3      | Zonenplanänderungen                                                | 45        |
| 5.3.1    | Auszonungen                                                        | 45        |
| 5.3.2    | Einzonung                                                          | 49        |
| 5.3.3    | Umzonungen                                                         | 50        |
| 5.3.4    | Zusammenfassung                                                    | 52        |
| 5.4      | Zonenplanänderungen Kleinsiedlungen                                | 53        |
| 5.4.1    | Zonenplanänderungen in Zone nach Art. 15 RPG                       | 53        |
| 5.4.2    | Zonenplanänderungen in Zone nach Art. 33 RPV                       | 54        |
| 5.4.3    | Zusammenfassung                                                    | 57        |
| 5.5      | Anpassung überlagernder Zonen – Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht | 57        |
| 5.6      | Wald                                                               | 59        |
| 5.7      | Gefahrenzone                                                       | 60        |
| 5.7.1    | Allgemein                                                          | 60        |
| 5.7.2    | Methodik Umsetzung Gefahrenkarte                                   | 61        |
| 5.7.3    | Evaluation Konfliktgebiete                                         | 63        |
| 5.8      | Naturschutzzonen                                                   | 66        |
| <b>6</b> | <b>Baureglement</b>                                                | <b>70</b> |
| 6.1      | Nutzungszonen                                                      | 70        |
| 6.2      | Bau- und Umgebungsvorschriften                                     | 72        |
| 6.3      | Schlussbestimmungen                                                | 72        |

|               |                                                   |           |
|---------------|---------------------------------------------------|-----------|
| <b>7</b>      | <b>Überprüfung der Planung</b>                    | <b>73</b> |
| 7.1           | Planungsziel der Gemeinde                         | 73        |
| 7.2           | Vorgaben des Kantonalen Richtplans                | 73        |
| 7.3           | Sachpläne und Konzepte Bund                       | 74        |
| 7.4           | Vorgaben Raumplanungsgesetz (RPG)                 | 74        |
| 7.5           | Haushälterische Bodennutzung / Innere Verdichtung | 74        |
| 7.5.1         | Richtplan                                         | 74        |
| 7.5.2         | Gemeinde                                          | 74        |
| <b>8</b>      | <b>Mitwirkung und Rechtsverfahren</b>             | <b>75</b> |
| 8.1           | Mitwirkung der Bevölkerung                        | 75        |
| 8.2           | Ergebnisse der Vorprüfung                         | 75        |
| 8.3           | Einsprachen und Einwände                          | 75        |
| 8.3.1         | Auflagen und Bekanntmachung                       | 75        |
| 8.3.2         | Einsprachen und Einwände zur Ortsplanungsrevision | 75        |
| 8.4           | Erlass durch Gemeindeversammlung und Gemeinderat  | 75        |
| 8.4.1         | Erlass des Baureglements und des Zonenplans       | 75        |
| 8.4.2         | Erlass und Aufhebung von Plänen                   | 75        |
| <b>Anhang</b> |                                                   | <b>I</b>  |

|                  |                                                                            |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Auftraggeber:    | Gemeinde Herdern<br>Liebenfelserstrasse 3, 8506 Lanzenneunforn             |
| Verfasser:       | bhateam ingenieure ag   <a href="http://www.bhateam.ch">www.bhateam.ch</a> |
| Projektleitung:  | Adrian Sauter                                                              |
| Bearbeitung      | Remy Lang, Adrian Sauter                                                   |
| Projektnummer:   | 6579                                                                       |
| Datum   Version: | 30.10.2023   Entwurf<br>18.07.2025   Entwurf<br>06.07.2026   Vorprüfung    |

# **1 Einleitung**

## **1.1 Ausgangslage und Revisionsgründe**

### **1.1.1 Revisionsgrund**

Die letzte Ortsplanungsrevision wurde durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 9. März 2004 genehmigt. In den Folgejahren wurde der Zonenplan in verschiedenen Bereichen punktuell überarbeitet, angepasst und ergänzt. Der Planungshorizont, der für Bauzonen 15 Jahre beträgt (Art. 15 Abs. 1 RPG), ist erreicht und eine Gesamtrevision der Ortsplanung (Rahmennutzungsplanung) steht somit an, nachdem der Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 das neue Planungs- und Baugesetz sowie die Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe in Kraft gesetzt hat.

Diese neue Gesetzgebung betrifft unmittelbar die Rahmennutzungsplanung mit der übergeordneten Regelung der Zonenarten und -vorschriften, der Nutzungsziffern und Messweisen sowie der Begriffe. Ein neues Baureglement, das der neuen Gesetzgebung entspricht, wurde bereits erarbeitet und am 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

Der kantonale Richtplan wurde 2018 auf der Grundlage des neuen Raumplanungsgesetzes, dem die Schweizer Bevölkerung 2013 zustimmte, überarbeitet. Das überarbeitete Gesetz hat das Ziel, die Zersiedelung einzudämmen und das Kulturland besser zu schützen. Zudem soll die Siedlungsentwicklung nach innen vorangetrieben werden. Bauzonen dürfen so gross sein, dass sie den erwarteten Bedarf für die nächsten 15 Jahre abdecken. Sind mehr Flächen vorhanden als voraussichtlich benötigt werden, müssen sie ausgezont werden.

Der kommunale Richtplan, der Zonenplan, die Integration der Gefahrenkarte in den Zonenplan sowie die Umsetzung der Kleinsiedlungsverordnung sollen nun im Rahmen einer ordentlichen Ortsplanungsrevision erarbeitet werden, da sich die Verhältnisse im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG erheblich verändert haben.

Der Gemeinderat von Herdern hat deshalb entschieden, die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde gesamthaft zu revidieren.

### **1.1.2 Planungsgebiet**

Die Ortsplanung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Herdern (Herdern und Lanzenneunforn) mit einer Fläche von 1'373 ha. Die Siedlungsfläche beträgt gemäss Amt für Statistik des Kantons Thurgau 6.3 %, die Landwirtschaftsfläche 66.0 % und Wald und Gehölze 27.6 %.

Herdern liegt auf dem Seerücken zwischen Frauenfeld und dem Untersee. Im Norden grenzt es an die Gemeinden Mammern und Hörhausen, im Westen an Hüttwilen, im Südwesten an Warth-Weiningen und Südosten sowie im Osten an Pfyn.

### **1.1.3 Auftragsvergabe**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2017 hat der Gemeinderat das Planungsbüro bhateam ingenieure ag mit der Ortsplanungsrevision beauftragt.

## **1.2 Planungskommission**

Die Planungskommission setzt sich aus Mitgliedern des Gemeinderates zusammen.

### 1.3 Planungsaufgabe

Die Planungsinstrumente sind den neuen planerischen und gesetzgeberischen Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei werden namentlich die folgenden Planwerke überarbeitet:

- Kommunalen Richtplan (Siedlung, Landschaft, Verkehr)
- Zonenplan
- Integration der Gefahrenkarte in den Zonenplan
- Umsetzung der Kleinsiedlungsverordnung in den Zonenplan

Im Weiteren sind die entsprechenden Planungsberichte gemäss Art. 47 RPV anzufertigen.

### 1.4 Zuständigkeit und Umfang einer Ortsplanung

#### 1.4.1 Planungsbehörde

Die Ortsplanung obliegt der Gemeinde, gestützt auf § 4 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Sie wird von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt.

#### 1.4.2 Genehmigungsinstanz, Berichterstattung

Damit die Ortsplanung genehmigt werden kann, muss gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde und unter Berücksichtigung von § 47 der Verordnung zum Raumplanungsgesetz RPV über die Planung Bericht erstattet werden:

Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (§ 26 Abs. 1 RPG) Bericht, wie die Nutzungspläne die Ziele und die Grundsätze der Raumplanung (§ 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (§ 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (§ 13 RPG) und den Richtplan (§ 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

Primär legt sie dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

### 1.5 Grundlagen

#### 1.5.1 Übergeordnete Grundlagen

- |                                                |                      |
|------------------------------------------------|----------------------|
| - Raumplanungsgesetz RPG und Verordnung RPV    | 2014                 |
| - Sachpläne Bund                               |                      |
| - Kantonaler Richtplan                         | Stand 2025           |
| - Planungs- und Baugesetz PBG                  | 2013                 |
| - Verordnung zum Planungs- und Baugesetz PBV   | 2014                 |
| - Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege | laufende Überprüfung |
| - Gefahrenkarte                                | 2012                 |
| - Raumkonzept Thurgau                          | 2023                 |
| - Raum+ Thurgau                                | 2023                 |

#### 1.5.2 Kommunale Grundlagen

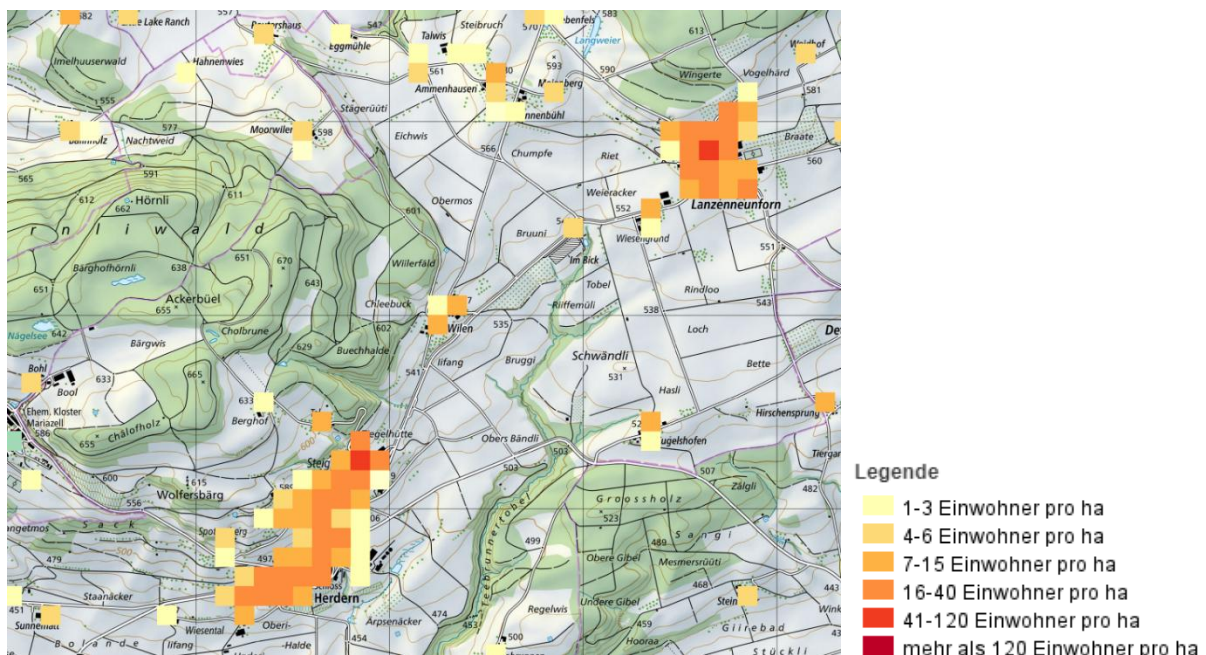
- |                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| - Zonenplan    | 2003 inkl. div. Zonenplanänderungen |
| - Baureglement | 2017                                |
| - Richtplanung | 2000                                |

## 2 Analyse

Zu Beginn der Revision wurde eine vertiefte Grundlagenanalyse vorgenommen. Dabei konnte die bisherige Entwicklung überprüft und daraus Schlüsse für die künftige Entwicklung abgeleitet werden. Als Grundlage für die Analyse dienten die Daten der Dienststelle für Statistik TG, diverse Daten des Bundesamtes für Statistik BFS sowie Grundlagen der Gemeinde. Für die Analyse wird jeweils das aktuellste verfügbare Erhebungsjahr verwendet, da die Datenerhebung nicht jährlich erfolgt.

### 2.1 Bevölkerungsentwicklung

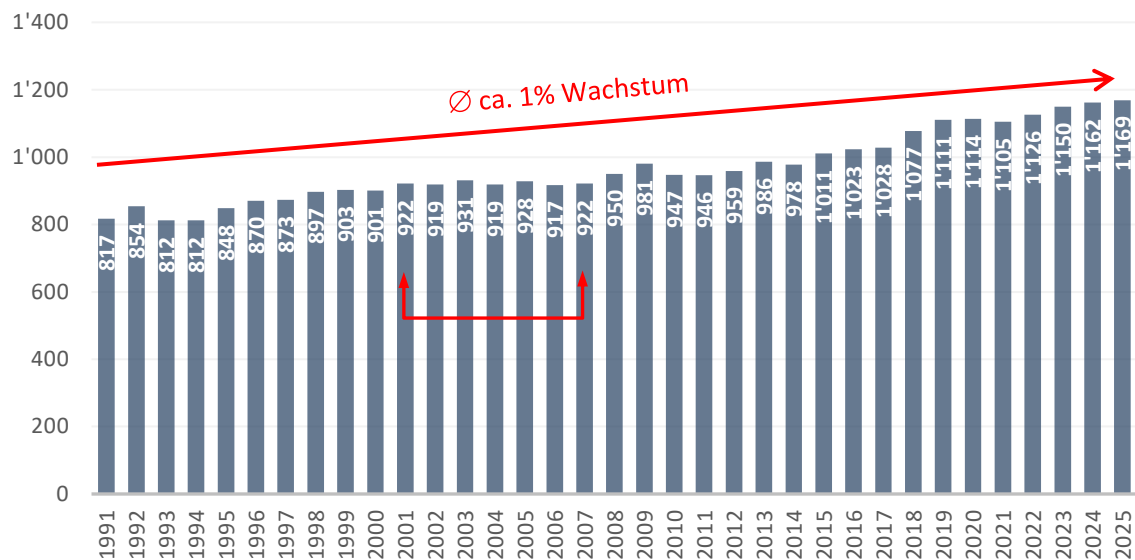
Die Karte zeigt die Einwohnerdichte der beiden Ortschaften Herdern und Lanzenneunforn in Einwohnern pro Hektare.



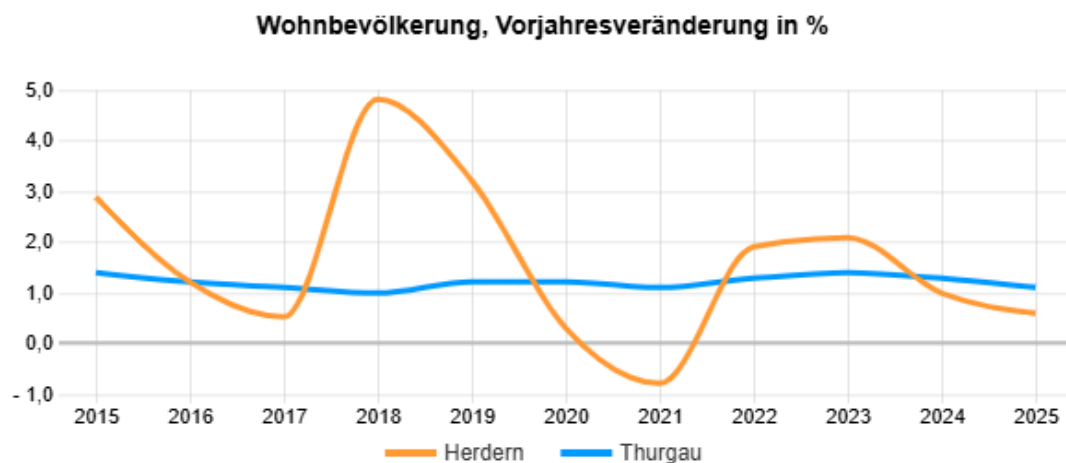
Einwohnerdichte, Stand 2024, Bundesamt für Statistik, BFS

Die Bevölkerungsentwicklung von 1991 bis 2024 zeigt ein überwiegend ausgeglichenes Wachstum mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von etwa 1.0 %. In den Jahren 1993 und 1994 war jedoch ein leichter Rückgang zu verzeichnen, und zwischen 2001 und 2007 stagnierte die Bevölkerungszahl weitgehend. Markante Veränderungen traten in späteren Jahren auf, insbesondere ein sprunghafter Anstieg in den Jahren 2018 und 2019. Ab 2019 folgte eine Phase der Stagnation, die erst ab 2022 wieder in einen erneuten Anstieg überging.

Grössere Zunahmen der Einwohnerzahl wurden in den Perioden 1991–1992, 2008–2009, 2014–2015, 2017–2018, 2018–2019 und 2022–2023 verzeichnet, jeweils mit einem Zuwachs von etwa 30 Einwohnern. Besonders hervorzuheben ist der Zeitraum 2017–2018, in dem die Einwohnerzahl um fast 50 Personen anstieg.



Bevölkerungswachstum Gemeinde Herdern (Quelle: Dienststelle für Statistik TG)

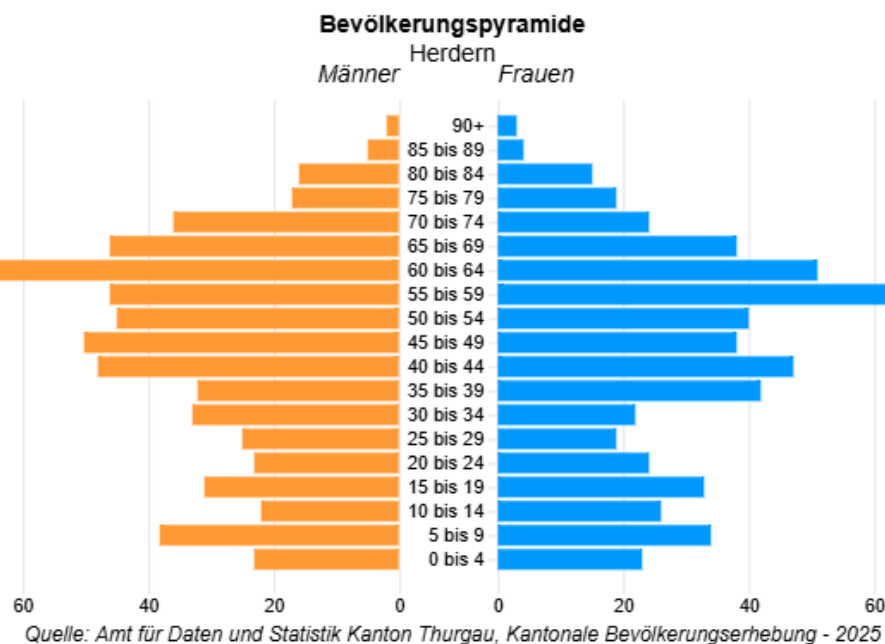


Quelle: Amt für Daten und Statistik, Kantonale Bevölkerungserhebung

Veränderungen Wohnbevölkerung gegenüber dem Vorjahr 2013 – 2025 (Quelle: BFS, Dienststelle für Statistik TG)

Die Darstellung zeigt die prozentuale Vorjahresveränderung der Wohnbevölkerung in Herdern und im Kanton Thurgau von 2015 bis 2025. Während die Bevölkerungsentwicklung im Thurgau relativ stabil und gleichmässig verläuft, weist Herdern starke Schwankungen auf, darunter auch einige extreme Spitzen und Tiefpunkte. Besonders auffällig ist der starke Anstieg in Herdern im Jahr 2018, gefolgt von einem ebenso deutlichen Rückgang bis 2020. Seit 2021 zeigt die Bevölkerungsveränderung in Herdern eine Erholung von den zuvor starken Schwankungen. Es gibt einen deutlichen Anstieg, der bis 2025 andauert, wobei die Wachstumsrate wieder positiv wird.

## 2.2 Demografie



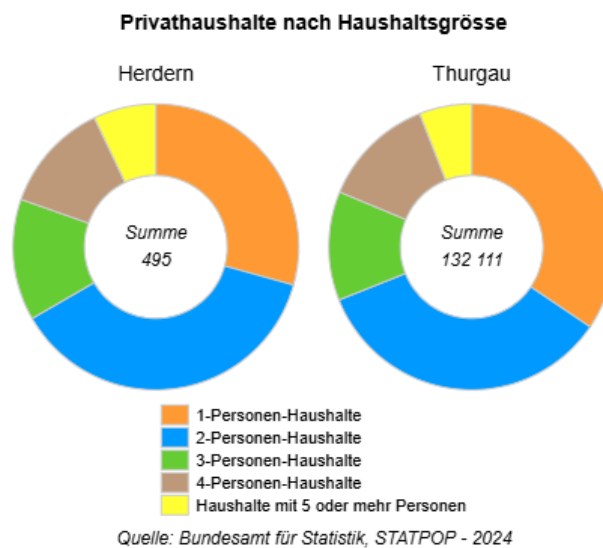
Bevölkerungspyramide in Herdern im Jahr 2025 (Quelle: BFS, Dienststelle für Statistik TG)

Die Bevölkerungspyramide zeigt die Altersstruktur der Bevölkerung von Herdern im Jahr 2025, aufgeteilt nach Geschlechtern (Männer links, Frauen rechts). In den Altersgruppen zwischen 50 und 64 Jahren zeigt sich die grösste Bevölkerungszahl, was auf eine hohe Anzahl an Personen dieser Generation hinweist. Insgesamt spiegelt die Pyramide eine alternde Bevölkerung mit breiten mittleren und älteren Jahrgängen wider, während die jüngeren Altersgruppen vergleichsweise kleiner sind.

Im Vergleich zur Bevölkerungspyramide aus dem Jahr 2018 zeigen sich folgende auffällige Veränderungen:

- Sowohl bei Männern als auch bei Frauen ist in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen ein Zuwachs erkennbar.
- Die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen (0 bis 14 Jahre) in beiden Geschlechtern bleiben relativ stabil.
- Die Altersgruppen der 30- bis 49-Jährigen zeigen kaum Veränderungen, was auf eine stabile Bevölkerung in diesem Segment hindeutet.

## 2.2.1 Wohnungsbestand

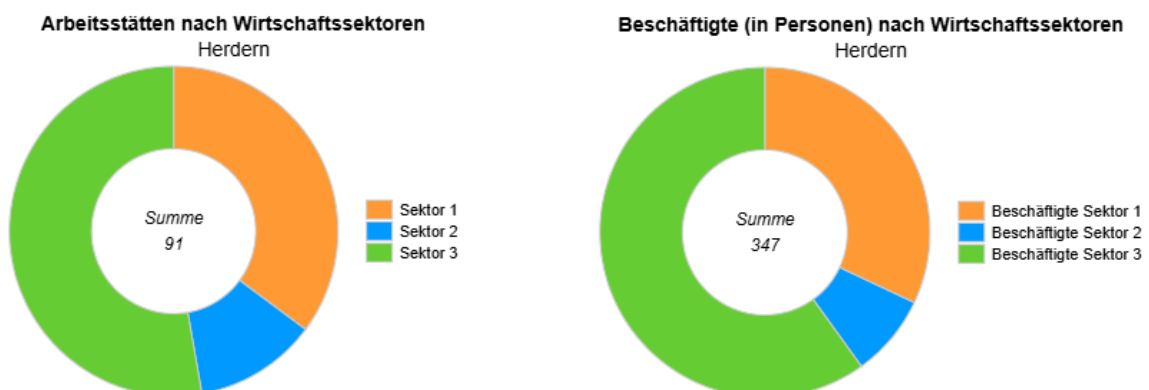


Vergleich Privathaushalte nach Haushaltsgrösse im Jahr 2024 (Quelle: BfS, Dienststelle für Statistik TG)

Der Vergleich der Privathaushalte nach ihrer Haushaltsgrösse zeigt ein ähnliches Bild zwischen der Gemeinde Herdern und dem Kanton Thurgau. Der Anteil an 1-Personen-Haushalten ist in Herdern etwas geringer, dafür sind etwas mehr 2-Personen-Haushalte vorhanden.

## 2.2.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Die Statistik zeigt die Verteilung der Arbeitsstätten und Beschäftigten in verschiedenen Wirtschaftssektoren im Jahr 2023. Die Daten stammen vom Bundesamt für Statistik (STATENT - 2023). Sektor 1 umfasst die Land- und Forstwirtschaft. Industrie, Gewerbe und Bauwesen gehören zum 2. Sektor. Der 3. Sektor umfasst die Dienstleistungen. In Herdern dominiert der tertiäre Sektor, gefolgt vom Gewerbe- und Bausektor.



Arbeitsstätten und Beschäftigte in verschiedenen Wirtschaftssectoren, 2023 (Quelle: BfS, Dienststelle für Statistik TG)

### **2.2.3 Erkenntnis der Analyse**

Die Gemeinde Herdern hat ein moderates Bevölkerungswachstum von 1 %, welches in den vergangenen 5 Jahren durch grössere Neubauten leicht gesteigert wurde. Diese Abbildungen verdeutlichen eine insgesamt stabile, aber in bestimmten Phasen dynamische Bevölkerungsentwicklung, geprägt von kurzen Wachstums- und Stagnationsphasen. In Zukunft wird erwartet, dass sich das Wachstum wieder reduzieren wird, da Grundstücke für Mehrfamilienhaussiedlungen knapp werden.

Jedoch gibt es auch Herausforderungen im Umgang mit dem demografischen Wandel. Die mangelnde Infrastruktur und Anbindung an den öffentlichen Verkehr könnten dazu führen, dass die jüngere Bevölkerungsgruppe abwandert, während die ältere Bevölkerung nicht ausreichend unterstützt wird. Auch das Fehlen von Einkaufsmöglichkeiten und Altersheimen hat direkte Auswirkungen auf die Bevölkerungsgruppe der 25- bis 84-Jährigen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gemeinde Herdern mit den Herausforderungen des demografischen Wandels konfrontiert ist. Zudem muss sich die Siedlungsentwicklung vermehrt auf die Innenverdichtung konzentrieren. Es gibt jedoch auch positive Aspekte, die für die Attraktivität der Gemeinde sprechen. Eine Verbesserung der Infrastruktur und Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie die Schaffung von Einkaufsmöglichkeiten und Altersheimen könnten dazu beitragen, die Lebensqualität für alle Altersgruppen zu verbessern und das Bevölkerungswachstum aufrechtzuerhalten.

### 3 Planungsrechtliche Grundlage, Kantonaler Richtplan

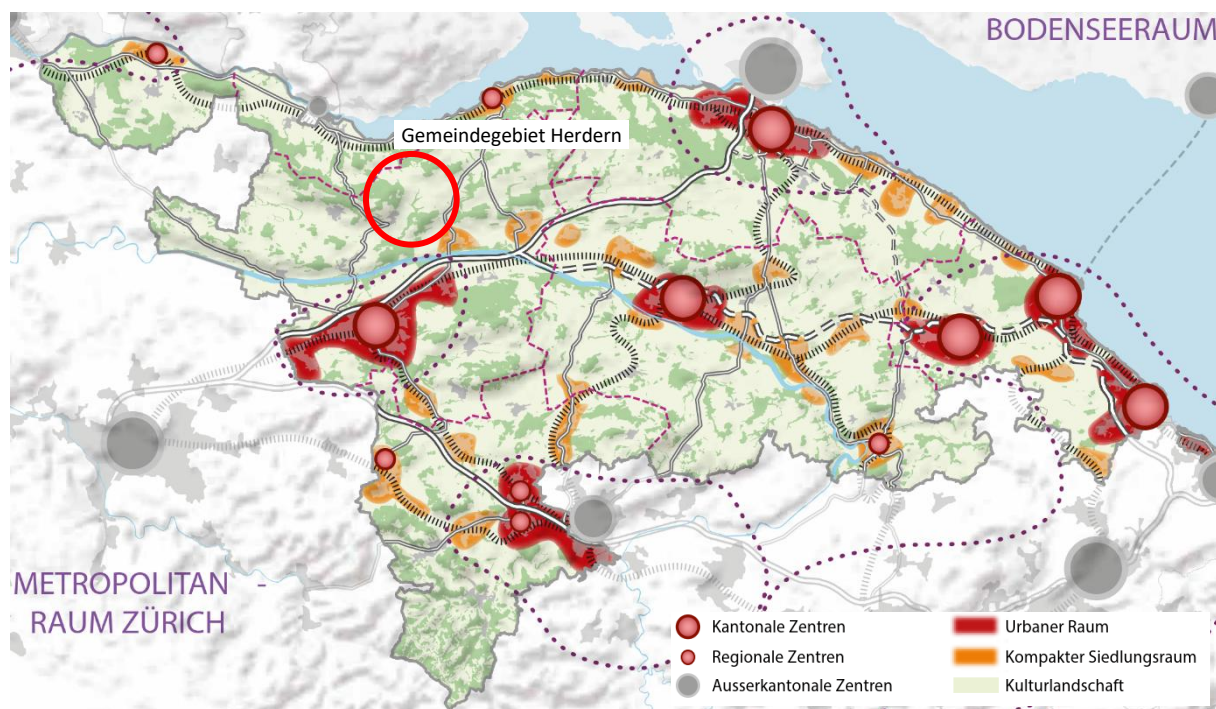
#### 3.1 Raumkonzept, Zukunftsbild Thurgau

Der Kanton Thurgau trägt in seinen Planungen den Qualitäten, Funktionen und Potenzialen der verschiedenen Teilräume des Kantons Rechnung. Er unterstreicht und stärkt damit die räumliche Vielfalt. Jeder Raumtyp soll einzeln und im Zusammenspiel mit den anderen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des Kantons leisten.

Das Raumkonzept Thurgau unterscheidet zwischen den drei Raumtypen «urbaner Raum», «kompakter Siedlungsraum» und «Kulturlandschaft». Herdern gehört zum Raumtyp «Kulturlandschaft». Die Kulturlandschaft prägt das Bild des Kantons Thurgau. Viele der typischen, verschieden grossen Dörfer und Weiler (Kleinsiedlungen) verfügen über wertvolle und identitätsstiftende Ortsbilder, wie das Gebiet um das Schloss von Herdern sowie das Siedlungsgebiet von Lanzenneunforn.

Die Kulturlandschaft wird vor allem durch die Landwirtschaft geprägt, die einen Beitrag zur Wirtschaftskraft des Kantons, zur nachhaltigen Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln sowie zur Pflege eines attraktiven Landschaftsbildes leistet.

Die Orte sind an die Zentren angebunden. Eine Grunderschliessung durch den ÖV ist in der Regel sichergestellt. Das lokale Gewerbe findet Möglichkeiten, sich angemessen weiterzuentwickeln. Die Kulturlandschaft ist vor allem auch Landwirtschaftsraum. Dennoch bleibt in der Kulturlandschaft ein punktuelles Wachstum möglich; insgesamt soll die Raumnutzerzahl langfristig mindestens gehalten werden (Orientierungswert: 10 % des gesamten Wachstums).



Raumkonzept Thurgau 2023

Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Planung an folgenden Strategien:

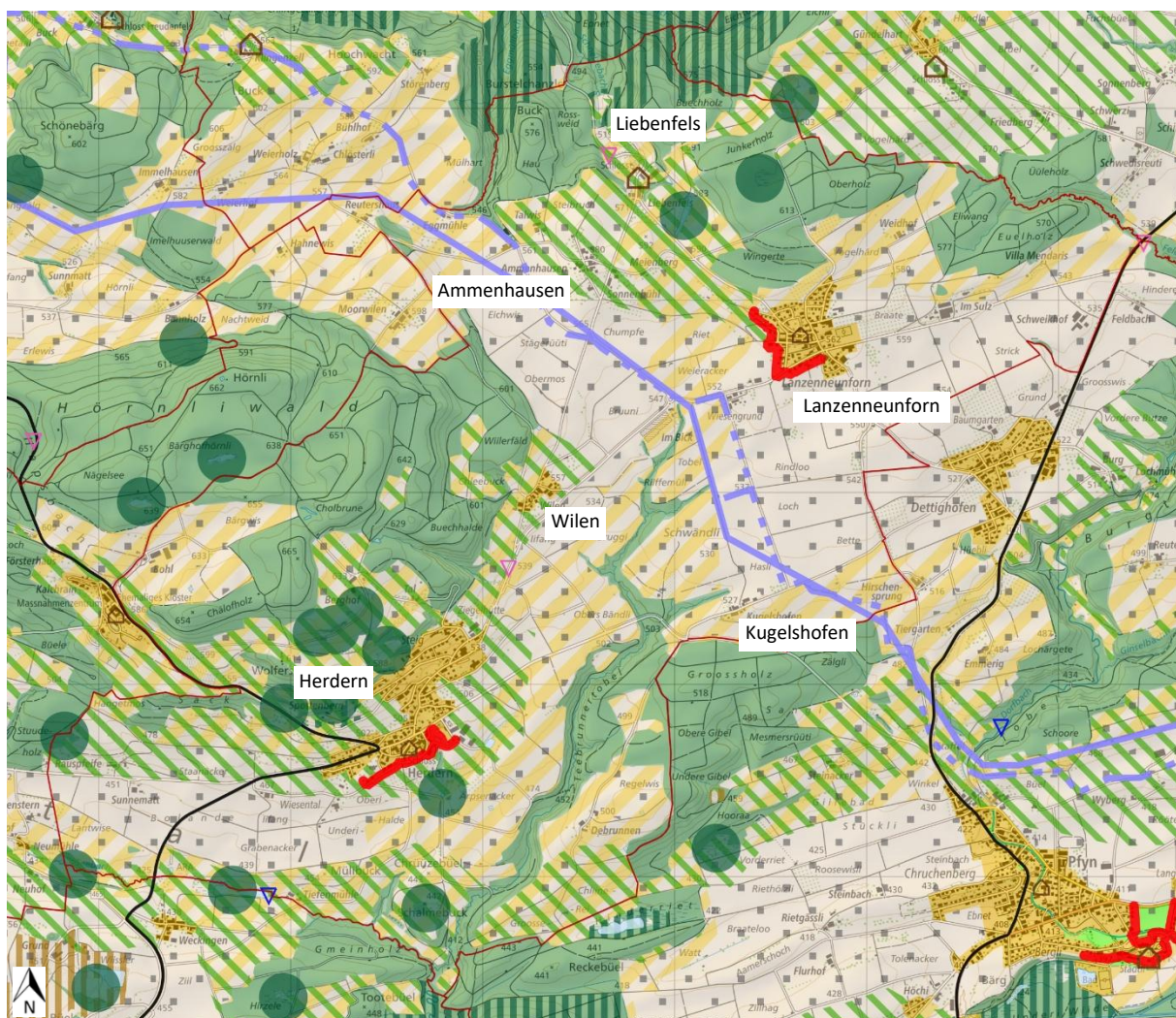
- Das Siedlungsgebiet begrenzen und innerhalb der Regionen abstimmen
- Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken
- Eine hohe Siedlungsqualität in allen Raumtypen anstreben
- Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufeinander abstimmen
- Die wirtschaftlichen Entwicklungen den Standortvoraussetzungen entsprechend unterstützen

### 3.2 Siedlung

Das Siedlungsgebiet bezeichnet jene Flächen, in denen die bauliche Entwicklung bis zum Richtplanhorizont (25 Jahre, bis 2040) stattfinden kann. Es umfasst die überbauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und der Aufwertung besteht, die unbebauten Bauzonen, in denen in der Regel eine dichte Nutzung mit hoher Siedlungsqualität angestrebt wird, und die Flächen, in denen im Nutzungsplanverfahren neue Bauzonen ausgeschieden werden können.

Eine Anpassung des Siedlungsgebietsumfangs erfolgt ausschliesslich aufgrund einer Gesamtüberprüfung im Rahmen der Richtplanung. Einzonungen innerhalb des Siedlungsgebiets sind nicht automatisch möglich, sondern müssen zum jeweiligen Zeitpunkt die Kriterien der Bauzonendimensionierung gemäss kantonalem Richtplan erfüllen.

Der kantonale Richtplan ordnet die WMZ-Flächen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) je nach vorhandener Struktur fünf verschiedenen Dichtetypen zu. Die Gemeinde Herdern wird vollständig der «Kulturlandschaft» zugeteilt. Diesen Gemeinden wird für den Planungshorizont (Zonenplan bis 2030) ein geringes Wachstum zugestanden. Gemäss Anhang A1 des kantonalen Richtplans kann die Gemeinde Herdern im Bereich von Wohn-, Misch- und Zentrumsnutzungen keine zusätzliche Siedlungsfläche beanspruchen.



Ausschnitt kantonalen Richtplan (Stand November 2023), Gemeinde Herdern

### 3.2.1 Siedlungsbegrenzungslinie

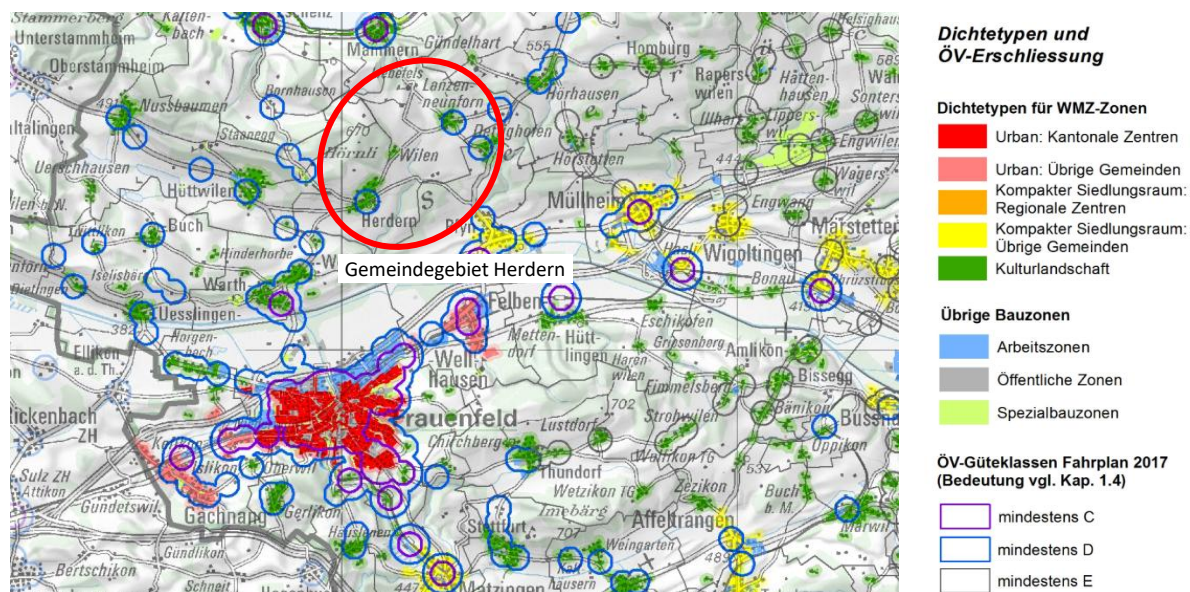
Die Siedlungsgebiete sind südlich der Siedlungskante von Herdern sowie südlich und westlich von Lanzenneunforn mit Siedlungsbegrenzungslinien begrenzt, an diesen Lagen besteht gemäss kantonalem Richtplan ein übergeordnetes Interesse, das Siedlungsgebiet an diesen Kanten langfristig zu begrenzen.

Mit Hilfe der Siedlungsbegrenzungslinie lassen sich besonders schöne oder empfindliche Landschaften, die Umgebung und damit der Anblick erhaltenswerter Ortsbilder und Kulturobjekte freihalten. Die Begrenzungen sichern auch Freiräume zwischen den Siedlungsgebieten. Die in der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsbegrenzungslinien, sind bei der Ortsplanung, bei der Festlegung des Siedlungsgebiets und bei der Umverteilung des Siedlungsgebiets einzuhalten. Im Bereich der Siedlungsbegrenzungslinien soll der Gestaltung des Siedlungsrandes besondere Beachtung geschenkt werden.

### 3.2.2 Siedlungsdimensionierung

Für die Erarbeitung des neuen Kantonalen Richtplans wurde als Grundlage das kantonale Bevölkerungsentwicklungsszenario 'hohe Zuwanderung' verwendet. Das Szenario (2030) beinhaltet eine jährliche Zunahme von ca. 1.0 %. Das kantonale Bevölkerungswachstum von 46'000 Einwohnern soll räumlich differenziert, mit Schwerpunkt auf die 'Urbanen Räume' ausgerichtet werden. 65 % des kantonalen Wachstums (ca. 30'000 Einwohner) sollen in den 'Urbanen Räume' und nur 10 % in der 'Kulturlandschaft' (ca. 4'600 Einwohner) erfolgen.

Mit der Neueinteilung aller Thurgauer Gemeinden in die 3 Dichtetypen ('Urbaner Raum', 'kompakter Siedlungsraum' und 'Kulturlandschaft') sind auch entsprechende unterschiedliche Wachstumsprognosen verbunden.



Ausschnitt Dichtetypen und ÖV-Erschliessung

Gemäss kantonalem Raumkonzept gehört die Gemeinde Herdern zum Dichtetyp 'Kulturlandschaft'. Aufgrund dieser Dichtetypen rechnet der Kanton im Zeithorizont Zonenplan (2030) in Herdern mit einer jährlichen Zunahme der Anzahl Raumnutzer von ca. 0.5 %.

Für die Bauzonen- und Richtplangebietsdimensionierung werden die Einwohner und Beschäftigten (Raumnutzer) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ-Zonen) analysiert und bewertet. Da 97 % der kantonalen Bevölkerung in den WMZ-Zonen wohnen, können die Arbeits-, öffentlichen und weiteren Zonen für die Bevölkerungsentwicklung und Kapazitätsberechnung vernachlässigt werden.

Auf der Grundlage der Durchschnittsdichten und der Verdichtungsvorgaben wurden für jeden Dichtetyp Mindest- oder Solldichten (Raumnutzer/Hektare; RN/ha) festgelegt.

### 3.2.3 Kapazitätsberechnung

Im Dichtetyp "Kulturlandschaft" gilt für die WMZ-Zonen gemäss Richtplan die Mindestanforderung von 32 RN/ha. Die Gemeinde Herdern erfüllt diese genau. Damit gilt für das gesamte Siedlungsgebiet (bebaut wie unbebaut) die Minstdichte von 32 RN/ha. Eine zusätzliche Nachverdichtung in den bestehenden WMZ-Zonen ist nicht notwendig.

| Grundlagedaten WMZ Gesamtgemeinde |       |
|-----------------------------------|-------|
| Einwohner <sup>1</sup>            | 953   |
| Beschäftigte (VZÄ <sup>2</sup> )  | 144   |
| Raumnutzer <sup>3</sup> (RN)      | 1'097 |
| überbaute WMZ <sup>4</sup> (ha)   | 32.5  |
| WMZ total (ha)                    | 35.9  |

| RN-Dichte in WMZ nach Dichtetyp (RN/ha), Jahr 2018 |                              |                           |
|----------------------------------------------------|------------------------------|---------------------------|
|                                                    | effektive Dichte<br>Gemeinde | Minstdichte<br>gemäss KRP |
| Urban: Kantonale Zentren                           | -                            | 86                        |
| Urban: Übrige Gemeinden                            | -                            | 63                        |
| Kompakter Siedlungsraum: Regionale Zentren         | -                            | 60                        |
| Kompakter Siedlungsraum: Übrige Gemeinden          | -                            | 47                        |
| Kulturlandschaft                                   | 34                           | 32                        |
| Gesamtgemeinde                                     | 34                           | -                         |

<sup>1</sup> Stand 2021 gemäss STATPOP.

<sup>2</sup> VZÄ=Vollzeitäquivalente. Stand 2020 gemäss STATENT (provisorisch)

<sup>3</sup> Raumnutzer = Einwohner + Beschäftigte in VZÄ.

<sup>4</sup> Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Stand September 2022).

| Aktualisierte Auslastungsberechnung aufgrund 'Raum+ 2022' |       |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| Szenario für WMZ Einzonungen 2037 (gemäss KRP)            | 1'063 |
| Kapazität WMZ 2037                                        | 1'191 |
| Auslastung WMZ 2037 (%)                                   | 89    |

Im Jahr 2037 werden knapp 1'063 Raumnutzer in den WMZ-Zonen erwartet. Die Kapazität der WMZ-Zonen liegt bei etwa 1'191 Raumnutzern, was zu einer Auslastung von 89 % führt.

Entsprechend den vorgestellten Berechnungen ergibt sich für die Gemeinde Herdern nicht die Möglichkeit der Einzonung. Aus der Differenz der prognostizierten Raumnutzer und der tatsächlichen

Kapazitäten ergibt sich eine Differenz von -128 Raumnutzern. Somit müssen bzw. können keine zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden.

### 3.2.4 Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet gemäss Anhang A1 KRP

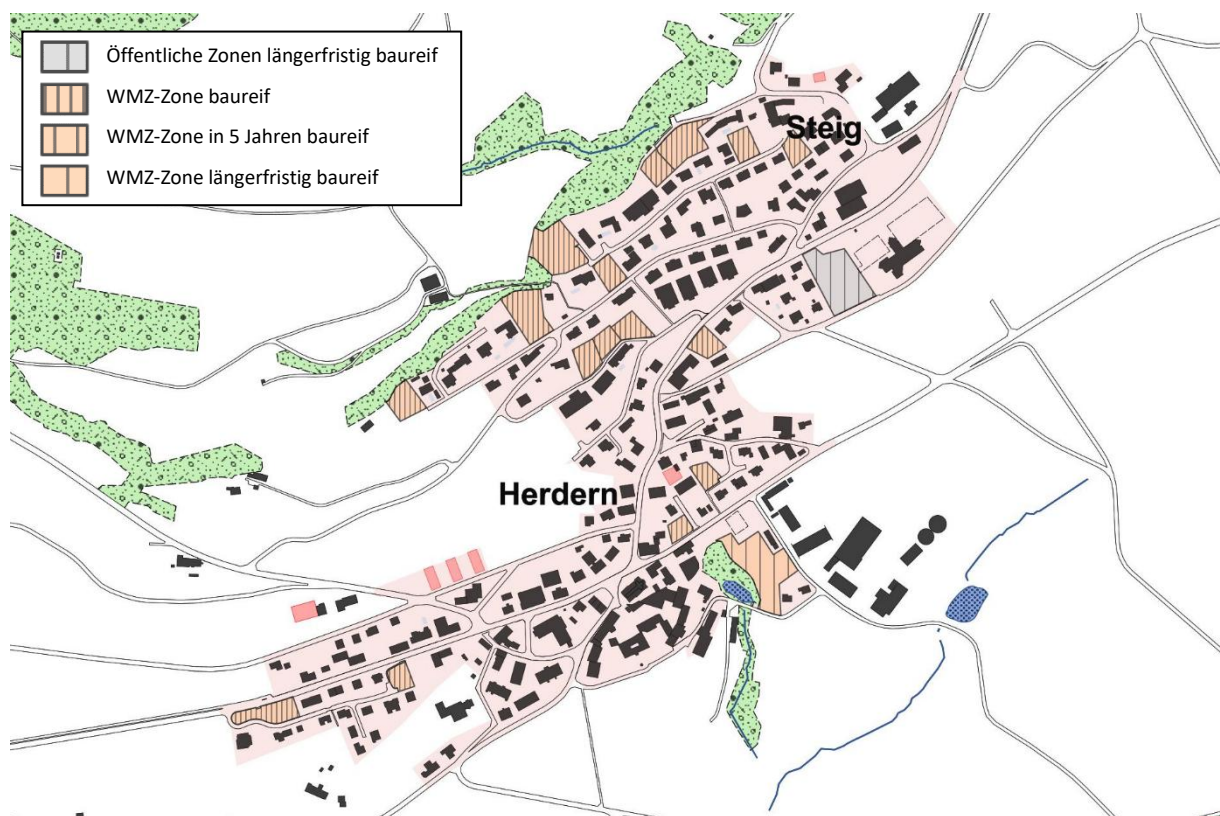
Die gesamte Bauzone beträgt rund 45.2 ha. Von den relevanten WMZ-Zonen (35.9 ha) sind gemäss Raum+ (Stand September 2022) knapp 3.4 ha nicht überbaut. Der Überbauungsgrad liegt in Herdern somit bei 89 %. Die effektive Dichte von 34 Raumnutzern pro ha (RN/ha) stimmt mit der gemeindespezifischen Minstdichte von 32 RN/ha überein.

Für die Kapazitätsberechnung kann die effektive Dichte der Gemeinde (34 RN/ha) verwendet werden.

Um den erläuterten Zuwachs an Raumnutzern auffangen zu können, sind zusätzliche Einzonungen sowohl mittelfristig (Zonenplanhorizont 2030) als auch längerfristig (Richtplanhorizont 2040) nicht notwendig. Die bestehenden WMZ-Zonen sind gut dimensioniert und können in ihrem Umfang belassen werden. Für die Gemeinde Herdern sind keine Bauzonen und keine Richtplangebiete gemäss kantonalem Richtplan vorgesehen.

### 3.2.5 Erschliessungsstand

Die Übersicht zeigt anhand von Eignungskriterien den Erschliessungsstand der Bauzonen.

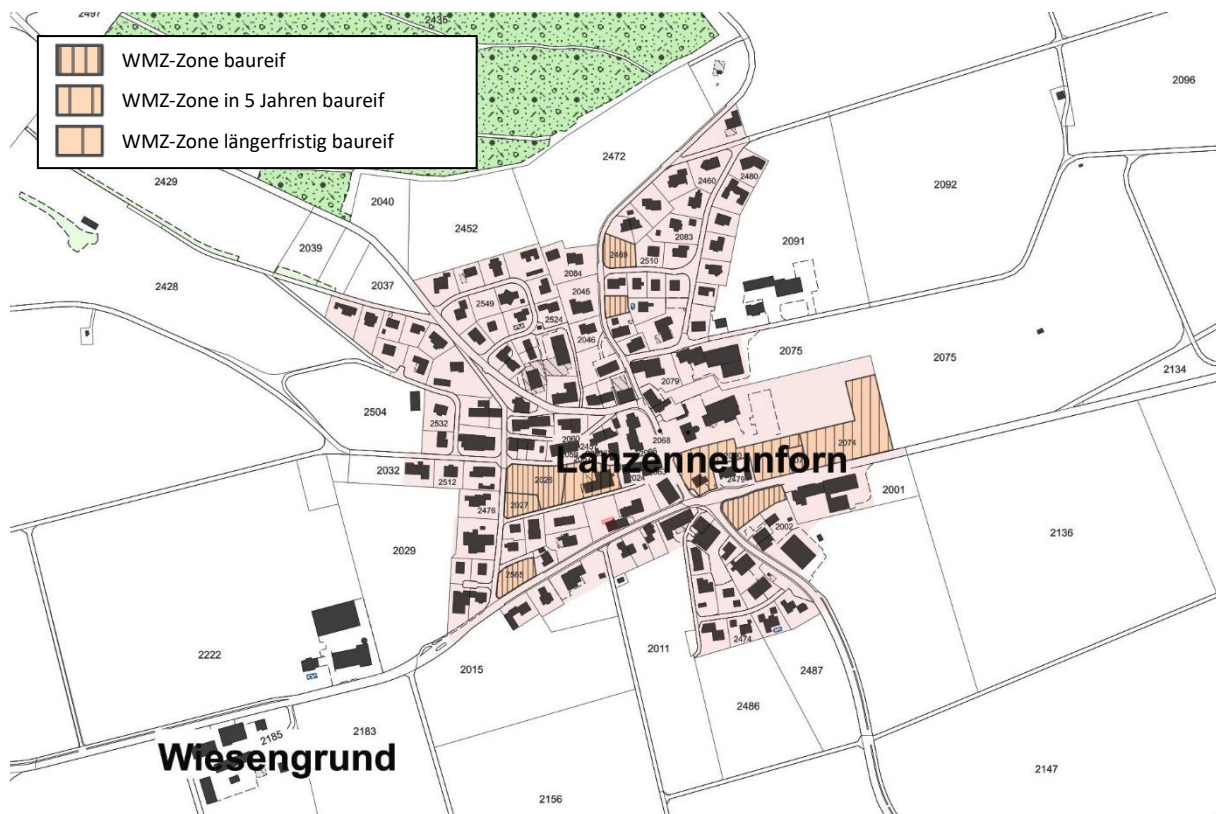


Auszug Stand der Erschliessung für den Ortsteil Herdern

Kriterium «baureif»: Bereits ausreichend erschlossene Bauzonen, welche sich zur Überbauung eignen.

Kriterium «innert 5 Jahren baureif»: Unbebaute Bauzonen, welche innert 5 Jahren erschlossen werden sollten.

Kriterium «längerfristig baureif»: Unbebaute Bauzonen, welche frühestens nach 5 Jahren erschlossen werden



Auszug Stand der Erschliessung für den Ortsteil Lanzenneunforn

### 3.2.6 Kleinsiedlungen

#### Auftrag gemäss Kantonalem Richtplan

##### a) Richtplantext, Kapitel 1.9 Kleinsiedlungen

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass immer weniger Gebäude in Kleinsiedlungen landwirtschaftlich genutzt werden. Die Regeln für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sind restriktiv, insbesondere für zonenfremde Bauten. Eine Zuweisung von Kleinsiedlungen zu Bauzonen führt an sich zu RPG-widrigen Minibauzonen. Um bestehende Kleinsiedlungen zu erhalten, können besondere Nichtbauzonen gemäss Artikel 33 der Raumplanungsverordnung (RPV) eingeführt werden. In diesen Zonen sind umfassendere Erweiterungen, Umbauten und Nutzungsänderungen möglich als normalerweise erlaubt. Neue Gebäude sind nur erlaubt, wenn sie landwirtschaftlich begründet oder standortgebunden sind. In solchen Zonen ist darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Betriebe durch Lärm und Geruch nicht beeinträchtigt werden.

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) entscheidet die zuständige kantonale Behörde über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen und ob sie zonenkonform sind oder eine Ausnahmegewilligung benötigen.

Der Bundesrat hat im Jahr 2018 den Kanton Thurgau aufgefordert, im Rahmen der Richtplananpassung bestehende Kleinsiedlungen hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Zonen zu überprüfen. Im Rahmen des Projekts "Überprüfung Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau" haben Kantonsvertreter und Gemeindevertreter die Zonenzuweisungen von rund 300 Kleinsiedlungen überprüft. Viele dieser Siedlungen wurden zuvor Bauzonen zugewiesen, müssen jedoch jetzt Erhaltungszonen oder anderen

Zonen zugeordnet werden, um sie zu erhalten. Ein kleiner Teil der überprüften Kleinsiedlungen liegt bereits in Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzonen und kann bei Bedarf auch Erhaltungszonen zugewiesen werden.

Basierend auf den Erkenntnissen aus dem kantonalen Projekt müssen die betroffenen Gemeinden innerhalb von fünf Jahren die Zonenzuweisungen für Kleinsiedlungen überprüfen und anpassen, wenn nötig. Dabei sind verschiedene Fälle denkbar, wie die Anpassung der Zonenbezeichnung, Zuweisung zu Erhaltungs-, Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzonen.

Insgesamt handelt es sich um einen Prozess zur Anpassung der Zonenregelungen für Kleinsiedlungen, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Bedürfnisse der Gemeinden besser zu berücksichtigen.

#### b) Überprüfungs-/Anpassungsbedarf Kleinsiedlungen Gemeinde Herdern

Gemäss Anhang A8 des KRP sind die nachfolgenden Kleinsiedlungen auf deren Zonenzuweisung hin zu überprüfen, resp. anzupassen.

| Gemeinde<br>Kleinsiedlung<br>(Kleinsiedlungs-ID)                                                           | Möglicher Zonentyp              |                                  |                                      | Koordinaten           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|
|                                                                                                            | Zone<br>nach<br>Art. 15<br>RPG* | Zone<br>nach<br>Art. 33<br>RPV** | Zone<br>nach<br>Art. 16/17<br>RPG*** |                       |
| <b>Herdern</b>                                                                                             |                                 |                                  |                                      |                       |
| Wilen (K170)                                                                                               | •                               |                                  |                                      | 2 711 299 / 1 275 002 |
| * z.B. Dorfzone (nicht Weilerzone)<br>** Erhaltungszone<br>*** Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzone |                                 |                                  |                                      |                       |

Auszug aus dem Anhang A8 des kantonalen Richtplans

Die Kleinsiedlung Wilen (K170) kann einer Bauzone (Zone nach Art. 15 RPG), namentlich einer Dorfzone zugewiesen werden. Des Weiteren sind in der weissen Tabelle des Anhangs A8 (Ausgangslage) auch die Kleinsiedlungen ohne zwingenden Anpassungsbedarf aufgeführt, welche die Gemeinde – sofern sie es als sinnvoll erachtet – auch der Erhaltungszone zuweisen kann. In der Gemeinde Herdern betrifft dies die Kleinsiedlungen Ammenhausen (K384) und Liebenfels (K386).

| Gemeinde<br>Kleinsiedlung<br>(Kleinsiedlungs-ID)                                                           | Möglicher Zonentyp              |                                  |                                      | Koordinaten           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|
|                                                                                                            | Zone<br>nach<br>Art. 15<br>RPG* | Zone<br>nach<br>Art. 33<br>RPV** | Zone<br>nach<br>Art. 16/17<br>RPG*** |                       |
| <b>Herdern</b>                                                                                             |                                 |                                  |                                      |                       |
| Ammenhausen (K384)                                                                                         |                                 | •                                | •                                    | 2 711 541 / 1 276 164 |
| Liebenfels (K386)                                                                                          |                                 | •                                | •                                    | 2 711 832 / 1 276 621 |
| * z.B. Dorfzone (nicht Weilerzone)<br>** Erhaltungszone<br>*** Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzone |                                 |                                  |                                      |                       |

Auszug aus dem Anhang A8 des kantonalen Richtplans

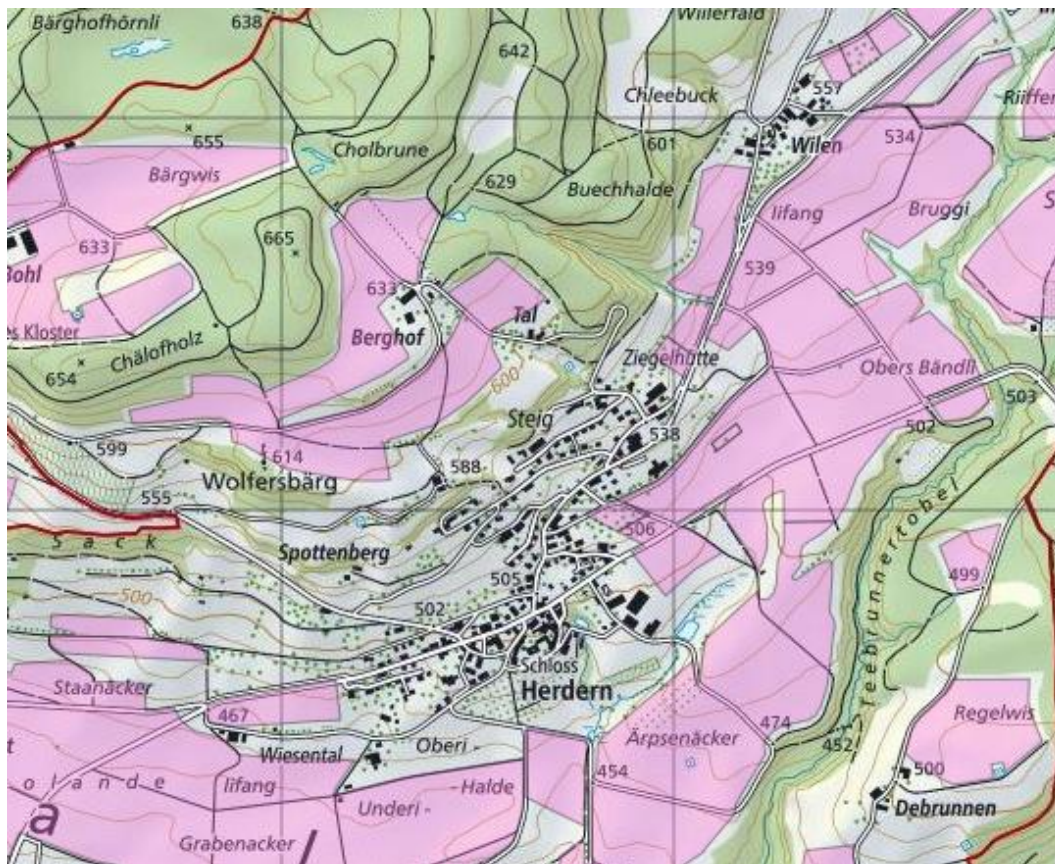
Im Zuge der Zonenbereinigung bei Kleinsiedlungen wird die Gesamtfläche der Siedlungsgebiete im Kanton um 140 Hektar auf 11'310 Hektar reduziert. Unbebaute Flächen in diesen Kleinsiedlungen

werden nicht vom Siedlungsgebiet abgezogen, sondern künftig den Erhaltungs-, Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzonen zugewiesen. Diese Flächen belaufen sich auf insgesamt 19 Hektar und werden dem Kontingent für die Erweiterung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) hinzugefügt. Die Verteilung dieser 19 Hektar auf die betroffenen Gemeinden ist im Anhang A9 aufgeführt. Gemäss der Festsetzung 1.4 B Bst. d haben die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, diese Flächen als Ausgleichsmassnahme angrenzend an das Haupt-Siedlungsgebiet als WMZ auszuweisen. Die Gemeinde Herdern erfährt keine Vorteile durch diese Regelung, da keine der derzeitigen Kleinsiedlungen in ihrem Gemeindegebiet sich derzeit in der Weilerzone befindet und der Erhaltungszone zugewiesen werden kann. Es ist jedoch möglich, dass die beiden Kleinsiedlungen "Ammenhausen" und "Liebenfels", die derzeit der Landwirtschaftszone zugeordnet sind, zukünftig der Erhaltungszone zugeordnet werden können.

### 3.3 Landschaft

#### 3.3.1 Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland und die Kunstwiesen sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Die Fruchtfolgeflächen dienen zur Sicherung ertragreicher Böden für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung, der langfristigen Erhaltung des ackerfähigen Kulturlandes oder auch indirekt der Vielfalt naturnaher Landschaften. Der Kanton hat nun die Aufgabe, bis 2025 die bestehenden FFF zu überarbeiten und dabei die Anforderungen des Sachplans FFF zu berücksichtigen.

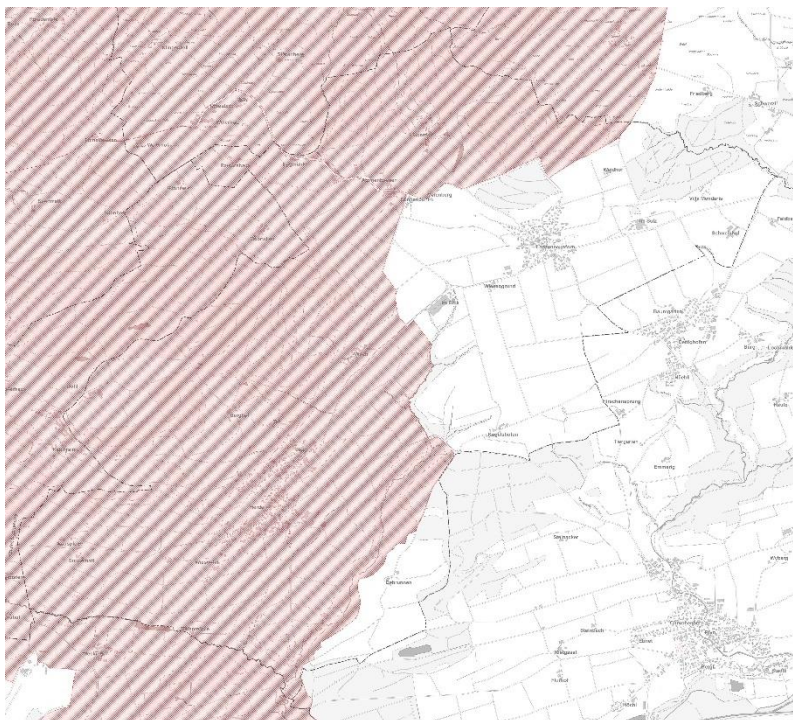


Ausschnitt Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF um das Siedlungsgebiet von Herdern



Ausschnitt Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF um das Siedlungsgebiet von Lanzenneunforn

### 3.3.2 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler nat. Bedeutung (BLN)



#### Begründung

- Reich strukturierte Kulturlandschaft mit langgezogenen Hügelzügen, weiten, offenen Ebenen, sanftem gewelltem Relief und einem Mosaik aus Wäldern und Kulturland
- Glazial geprägte Landschaft mit vielfältigem Formschatz aus mehreren Eiszeiten
- Mehrere Kleinseen mit vielfältigen Verlandungsstadien
- Grosse Lebensraumvielfalt mit zahlreichen charakteristischen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten
- Bedeutende prähistorische Pfahlbauten im Seebachtal
- Gut erhaltene Ortsbilder mit einzigartiger Dichte an intakten Fachwerkbauten
- Kulturhistorisch und baugeschichtlich bedeutende Klosteranlage Kartause Ittingen Ausschnitt betroffenes BLN-Gebiet der Gemeinde Herdern

## Charakter der Landschaft

Die Gemeinde Herdern liegt in einer abwechslungsreichen Landschaft zwischen den Flüssen Thur und Rhein. In dieser Region erstreckt sich der bewaldete Hügelzug des Stammerbergs und des Hörnliwaldes, der im Westen steil abfällt und eine weite, offene Ebene überblickt. In der Nähe des Stammerbergs und des Hörnliwaldes befinden sich die Dörfer Ober- und Unterstammheim, Nussbaumen, Hüttwilen und Herdern, die durch ihre intakten Ortsbilder mit Fachwerkbauten auffallen. In der Umgebung liegen Seen wie der Nussbommersee, der Hüttwilersee und der Haseesee.

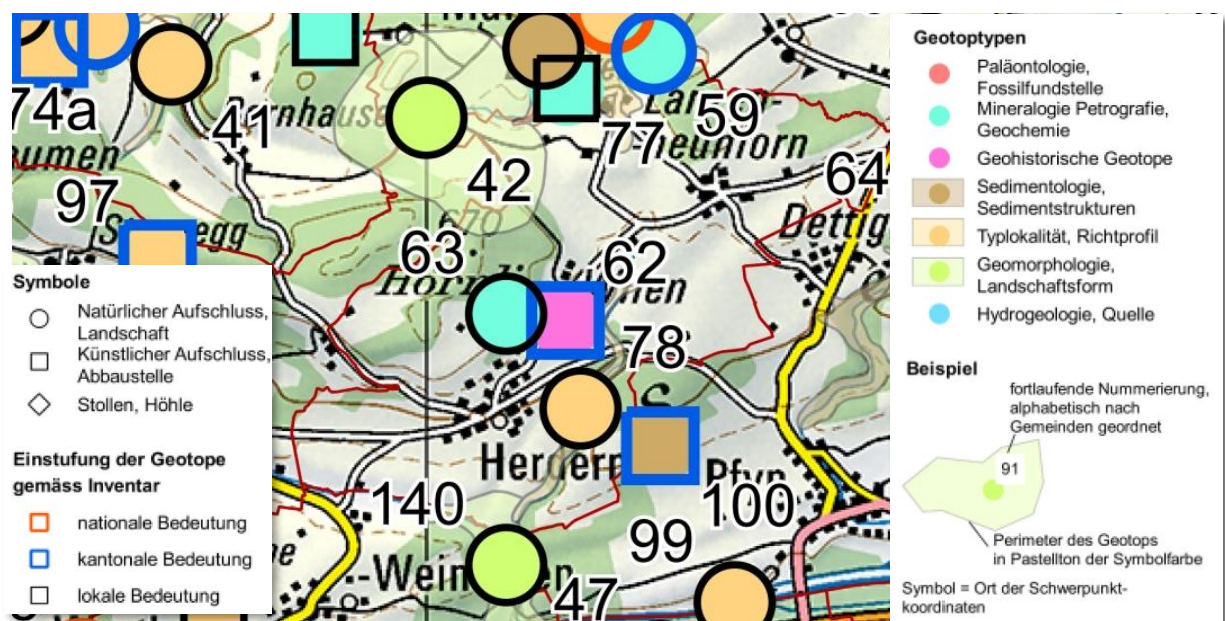
Südlich dieses Gebiets gibt es bewaldete Kuppen, offene Flächen, Weiler und Dörfer, einschliesslich Rebbergen. Die Landschaft steigt allmählich an und endet an einer steilen Kante über dem Thurtal. Die Region umfasst auch die Klosteranlage der Kartause Ittingen, die von Rebbergen umgeben ist.

Die Thur durchquert die Region in Talmäandern und mündet schliesslich in eine offene Ebene bei Kleinandelfingen. Diese Ebene ist von alten, mit Reben und Wald bestockten Prallhängen gesäumt, begleitet von Auenwaldresten und Altläufen unterhalb von Alten. Westlich der Andelfinger Seenplatte erstreckt sich ein Mosaik aus Wald und Offenland, Kuppen und Senken mit zahlreichen Kleinseen und Toteisseen, die ökologisch wertvolle Naturinseln in einer vielfältigen Kulturlandschaft bilden.

## Schutzziele, welche die Gemeinde Herdern betreffen

- Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- Das kleinräumige Mosaik von meist bewaldeten Drumlins und offenen Feuchtgebieten in den Senken erhalten.
- Die Vernetzung der Lebensräume erhalten.
- Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen.
- Die charakteristischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Weiden, Hecken, Obstgärten und Rebberge erhalten.
- Die kompakten Dörfer und Weiler mit ihren typischen Fachwerkbauten erhalten.
- Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.

### 3.3.3 Geotopschutz



Geotopschutzkarte (Quelle: KRP) 2024

Das erklärte Ziel des Geotopschutzes und damit auch des vorliegenden Geotop-Inventars des Kantons Thurgau ist es, im Rahmen eines umfassenden Natur- und Landschaftsschutzes auch die Zeugen der

Erdgeschichte zu erhalten. Geotope sind erdwissenschaftlich wertvolle Teile der Landschaft. Sie schliessen Berge, Hügel, Täler, Moränenwälle, Schluchten, Höhlen, Karstphänomene, Ufergebiete, Steinbrüche, Kiesgruben, Bergwerke, Strassen- und Weganschnitte oder Findlinge ein, welche eine Situation oder Begebenheit aus der Vergangenheit der Erde oder aus der Geschichte des Lebens und des Klimas in typischer und anschaulicher Weise dokumentieren.

Der Geotopschutz erfüllt zwei unterschiedliche Aufgaben, Erhaltung wissenschaftlich relevanter Aufschlüsse oder Landschaftsteile und die Dokumentation, Sicherung, Erschliessung und Unterhalt didaktisch geeigneter Aufschlüsse oder geologischer Lehrpfade.

- Nr. 62: Tiefbohrung Herdern (kantonale Bedeutung)  
Moderne und für die Stratigrafie von Molasse und Mesozoikum der Ostschweiz grundlegend wichtige Erdöltiefbohrung im Thurgau (1982).
- Nr. 63: Chapf, Bergflanke nordwestlich Herdern – nordöstlich Wilen mit Molassetobel, Herdern, Lanzenneunforn (Lokale Bedeutung)  
Drei Vorkommen von 20 bis 30 cm mächtigen, unscheinbaren Tufflagen («brauner Mergel») mit relativ hohen Gehalten vorwiegend an Magnetit und Apatit in Molassetobel.
- Nr. 78: Tebrunnertobel östlich von Herdern, Seerücken-Süd (Lokale Bedeutung)  
Einblick in die distale Hörnlichüttung; mittlere bis Öhningerstufe der Oberen Süsswassermolasse, kein Nagelfluh, typische fluvioterrestrische Mergelserie.
- Nr. 85: Molassetobelgebiet südlich und südöstlich Mammern (nationale Bedeutung)  
Vielfältiges Molassetobelgebiet mit allen wichtigen Lithologien der Oberen Süsswassermolasse des Seerückens in diversen Aufschlüssen. Gut erschlossen durch diverse Wege.
- Nr. 140: Unteres Seebachtal Tüfenmüli – Ochsenfurt, Weiningen, Herdern, Pfyn (Lokale Bedeutung)  
Vielfältiges Erosionstal nördlich der Thurebene mit Entwässerung der Glaziallandschaft Hüttlingen – Nussbaumen.

### 3.3.4 Landschaftstyp

Herdern ist als Acker- und Futterbau geprägte Hügellandschaft (gemäss Landschaftsqualitätsprojekt) vermerkt. Die Landschaftsziele für diesen Landschaftsraum sind:

- Ackerbaulich genutzte Flächen sowie Gemüsebau vielseitig gestalten und durch neue Landschaftselemente ergänzen.
- Vielfältigen Futterbau fördern und mit Strukturelementen anreichern
- Erhalten bzw. Fördern von markanten Bäumen und Alleen
- Fördern von Hochstammobstgärten
- Erhalten von Ackerterrassen
- Attraktive Landschaft für Naherholung fördern
- Schaffung von offenen Übergangsräumen zwischen Wald und Kulturlandschaft

### 3.3.5 Naturschutzgebiete und Waldreservate

Folgende Naturschutzgebiete und Waldreservate sind im KRP für die Gemeinde Herdern festgelegt:

- Berghof West / Kleebeck: Trockenstandort
- Schäleberg: Trockenstandort
- Spottenberg Mitte: Trockenstandort
- Spottenberg Nord: Trockenstandort

### 3.3.6 Ausbreitungshindernisse

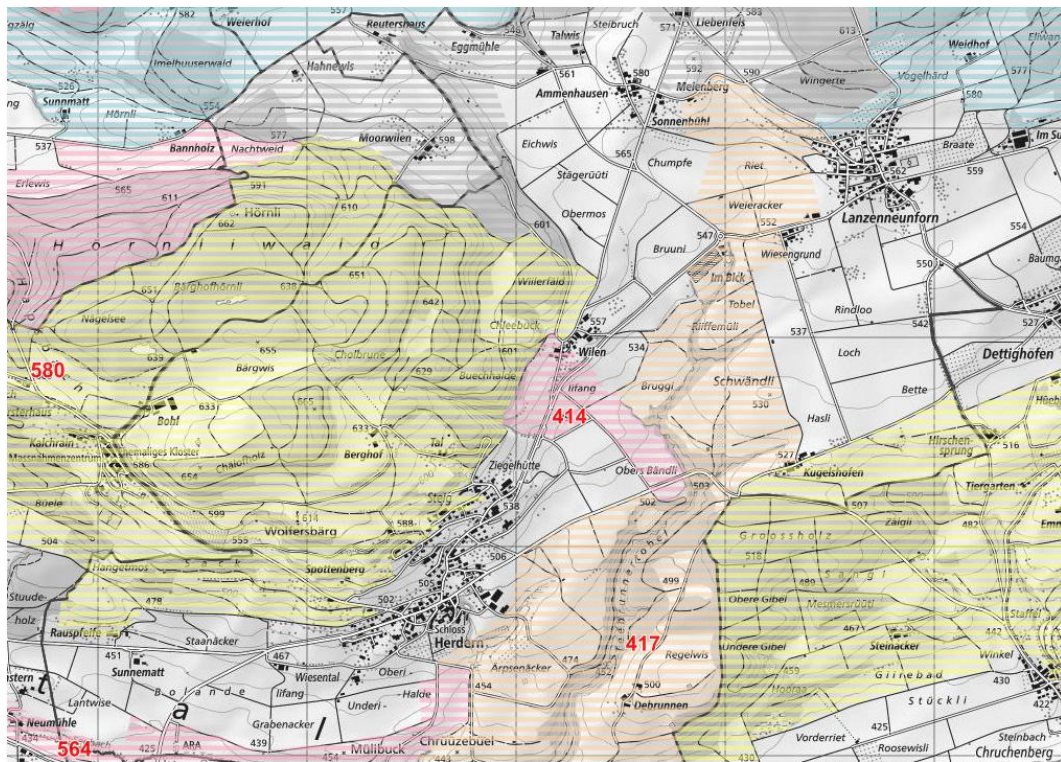
Gemäss Planungsgrundsatz des KRPs sind die Ausbreitungshindernisse zu beseitigen oder durchlässiger zu machen. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Durchlässigkeit der Ausbreitungshindernisse in den folgenden Strassenabschnitten zu bereinigen.

- Strasse Mammern – Liebenfels (Wildwechsel / Amphibien)
- Strasse Herdern – Wilen (Wildwechsel)

### 3.3.7 Vernetzungskorridore

Gebiete mit Vernetzungsfunktion unterstützen die Wanderung von Tieren und die Ausbreitung von Pflanzen. Sie tragen zur Arterhaltung sowie zur Steigerung der Vielfalt bei. Das Vernetzungssystem ist zu erhalten und wo nötig, durch geeignete Massnahmen zu verbessern.

Die Gemeinde Herdern wird durch fünf Gebiete mit Vernetzungsfunktionen betroffen. In diesen Gebieten sind neue Hecken, das Öffnen eingedolter Bäche, sowie weitere die Vernetzungsfunktion dieser Gebiete fördernde Massnahmen prioritär zu unterstützen. Bauliche Eingriffe dürfen die Vernetzungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigen.



Vernetzungskorridor Karte 2024

#### Legende

- Nr. 414 Verbindung Hörnliwald – Grossholz
- Nr. 417 Schneitsenbachtobel – Zielhang
- Nr. 419 Liebenfels – Burgtobel
- Nr. 564 Seebachtal – Vernetzungskorridor Ost
- Nr. 580 Stammerberg – Hörnliwald Süd

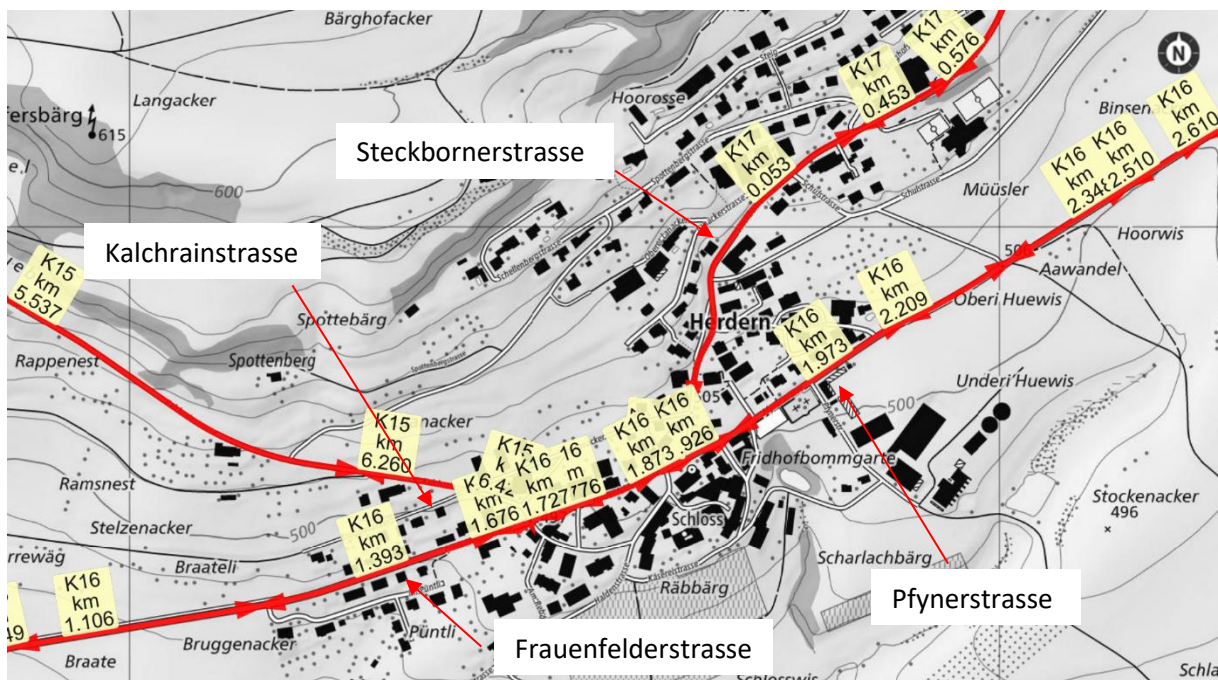
### 3.4 Verkehr

#### 3.4.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

In Siedlungsrandnähe führt in der Gemeinde Herdern eine kantonale Hauptverkehrsstrasse gemäss KRP (Nord-Süd), welche die Ortschaften Frauenfeld bis Eschenz verbindet. Als kantonale Hauptverkehrsstrassen sind die Frauenfelderstrasse und die Kalchrainstrasse festgesetzt. Durch die Ortsteile Herdern und Lanzenneunforn führen Kantonsstrassen. Im Siedlungsgebiet sind die Verkehrsgeschwindigkeiten auf 50 km/h und ausserhalb des Siedlungsgebiets auf 80 km/h bzw. auch 60 km/h begrenzt.

#### Herdern

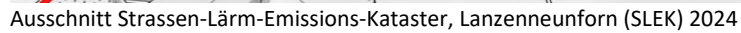
| Strassenabschnitt | Strassenname        | Geschwindigkeit km/h | DTV Fz/Tag | Emissionspegel Tag / Nacht |
|-------------------|---------------------|----------------------|------------|----------------------------|
| K15               | Kalchrainstrasse    | 50                   | 3'800      | 76.7 / 62.7                |
| K16               | Frauenfelderstrasse | 50                   | 5'300      | 77.2 / 64.3                |
| K16               | Pfynerstrasse       | 50                   | 2'400      | 72.7 / 58.4                |
| K17               | Steckbornerstrasse  | 50                   | 1'600      | 71.5 / 57.6                |



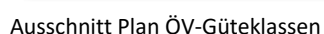
Ausschnitt Strassen-Lärm-Emissions-Kataster, Herdern (SLEK) 2024

#### Lanzenneunforn

| Strassenabschnitt | Strassenname       | Geschwindigkeit km/h | DTV Fz/Tag | Emissionspegel Tag / Nacht |
|-------------------|--------------------|----------------------|------------|----------------------------|
| K16               | Steckbornerstrasse | 80                   | 1'600      | 74.5 / 60.6                |
| K17               | Hauptstrasse       | 50                   | 1'100      | 67.4 / 55.1                |
| K17               | Hauptstrasse Ost   | 80                   | 999        | 70.5 / 58.5                |
| K32               | Dettighoferstrasse | 80                   | 850        | 68.1 / 56.8                |



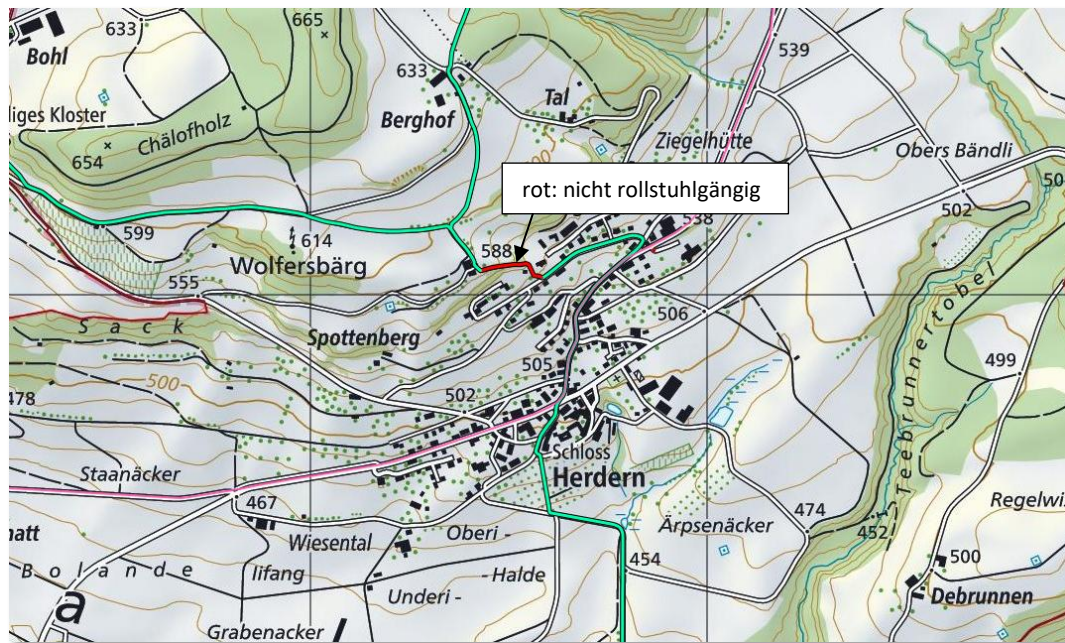
Herdern und Lanzenneunforn liegen in der ÖV-Gütekategorie D (geringe Erschliessung). Die Buslinie 825 bedient die Haltestelle Herdern Dorf im Halbstundentakt und verkehrt zwischen Frauenfeld Bahnhof und Stein am Rhein Bahnhof. Die Buslinie 826 bedient die Haltestelle Lanzenneunforn stündlich und verkehrt zwischen Frauenfeld Bahnhof und Steckborn Bahnhof. Ergänzend zur Linie 826 ist mit dem geplanten ÖV-Ausbau gemäss ÖV-Konzept 2025–2030 eine neue Linie 827 (Frauenfeld – Weininger – Herdern – Steckborn) vorgesehen, die das Angebot des öffentlichen Verkehrs in Herdern stärkt.



### 3.4.3 Langsamverkehr (LV)

Der Langsamverkehr (LV) ist durch Netzplanung, die Erhaltung, den Bau neuer und den Ausbau bestehender Strassen- und Weginfrastrukturanlagen so zu fördern, dass möglichst attraktive, direkte, sichere und zusammenhängende LV-Netze entstehen.

Die lokale Wanderoute Seebachtalweg verbindet die Ortsteile Nussbaumen und Pfyn. Die Radroute ist Bestandteil der Ostschweizer Seerücken-Route, welche von Schaffhausen bis nach Kreuzlingen führt.



Ausschnitt Plan Wanderwege (grün) und Radweg (lila) Gemeinde Herdern

### 3.5 Kantonales Hinweisinventar, Kommunalen Schutzplan, Ortsbildschutz

Die geschützten Kultur- und Naturobjekte werden im Schutzplan der Gemeinde Herdern aufgeführt. Der Schutzplan wurde mit DBU-Entscheidung Nr. 32 am 9. März 2004 genehmigt. Bisher wurden 59 Bauten als geschützte Kulturobjekte geführt (gemäss kantonaler Datenbank 'Hinweisinventar Bauten').

Gestützt auf ein Schreiben des Departements für Bau und Umwelt werden die Gemeinden angewiesen, die Schutzpläne zu überprüfen und Schutzpläne mit dem kantonalen Hinweisinventar abzugleichen. Die Gemeinden sind also aufgefordert, einerseits das Hinweisinventar Bauten als 'wertvoll' und 'besonders wertvoll' eingestufte Kulturobjekte zu überprüfen und andererseits auch die Naturobjekte zu inventarisieren und in einem zweiten Schritt diese zu differenzieren und in den Schutzplan aufzunehmen. Die Inventarisierung der Naturobjekte wurde 2022 durch Kaden und Partner AG, Frauenfeld, gestartet.

Gemäss der kantonalen Datenbank 'Hinweisinventar Bauten' weisen die geschützten Kulturobjekte folgende Einstufungen auf:

- Besonders wertvoll = 3 Objekte
- Wertvoll = 53 Objekte
- Bemerkenswert = 3 Objekte

Zudem weist die Datenbank der kantonalen Denkmalpflege für die Gemeinde Herdern 5 weitere '**wertvolle**' Objekte auf, deren Schutzentscheid noch **pendent** ist. Es sind dies folgende Liegenschaften:



**Assek. Nr.:** 30/1-0081  
**Parz. Nr.:** 89  
**Nutzung:** Wohnhaus  
**Nutzungsplanung:** D2



**Assek. Nr.:** 30/1-0082  
**Parz. Nr.:** 90  
**Nutzung:** Wohnhaus  
**Nutzungsplanung:** D2



**Assek. Nr.:** 30/1-0005  
**Parz. Nr.:** 195  
**Nutzung:** Wohnhaus /  
Mühle  
**Nutzungsplanung:** Ls



**Assek. Nr.:** 30/2-0026  
**Parz. Nr.:** 2076  
**Nutzung:** Wohnhaus /  
Schopf  
**Nutzungsplanung:** D3



**Assek. Nr.:** 30/2-0027  
**Parz. Nr.:** 2078  
**Nutzung:** Wohnhaus /  
Schlachtlokal  
**Nutzungsplanung:** D3

Die Teilrevision des Schutzplans betrifft nur die Naturobjekte. Die Kulturobjekte verbleiben auf dem Stand gemäss Entscheid Nr. 32 vom 9. März 2004.

### 3.5.1 ISOS und Ortsbildschutzgebiete

Im Zusammenhang mit der jüngst erfolgten kritischen Überprüfung der Tätigkeiten des Amtes für Denkmalpflege (ADP) und angesichts der zunehmenden Bedeutung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in Fragen der inneren Verdichtung in der Nutzungsplanung hat das ADP festgestellt, dass das für den Kanton im Jahr 2008 erlassene ISOS bis dato erst in wenigen Fällen rechtsgenügende Berücksichtigung fand. Es ist von den Erhaltungszielen "A" Substanz, "B" Struktur und "C" Charakter, insbesondere der auf nationaler Ebene geforderte Substanzschutz (Erhaltungsziel "A") nicht umgesetzt.

Das ADP hat auch festgestellt, dass die Ortsbildbeschriebe zu den im KRP als "wertvoll" eingetragenen Ortsbilder (erstellt nach der ISOS-Methode in den 1970/80er-Jahren), seither keine Aktualisierung und mehrheitlich auch keine direkte Berücksichtigung durch die Gemeinden erfuhren. Es besteht somit Handlungsbedarf.

Im Rahmen der kantonalen Ortsbilderfassung (KOB) hat das ADP den Auftrag, die Gebiete, die vom Bund im ISOS festgelegt wurden, auf ihre heutigen ortsbaulichen Qualitäten und den vorhandenen Gebäudebestand zu überprüfen. Dabei sollen Abweichungen von den im ISOS definierten Perimetern erklärt werden. Zusätzlich überprüft und überarbeitet das ADP auch die "wertvollen" Ortsbilder des KRP (kantonales Richtplans).

Gemäss Kanton erhalten die Gemeinden mit der KOB zukünftig ein Arbeitsinstrument, das es ihnen ermöglicht, ihre eigenen Entwicklungsabsichten und Interessenabwägungen auf aktualisierte, fachlich fundierte Grundlagen und Schutzziele zu stützen und somit rechtsgültig zu begründen. Bis dahin dienen die derzeit verfügbaren Ortsbildbeschriebe mit den Erhaltungszielen als Grundlage für den kommunalen Ortsbildschutz.

Gegenwärtig befinden sich die Änderungen des kantonalen Richtplans, insbesondere im Hinblick auf die wertvollen (regionale Bedeutung) und besonders wertvollen (ISOS) Ortsbildschutzgebiete, in der

öffentlichen Vernehmlassung. Durch die zukünftigen Planungsgrundsätze und Planungsaufträge gemäss kantonalem Richtplan sollen die Schutzanforderungen und Schutzmassnahmen für die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz gemäss den Vorgaben des ISOS in der Ortsplanung konkretisiert und festgelegt werden. Dieselben Grundsätze und Aufträge betreffen die wertvollen regionalen Ortsbilder.

Der zukünftige Planungsauftrag des kantonalen Richtplans beinhaltet, dass die Gemeinden den grundeigentümerverbindliche Schutz der «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbilschutzgebiete sowie deren Pflege und ortsbildverträgliche Gestaltung sicherzustellen haben. Sie haben dafür Schutzzonen und Reglemente zu erlassen und die Erhaltungsziele in ihren Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Der Schutz der Ortsbilschutzgebiete ist auf seine Rechtsgenügsamkeit hin zu überprüfen und muss gegebenenfalls angepasst werden. Abweichungen von den Perimetern und Erhaltungszielen der im Kantonalen Richtplan erfassten Ortsbilschutzgebiete sind im Planungsbericht mittels einer Interessenabwägung zu begründen.

Für die Gemeinde Herdern bedeutet dies, gemäss dem ISOS und den Eintragungen des kantonalen Richtplans, dass für Liebenfels mit Umgebung, das explizit im ISOS genannt wird, auch für die Ortsteile Herdern Dorf und Lanzenneunforn, die im kantonalen Richtplan als wertvolle Ortsbilschutzgebiete aufgeführt sind, die Erhaltung der städtebaulichen Qualitäten durch die Einrichtung einer Ortsbilschutzzone erforderlich ist.

#### **Liebenfels:**

Im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS wird die Schlossanlage des Schlosses Liebenfels als Eintrag geführt. Die Anlage ist eines der zahlreichen herrschaftlichen Ensembles, die sich im Gebiet des Untersees befinden. Die Schlossanlage liegt an einem steilen, zerklüfteten Wieshang und weist eine intakte Gebäudegruppe mit einem mittelalterlichen Kernbau, und um einen weiten Hofplatz angeordneten Gutshof auf.



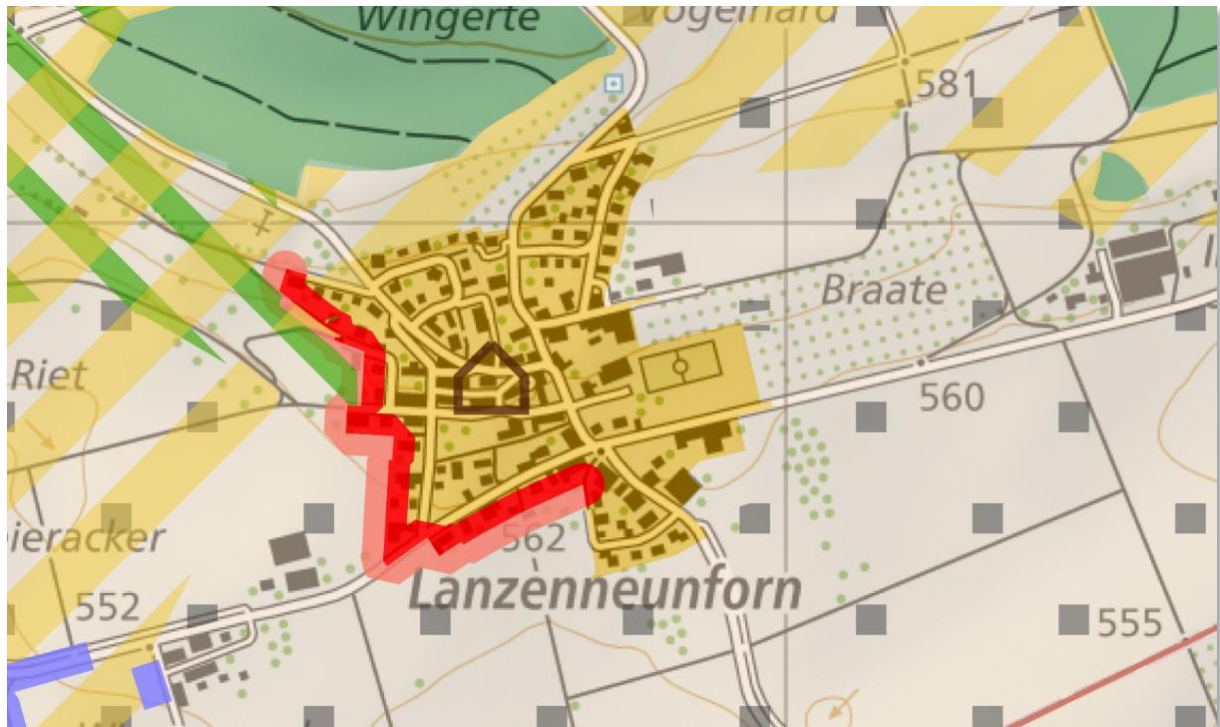
Ausschnitt kantonalen Richtplan

Die Gebäudegruppen, Anlagen und Freiräume liegen innerhalb des Erhaltungsziels A und sind integral zu erhalten und störende Eingriffe sind zu beseitigen. Somit gebührt die Priorität nicht nur dem Schutz der Bauten, sondern auch der Pflege der Zwischenräume, insbesondere dem gepflasterten Hofplatz und dem Naturbelag rings um die ehemalige Trotte.

### Lanzenneunforn:

Die Geschichte des Dorfes ist eng mit dem Schicksal von Burg und Herrschaft Liebenfels verknüpft, deren Inhaber, die Lanzen von Konstanz, im 15. und 16. Jh. die Gerichtsherrschaft und einen Teil der Höfe im Ort besaßen. Das ursprünglich Neunforn genannte Dorf erhielt in der Folge von diesen Herren seinen heutigen Namen.

Das Dorf liegt auf einer Anhöhe im leicht geneigten Südhang des Seerückens, abseits von Hauptverkehrsachsen.

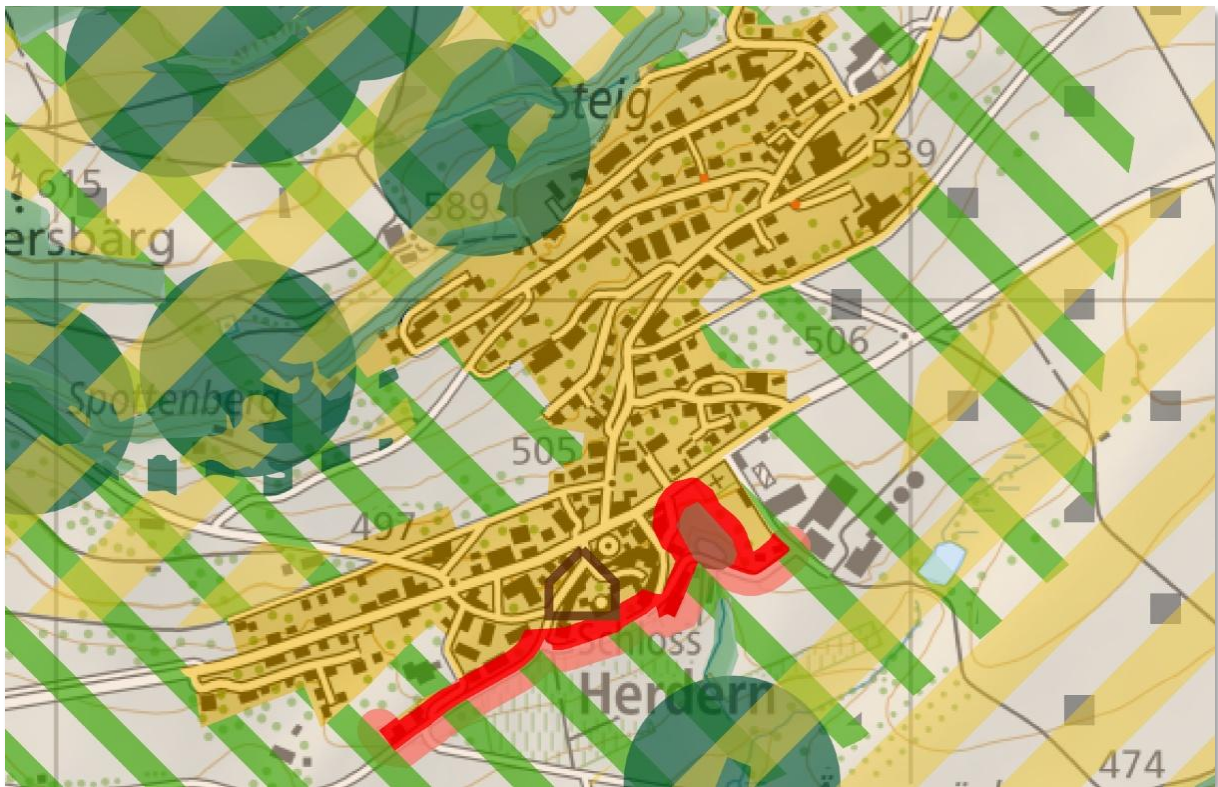


Ausschnitt kantonaler Richtplan

Das ISOS aus dem Jahr 1983 nahm den Ortsteil in die Aufnahmekategorie «B» auf. Dies bedeutet, dass damals das Ortsbild von Lanzenneunforn eine ursprüngliche Struktur hatte, mit einem historischen Gefüge der bestehenden Räume. Zudem wiesen eine Mehrheit der Bauten ähnliche epochenspezifische oder regionaltypische Merkmale. Die räumliche Qualität sowie deren Bedeutung wurden als besonders gekennzeichnet. Dafür hatte die architekturhistorische nur eine untergeordnete Bedeutung. Das Erhaltungsziel war damals die Erhaltung der Struktur. Somit sollten die Anordnung und Gestaltung der Bauten und Freiräume bewahrt und wesentliche Elemente und Merkmale in Bezug auf die Struktur integral erhalten werden.

**Herdern:** Herdern hat eine lange Geschichte, die vermutlich bis ins Jahr 1094 zurückreicht. Obwohl es keine archäologischen Funde aus vorgeschichtlicher Zeit gibt, deuten Hinweise auf römische Siedler auf eine frühe Besiedlung hin. Die Gerichtsherrschaft über den Ort lag zunächst bei der Stadt Wil und später bei der Probstei Ittingen. Im 15. Jahrhundert wurde die Kirche St. Sebastian erbaut und im Laufe der Zeit mehrmals umgestaltet.

Ein herausragendes Merkmal von Herdern ist der Bergfried, der vermutlich im 12. Jahrhundert errichtet wurde und als Stammsitz der Bettler von Herdern diente. Im 17. Jahrhundert wurde das Schloss Herdern umgebaut und es beherbergte seit 1895 die Arbeiterkolonie. Die Bewohner des Dorfes lebten hauptsächlich von der Landwirtschaft und der Stickerei, die lange Zeit die wichtigsten Einnahmequellen waren. Allerdings ist die landwirtschaftliche Nutzung heute eingeschränkt und der Weinbau fast verschwunden.



Ausschnitt kantonaler Richtplan

Gemäss der 1. Fassung des ISOS im Jahr 1983 präsentierte sich die Bebauung im Unterdorf von Herdern seit 1880 weitgehend unverändert. Sie bestand aus charmanten, schmalen Hofplätzen und liebevoll gestalteten Vorgärten entlang der Hauptstrasse. Eine lockere Anordnung von Bauernhöfen entlang einer Wegschleife ergänzte das Dorfbild. Der markante Zwiebelhelm des Schlosskomplexes prägt die Silhouette des Dorfes heute noch und verleiht ihm einen besonderen Charme. Im Dorfkern sind die Stickfabriken entlang der Frauenfelderstrasse aus dem 19. Jahrhundert und der imposante Turm der Pfarrkirche weitere charakteristische Merkmale.

Jedoch haben der Ausbau einer Strassenkreuzung und der Ersatz eines Altbaus das Erscheinungsbild des Dorfkerns beeinträchtigt. Das etwas höher gelegene Oberdorf besteht aus traditioneller, bäuerlicher Bebauung entlang der Strasse nach Lanzenneunforn. Die Randbereiche von Herdern zeichneten sich durch die Erhaltung charakteristischer Baumgärten aus. Dennoch beeinträchtigen Neubauten am westlichen Ortseingang und im Hintergrund des Ortsbildes die Einzigartigkeit des Dorfes. Daher ist es von grosser Bedeutung, den Freiraum des Vorgeländes zu erhalten und zu schützen, um die beeindruckende Silhouette von Herdern zu bewahren und das Dorfbild für zukünftige Generationen zu bewahren.

Das ISOS aus dem Jahr 1983 nahm Herdern in die Aufnahmekategorie «AB» auf. Dies bedeutet, dass teils grössere Bereiche des Ortsbildes eine ursprüngliche Substanz und andere eine ursprüngliche Struktur aufwiesen, mit einem historischen Gefüge der bestehenden Räume. Zudem hatte eine Mehrheit der Bauten ähnliche bzw. gleiche epochenspezifische oder regionaltypische Merkmale.

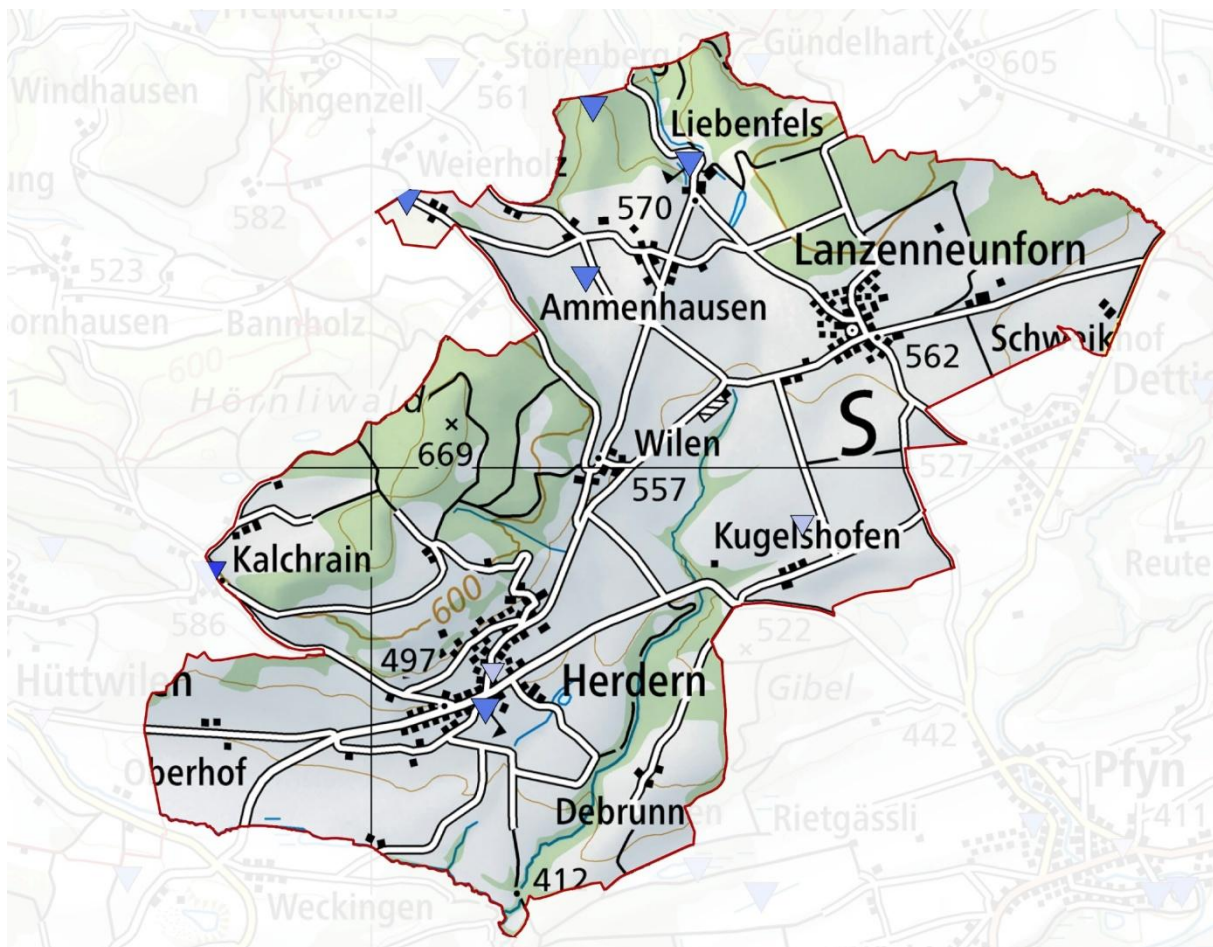
Für Herdern wurde die räumliche Qualität nur für den Schlossbereich als besonders gekennzeichnet. Dafür wurden architekturhistorische Qualitäten beider Gebäudegruppen (Schlossbereich und Ortskern Unterdorf) im ISOS als bedeutend gewertet. Auf dem ganzen Ortsbild sind beide Gebäudegruppen sowie auch beide Gebietsteile (Unterdorf und Oberdorf). Das Erhaltungsziel war damals für die Gebiete Unterdorf und Oberdorf die Erhaltung der Struktur. Somit sollten die Anordnung und Gestaltung der Bauten und Freiräume bewahrt und wesentliche Elemente und Merkmale in Bezug auf die Struktur

integral erhalten werden. Für die Baugruppen Schlossbereich und Ortskern Unterdorf dagegen soll die Substanz aller Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten werden und störende Eingriffe sind zu beseitigen.

### 3.6 Archäologische Fundstellen

Die Gemeinde Herdern weist gemäss kantonalem Richtplan auf ihrem Gemeindegebiet verschiedene archäologische Fundstellen von regionaler (blau) und lokaler (hellblau) Bedeutung auf. Folgende Fundstellen wurden in die Rahmennutzungsplanung als Archäologieschutzzonen aufgenommen:

«Amenhusen | Strasse, römisch», «Burstel/Hau | Burgstelle», «Hasli/Breitloo | Strasse, römisch», «Liebenfels | Burgstelle, Schloss», «Pfarrhaus | Siedlung», «Rütershus | Strasse, römisch» und «Schloss | Burgstelle»



Ausschnitt archäologische Fundstellen gemäss kantonomer Richtplan innerhalb der Gemeinde Herdern

### 3.7 Ziele

Die Grundlage der Ortsplanungsrevision bilden die Analyse und die mit der Gemeinde erarbeiteten Entwicklungsziele. Die Siedlungsgebiete sollen sich, im Sinne der haushälterischen Bodennutzung, massvoll und qualitativ entwickeln können. Im Zusammenhang soll die wirtschaftliche Entwicklung den örtlichen Gegebenheiten angepasst gefördert werden. Durch die periphere Lage der Gemeinde wird der Verkehr gegenwärtig wie auch künftig überwiegend vom motorisierten Individualverkehr dominiert. Jedoch ist eine auf die Gemeinde abgestimmte Förderung des Langsamverkehrs und des

öffentlichen Verkehrs anzustreben. Weiterhin soll das Kulturland mit seinen landschaftlichen Besonderheiten erhalten werden. Die Umwelt- und Energieaspekte sowie die Ver- und Entsorgung sind weitere wichtige Bestandteile, die in der Ortsplanungsrevision berücksichtigt werden.

Anhand der oben aufgeführten Grundlagenanalyse wurden folgende Ziele für die Ortsplanungsrevision festgelegt:

#### Siedlungsentwicklung

- Mit einer zweckmässigen Ortsplanung soll ein massvolles, qualitatives Wachstum der einzelnen Ortsteile – unter Förderung der bestehenden Lebensqualität und unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur – gewährleistet werden.
- Das Wachstum hat in der bestehenden Bauzone zu erfolgen. Baulandreserven sind zu nutzen und die Siedlungsentwicklung nach innen (Umnutzung oder Ersatz-, Um- und Anbauten) zu fördern.
- Ein ausgewogenes Wohnungsangebot ist anzustreben.
- Auf das Ortsbild soll sinnvoll und zeitgemäss Rücksicht genommen.
- Erhalt und zeitgerechtes Angebot für Schulen und Vereine.

#### Wirtschaftliche Entwicklung

- Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie die Landwirtschaft sind von wirtschaftlicher Bedeutung. Herdern als attraktiven Wohn- und Arbeitsort gilt es zu fördern und zu erhalten.
- Zur Unterstützung der ansässigen Betriebe sind gute Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Ansiedlungen zentrumsstarker Nutzungen sind zu fördern.

#### Verkehr

- Mit gezielten Massnahmen soll die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die Trennung von motorisiertem und übrigen Verkehr ist anzustreben. Rad- und Fusswege sind zu fördern bzw. deren Lücken zu schliessen. Insbesondere sind verkehrssichere und attraktive Schulwege anzubieten.
- Die Dorfeingänge sollen besser wahrgenommen und aufgewertet werden.
- Der Durchgangsverkehr ist einzudämmen

#### Natur und Landschaft

- Berücksichtigung und Schutz von Flora und Fauna sowie ökologischer Bedeutsamkeit.
- Naherholungsgebiete sind zu pflegen und besondere landschaftliche Merkmale sind zu erhalten.
- Bestehende Schutzdefizite sind mit baulichen und organisatorischen Massnahmen zu beheben

#### Infrastruktur

- Eine gesunde Infrastruktur sorgt für eine hohe Attraktivität als Wohnort.
- Für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben ist eine geeignete Infrastruktur aufzubauen.
- Die Ver- und Entsorgung ist effizient und umweltschonend sicherzustellen.

## 4 Kommunalen Richtplan

### 4.1 Allgemein

#### 4.1.1 Zuständigkeit und Bestandteile

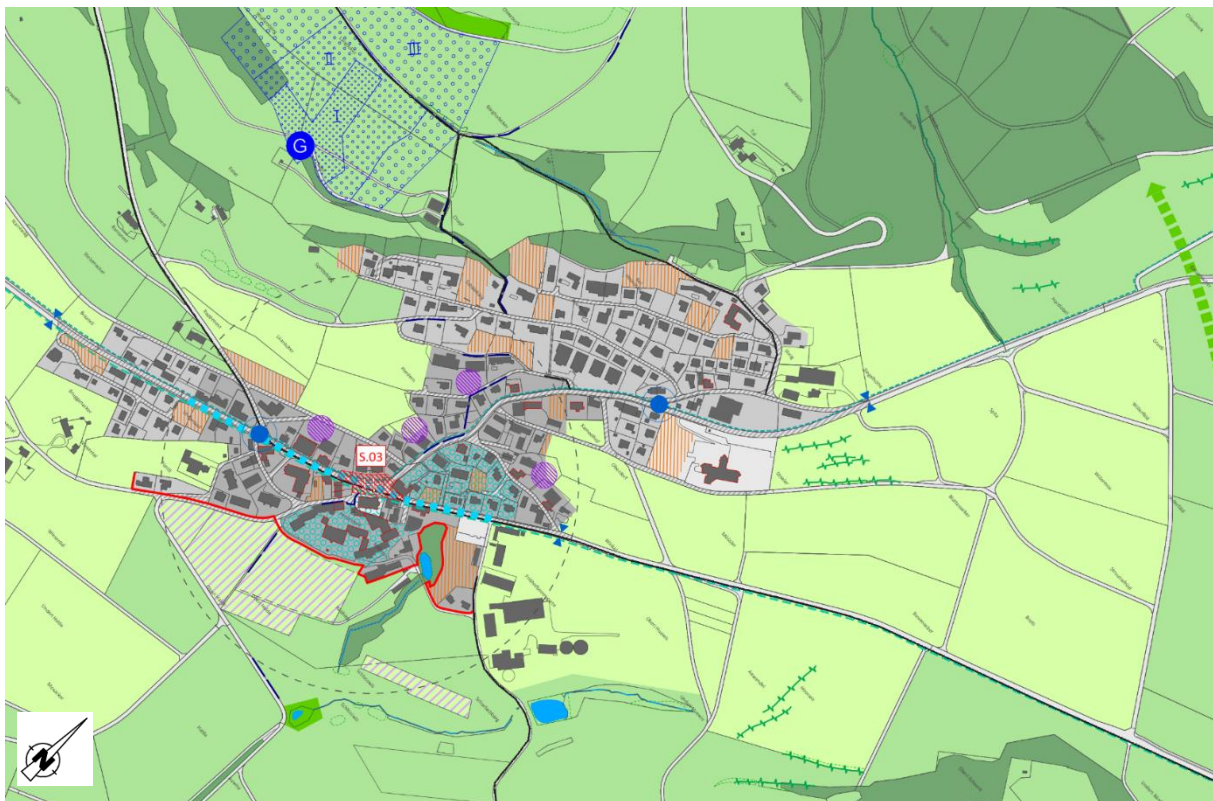
Die Kommunalplanung obliegt der politischen Gemeinde und umfasst Richtplan, Zonenplan und Baureglement. Die Gemeinden sind nach dem PBG angehalten, einen Richtplan zu verfassen, welcher dem Departement für Bau und Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Der Richtplan setzt sich zusammen aus der Richtplankarte sowie dem Richtplantext. Diese koordinieren die raumwirksamen Tätigkeiten und legen als Planungsziel primär die künftige Nutzung des Gemeindegebiets sowie die damit zusammenhängende Erschliessung fest. Sie sind behördenverbindlich und haben keine eigentümerbeschränkte Wirkung.

#### 4.1.2 Wirkung

Der Richtplantext und die Richtplankarte bilden die Grundlage für weitere Planungsmassnahmen der Gemeindebehörde.

Der kommunale Richtplan dient der Gemeindebehörde als strategische Arbeitsgrundlage. Die Gemeindebehörde hat bei der Ausführung raumwirksamer Tätigkeiten den Richtplan zu berücksichtigen. Die zum Richtplan gehörenden Massnahmen (z. B. Umzonungen, Verkehrsberuhigung, Netzerweiterungen für den Langsamverkehr usw.) sollen durch die Behörde im vorgesehenen Zeitraum umgesetzt werden. Der kommunale Richtplan ist also ein rollendes Planungsinstrument, mit welchem die Entwicklung in den nächsten 15–20 Jahren gesteuert wird. Der kommunale Richtplan behandelt die Themen **Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung**.



Ausschnitt kommunaler Richtplan, Bereich Herdern



Ausschnitt kommunaler Richtplan, Bereich Lanzenneunforn

Aufgrund der geringen Auslastung innerhalb der WMZ-Zonen von rund 89 % (2022) ist davon auszugehen, dass die Dimensionierung der Bauzonen sowohl mittelfristig (Zonenplanhorizont 2037) als auch längerfristig (Richtplanhorizont 2045) reicht und in ihrem Umfang belassen werden kann. Somit ist für die Gemeinde Herdern keine Vergrösserung der Bauzonenflächen sowie keine neuen Richtplangebiete gemäss kantonalem Richtplan vorgesehen. Jedoch sind mit dem Zonenplan einzelne Arrondierungen sowie Bauzonenverlagerungen vorgesehen.

Der Verzicht auf eine Vergrösserung der Bauzonenfläche begründet sich in den verschiedenen unbebauten Liegenschaften 'Baulücken' in den beiden Ortsteilen Herdern und Lanzenneunforn.

Das zukünftige Ziel wird es sein, die unbebauten Bauzonen zu mobilisieren und darauf eine zweckmässige und optimale Überbauung zu realisieren. Dabei ist dem Aspekt der inneren Verdichtung, unter Beachtung des Ortsbildes grosse Beachtung zu schenken.

## 4.2 Teilrichtplan Siedlung

Das nachfolgende Kapitel behandelt den Teilrichtplan Siedlung, der in Form flächig eingetragener Massnahmen (S1-S4) auf dem kommunalen Richtplan der Gemeinde Herdern zu finden ist. Der Schwerpunkt dieser Massnahmen ist die künftige Siedlungsentwicklung. Eine Beschreibung der einzelnen Massnahmen befindet sich im verbindlichen Massnahmenkatalog zum kommunalen Richtplan. Zur Thematik Siedlung sind folgende Koordinationsblätter formuliert worden:

| Nr. | Massnahmen Siedlung            |
|-----|--------------------------------|
| S1  | Innenentwicklung               |
| S2  | Umnutzung / Verlagerung        |
| S3  | Dorfzentrum Herdern            |
| S4  | Platzgestaltung Lanzenneunforn |

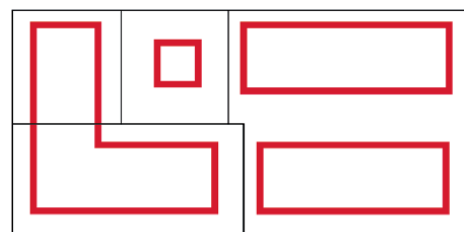
### 4.2.1 Innenentwicklung (S1)

Nach der Revision des Raumplanungsgesetzes stehen kleinere und mittlere Gemeinden bezüglich des haushälterischen Umgangs mit dem Boden vor einer grossen Herausforderung. Die Innenentwicklung ist dabei ein entscheidendes und zentrales Thema. Sie eröffnet viele Chancen, bringt jedoch auch viele Herausforderungen mit sich. Beide Aspekte sind bei der Umsetzung der Innenentwicklung zu berücksichtigen. Mit einer guten Innenentwicklung können schlussendlich das Kulturland erhalten, die Siedlungsqualität erhöht sowie die bestehende Infrastruktur besser genutzt werden. Entsprechend ist die Auseinandersetzung mit dem Thema bereits auf Stufe 'Kommunaler Richtplan' notwendig. Bei der Revision des kommunalen Richtplans von Herdern hat man sich daher mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt.

Für eine adäquate Auseinandersetzung mit dem Thema Innenentwicklung ist das Siedlungsgebiet der Gemeinde in einem ersten Schritt auf dessen Potenzial zu untersuchen. Da die Innenentwicklung auf unterschiedliche Weise erreicht werden kann (vom sorgfältigen Umgang mit bestehenden Bau- und Siedlungsstrukturen hin zum kompletten Gebäudeabriss und Neubau), wurden die Potenziale folgendermassen unterschieden:

#### Neuentwicklung

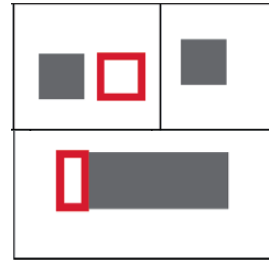
- Bauzonenflächen, welche zeitnah und ohne grosse Aufwendungen wie Landumlegung, etc. überbaut werden können
- Struktur und Dichte durch bestehende Baustruktur sind grundsätzlich vorgegeben
- Problematik: Entwicklungsreserven tatsächlich zu aktivieren wegen Blockadehaltung/Hortung



Ausschnitt aus der 'Arbeitshilfe Innenentwicklung Kanton Thurgau, ARE TG'

### Weiterentwicklung

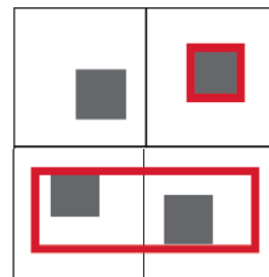
- Lücken im Baugebiet, welche mehrere Parzellen beinhalten oder/und teilweise als Gartenanlage genutzt werden
- Struktur und Dichte durch bestehende Baustruktur sind generell vorgegeben
- Problematik: Entwicklungsreserven tatsächlich zu aktivieren wegen Blockadehaltung/Hortung oder städtebaulicher Integration



Ausschnitt aus der 'Arbeitshilfe Innenentwicklung Kanton Thurgau, ARE TG'

### Erneuerung / Umnutzung

- Unternutzte oder ungenutzte Scheunen und Remisen, welche umgenutzt oder durch einen grösseren Neubau ersetzt, werden können
- Struktur und Dichte durch bestehende Baustruktur sind generell vorgegeben
- Problematik: Entwicklungsreserven tatsächlich zu aktivieren wegen Blockadehaltung, Hortung oder untergeordneter Nutzung



Ausschnitt aus der 'Arbeitshilfe Innenentwicklung Kanton Thurgau, ARE TG'

Die Eruiierung der Innenentwicklungspotenziale zeigt auf, dass in Herdern noch verschiedene Baulücken und stark unternutzte Baugebiete vorhanden sind. Insgesamt wurden rund 36 Gebiete ermittelt. Die Potenziale wurden einerseits tabellarisch aufgeführt und andererseits im kommunalen Richtplan ausgewiesen.

Die einzelnen Gebiete wurden weiter bezüglich ihres Leistungsvermögens (Anzahl Raumnutzer) und deren Realisierungszeitraum sehr grob abgeschätzt. Daraus resultiert ein Innenentwicklungspotenzial für die Wohn- und Mischnutzung aus den 'Raum+-Daten' von ca. 4.96 ha. Die theoretisch für rund 168 Raumnutzer Raum bieten würden. Aufgrund von Baulandhortung, Sanierungsstau oder gewerblicher Nutzung wird nur ein geringer Teil des Potenzials für zusätzliche Raumnutzer effektiv umgesetzt werden können. Weiter erschweren auch vorhandene Naturgefahren oder der einzuhaltende Waldabstand eine optimale Nutzung des vorhandenen Baulands.

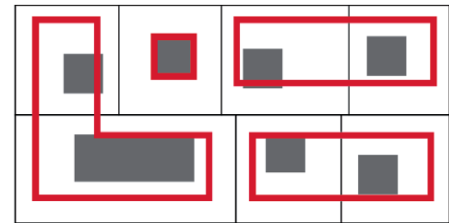
| Art der Innenentwicklung              | Anzahl Gebiete | Fläche in ha | Baureife Flächen | in 5 Jahren baureife Flächen | Längerfristig baureife Flächen bzw. ungewiss |
|---------------------------------------|----------------|--------------|------------------|------------------------------|----------------------------------------------|
| Neuentwicklung; Wohnzone (Baulücken)  | 13             | 1.159        | 0.877            | -                            | 0.282                                        |
| Neuentwicklung; Mischzone (Baulücken) | 14             | 1.378        | 1.175            | -                            | 0.203                                        |
| Innenentwicklung; Wohnzone            | 1              | 0.229        | -                | -                            | 0.229                                        |
| Innenentwicklung; Mischzone           | 3              | 0.866        | -                | 0.866                        | -                                            |
| Innenentwicklung; Öffentliche Zone    | 1              | 0.380        | -                | -                            | 0.389                                        |
| Aussenreserve; Wohnzone               | 2              | 0.486        | 0.486            | -                            | -                                            |
| Aussenreserve; Mischzone              | 2              | 0.844        | -                | 0.438                        | 0.405                                        |
| <b>Total</b>                          | <b>36</b>      | <b>5.344</b> | <b>2.538</b>     | <b>1.304</b>                 | <b>1.128</b>                                 |

|                                                     |               |              |              |              |
|-----------------------------------------------------|---------------|--------------|--------------|--------------|
| <b>Potenzial Anzahl Raumnutzer (34 RN/ha) Total</b> | <b>168 RN</b> | <b>86 RN</b> | <b>44 RN</b> | <b>38 RN</b> |
|-----------------------------------------------------|---------------|--------------|--------------|--------------|

Diese ausgewiesenen Baulandreserven sind so weit wie möglich zu aktivieren (vgl. Kapitel 3.2.5 Erschliessungsstand). Bei der Bestrebung, die bestehende Bauzone gut auszunutzen, kommt der Gemeinde eine aktive Rolle zu (im Baubewilligungsverfahren oder in der Beratung). Wichtige Punkte sind vorwiegend die Information der Eigentümer zur Förderung der Akzeptanz und die Unterstützung der Eigentümer bei der Mobilisierung der inneren Reserven und bei informellen Planungsverfahren (Wettbewerb, Testplanung etc.) seitens der Gemeinde.

#### 4.2.2 Verlagerung / Umnutzung

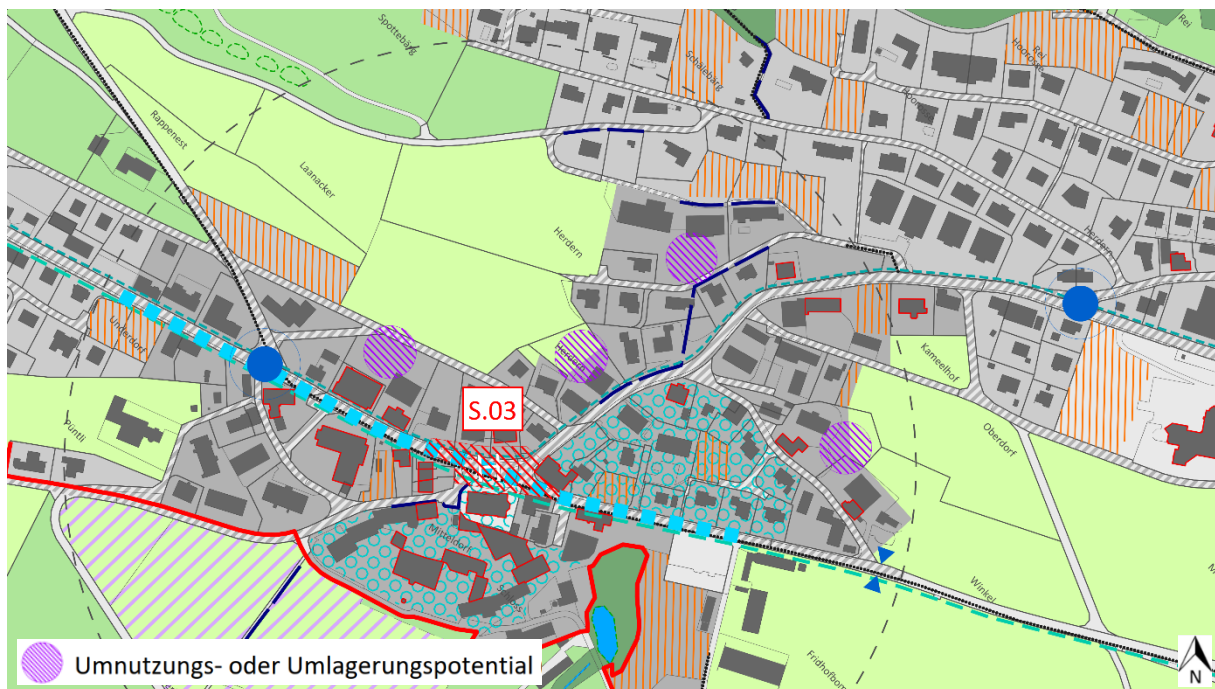
Nebst den einzelnen Parzellen oder Bauten mit Innenentwicklungspotenzial bestehen auch grössere Areale, die sich für eine innere Verdichtung eignen. Die sogenannten Gebiete mit Erneuerungs- und Verdichtungspotenzial zeichnen sich durch unbebaute Flächen, ungenutzte Scheunen/Remisen sowie unvorteilhaft angeordnete Wohnbauten aus. Mit einer Umstrukturierung bzw. mit dem Ersatz der bestehenden Baustruktur kann in diesen Gebieten eine höhere bauliche Dichte als im derzeitigen Bestand erreicht werden.



Ausschnitt aus der 'Arbeitshilfe Innenentwicklung Kanton Thurgau, ARE TG'

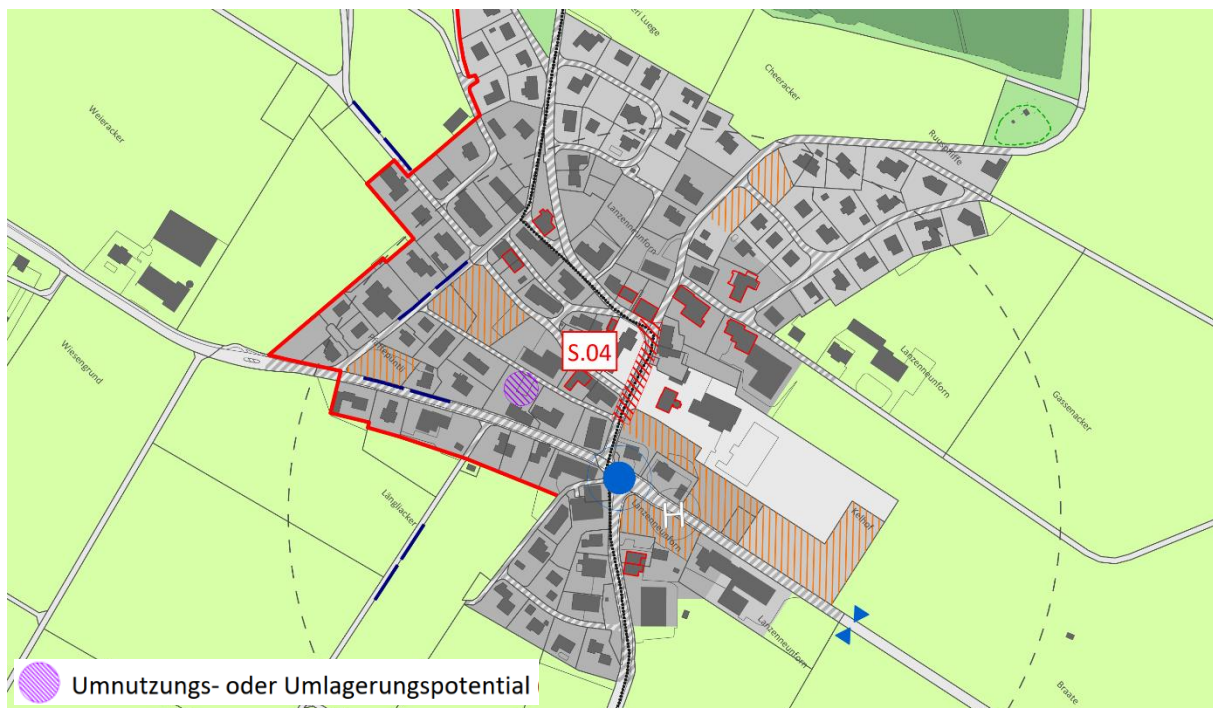
Das Siedlungsgebiet von Herdern wurde überprüft, ob solche grösseren Gebiete mit Erneuerungs- und Verdichtungspotenzial vorhanden sind. Dabei wurden die folgenden fünf Areale kundig gemacht und im kommunalen Richtplan ausgewiesen:

##### Gebiet Herdern (S2)



Richtplanausschnitt mit Umnutzungs- und Umlagerungspotential Herdern

Die ausgewiesenen Gebiete mit Umnutzungs- und Verdichtungspotenzial weisen insgesamt ein theoretisches Innenentwicklungspotenzial auf, das nicht genau quantifiziert werden kann. Um die Möglichkeiten dieser Gebiete voll auszuschöpfen, ist es wichtig, dass die Gemeinde aktiv an deren Entwicklung arbeitet. Es sollten verschiedene Massnahmen geprüft werden, wie eine Aufzonung, um die bestehende Infrastruktur besser auszulasten, die Schaffung von Ersatzneubauten mit grösserem Volumen oder die Zusammenlegung von Grundstücken bzw. Bauvorhaben über mehrere Parzellen. Letztlich ist das Ziel, in den ausgewiesenen Gebieten die kantonalen Vorgaben bezüglich Mindestdichte zu erfüllen, jedoch ohne konkrete Angaben zu den potenziellen zukünftigen Nutzern zu machen.



Richtplanausschnitt mit Umnutzungs- und Umlagerungspotential Lanzenneunforn

#### 4.2.3 Dorfkern Herdern

Das Dorfkern in Herdern soll aufgewertet und gestärkt werden, um die Attraktivität und Sicherheit für die Bewohner zu steigern. Mehrere Massnahmen verhelfen dazu, den vom Individualverkehr dominierten Strassenraum aufzuwerten. Die Grünstrukturen sollen in die Aufwertung integriert und erhalten werden. Der Verkehr soll im Dorfkern siedlungsverträglicher abgewickelt werden. Der Langsamverkehr soll besser in den Strassenraum integriert werden. Damit wird neben der Aufwertung des Strassenraumes sowohl die Wohnqualität als auch die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht. Die Aufwertung des Dorfkerns bietet zudem die Chance, die Identität von Herdern mit dem historischen Dorfkern zu stärken.

Die Aufwertung soll mit einem Gestaltungs- und Nutzungskonzept gesichert werden. Dabei sollen das Betriebs- und Gestaltungskonzept sowie die Bewohner des Dorfkerns integriert werden.

#### 4.2.4 Platzgestaltung Lanzenneunforn

In Lanzenneunforn sollen mit einer Platzgestaltung attraktive Aufenthaltsflächen sowie ein Begegnungsort für die Bewohner geschaffen werden. Der Bereich um die Gemeindeverwaltung eignet sich dafür. Mit der Ausgestaltung der Strasse zu einer Platzsituation kann die Sicherheit und Attraktivität für den Langsamverkehr erhöht werden. Die Platzgestaltung soll in ein Betriebs- und Gestaltungskonzept aufgenommen werden.

#### 4.2.5 Fazit Teilrichtplan Siedlung

In Herdern liegt der Entwicklungsschwerpunkt auf der inneren Entwicklung. Das Siedlungsgebiet ist gemäss KRP für den Zonenplanhorizont ausreichend dimensioniert. Es besteht viel Potenzial, die Gemeinde im bestehenden Siedlungsgebiet weiterzuentwickeln. Aufgrund der Vorgaben des KRP weist Herdern keine Richtplangebiete auf und muss infolgedessen auch keine reduzieren.

### 4.3 Teilrichtplan Verkehr

Im Teilrichtplan Verkehr werden folgende Massnahmen formuliert und festgelegt:

| Nr. | Massnahmen Verkehr                      |
|-----|-----------------------------------------|
| V1  | Verkehrsberuhigung, Verkehrssicherheit  |
| V2  | Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr |

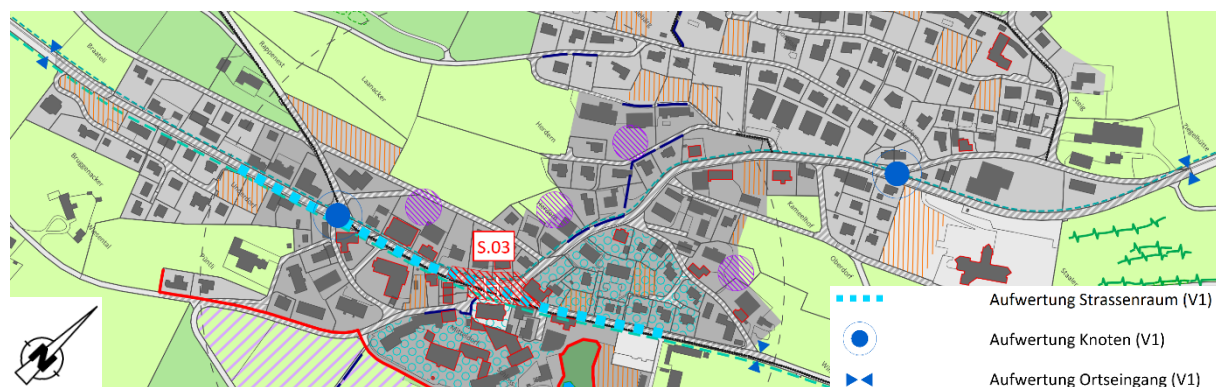
#### 4.3.1 Verkehrsberuhigung, Verkehrssicherheit V1

Diese Massnahme beinhaltet mehrere Massnahmen bezüglich der Verkehrsberuhigung. Die Verkehrsberuhigung trägt zu einer einheitlichen und attraktiven Siedlungsstruktur bei und steigert die Sicherheit im Verkehr. Daher sind bei Sanierungen von Strassenflächen verkehrsberuhigende Massnahmen zu prüfen und Schulwege in ihrer Sicherheit und Gestaltung zu verbessern.

Die Ortseingänge sind geringfügig gestaltet. Der Übergang zwischen Landschaft und Siedlung soll verdeutlicht werden und einen positiven ersten Eindruck vermitteln. Die im Richtplan bezeichneten Ortseingänge sind mit verkehrsberuhigenden Massnahmen aufzuwerten, um somit mehr Sicherheit und Attraktivität zu gewinnen.

Die Querungsmöglichkeiten sorgen für ein durchgehendes, sicheres und attraktives Netz für den Langsamverkehr. Die Lage und Anzahl sowie Übersichtlichkeit und Sicherheit von Querungsmöglichkeiten sind zu prüfen und bei Bedarf sind Massnahmen für eine Verbesserung auszuarbeiten und umzusetzen.

Die Knoten sind teilweise unübersichtlich und schlecht dimensioniert. Sie sollen für alle Verkehrsteilnehmer auf ihre Sicherheit geprüft und bei Bedarf mit geeigneten Massnahmen aufgewertet werden. Bei Sanierungsmassnahmen ist die Sicherheit im Knoten für alle Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen und zu optimieren.



Richtplanausschnitt mit punktuellen Verkehrsmassnahmen

#### 4.3.2 Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr V2

Die Gemeinde Herdern verfügt über ein dichtes und gutes Fuss- und Radwegnetz. Dieses soll erhalten und gefördert werden. Damit die Attraktivität für den Langsamverkehr bestehen bleibt und gegebenenfalls steigt. Punktuell sind Netzverbesserungen und Lückenschliessungen (Signalisation) vorzunehmen, damit ein attraktives, bedürfnisgerechtes, sicheres, zusammenhängendes und hindernisfreies Netz entsteht.

Die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Haltestellen soll gefördert werden. So sollen Anreize geschaffen werden, den Individualverkehr zu reduzieren. Ein direkter, hindernisfreier und sicherer Zugang zu den Bushaltestellen ist anzustreben.

#### 4.3.3 Fazit Teilrichtplan Verkehr

Mit den neuen Massnahmen sollen einerseits die Verkehrssicherheit verbessert und andererseits eine Verkehrsberuhigung bewirkt werden. Dies führt schlussendlich zu einer Steigerung der Attraktivität der Ortschaften, zur Reduktion von Lärm- und Abgasimmissionen sowie zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren. Der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr werden mit diesen Massnahmen ebenfalls berücksichtigt. Durch eine attraktive und sichere Infrastruktur fördert die Gemeinde den Langsamverkehr.

Die geplanten, aber bislang nicht realisierten Massnahmen des rechtskräftigen Richtplans wurden analysiert und teilweise übernommen.

#### 4.4 Teilrichtplan Natur und Landschaft

In diesem Kapitel werden die Bestrebungen der Massnahmen in Bezug auf Natur und Landschaft erläutert. Zur Thematik Natur und Landschaft sind folgende Koordinationsblätter formuliert worden:

| Nr. | Massnahmen Natur und Landschaft |
|-----|---------------------------------|
| L1  | Landschaftsentwicklungskonzept  |
| L2  | Naturgefahren                   |

##### 4.4.1 Landschaftsentwicklungskonzept L1

Die vielfältige und schöne Landschaft in dem vom Kantonalen Richtplan benannten Kulturlandschaftsgebiet Herdern ist ein wichtiger Parameter für die hohe Lebensqualität in der Gemeinde. Der Natur gilt es in ihrer Funktion, Ausprägung und ihrem Ausmass Sorge zu tragen. Entsprechend ist die Sicherung und Förderung der Landschaft von Herdern als Erlebnisraum für Bewohner und Besucher sowie als Lebensraum für Flora und Fauna entscheidend.

Um dieses Ziel erreichen zu können, soll geprüft werden, ob die Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) dafür zielführend ist. Ein LEK zeigt die Entwicklung einer bestimmten Landschaft auf bezüglich ihrer nachhaltigen Nutzung sowie ihrer ökologischen und ästhetischen Aufwertung. Die Ziele und Massnahmen zu Themen wie Vernetzung, Naturwiesen, Hochstamm-Obstbäume oder Bachrenaturierung werden mit verschiedenen Nutzergruppen und den betroffenen Grundeigentümern, Bewirtschaftern und der übrigen Bevölkerung gemeinsam erarbeitet und festgelegt. Die Realisierung der Ziele wird vor allem durch Freiwilligkeit und Anreize angestrebt. Im Rahmen des LEK geht es um eine Sensibilisierung der Bevölkerung für Anliegen der Natur, Erholung und Landschaft.

##### 4.4.2 Naturgefahren L2

Im Rahmen der Gefahrenkartierung wurden die für die Region massgeblichen Gefahrenprozesse 'Wasser' und 'Rutschungen' untersucht. Es bestehen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Herderner Siedlungsgebietes Schutzdefizite.

Gemäss kantonaler Vorgabe wird die Umsetzung der Gefahrenkarte eigentümerverbindlich im Zonenplan erfolgen. Eine Strategieentwicklung aufgrund der Gefahrenkartierung soll das weitere Vorgehen aufzeigen. Dabei ist es wichtig, die umliegenden Gemeinden einzubeziehen. Aufgrund eines Massnahmenkonzepts mit Priorisierung sollen anschliessend Hochwasserschutzprojekte erarbeitet und umgesetzt werden. Die Notwendigkeit eines Projekts zur Verbesserung der Hangstabilität wird geprüft.

#### 4.4.3 Ackerterrassen

Die Ackerterrassen sind Teil unserer traditionellen Kulturlandschaft. Ihre oft steilen Wiesenböschungen weisen je nach Exposition und Bewirtschaftung eine hohe Artenvielfalt auf. Mit Hecken bestockte Böschungen bieten wichtige Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland. Ackerterrassen verfügen nebst der hohen Ästhetik über einen grossen ökologischen Wert, sind aber durch Bewirtschaftungsintensivierung einerseits und Nutzungsaufgabe andererseits gefährdet.

Die Mehrheit der Terrassenstandorte im Gemeindegebiet Herdern wird hauptsächlich als Wiesen- oder Weideland genutzt. Im Wiesland sind die Terrassenböschungen meist gut erhalten, jedoch werden sie hier vorwiegend durch den Einsatz von Maschinen gefährdet. Die Beweidung wirkt sich bei hoher Intensität negativ auf den Erhaltungsgrad der Terrassen aus.

Es ist wichtig, die Ackerterrassen zu überprüfen und bei hohem landschaftlichem und ökologischem Wert zu erhalten.

Die Ackerterrassen werden in den Richtplan aufgenommen, um ihren Schutz und ihre Pflege und Aufwertung zu sichern. Das Hauptziel besteht darin, sie zu erhalten und ihren ökologisch wertvollen Lebensraum zu schützen. Dabei wird eine mögliche Unterschutzstellung im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes geprüft.

#### 4.4.4 Fazit Teilrichtplan Natur und Landschaft

Mit den Richtplanmassnahmen soll die Kulturlandschaft mit ihren landschaftlichen Besonderheiten geschützt und gefördert werden. Die wertvollen und landschaftsprägenden Ackerterrassen sollen als Bestandteil der Kulturlandschaft erhalten werden. Zudem wird die Thematik zu den Naturgefahren in die Richtplanung mitaufgenommen.

### 4.5 Teilrichtplan Ver- und Entsorgung

Im Teilrichtplan Ver- und Entsorgung werden folgende Massnahmen formuliert und festgelegt:

| Nr. | Massnahmen Ver- und Entsorgung |
|-----|--------------------------------|
| VE1 | Werkhof / Feuerwehrdepot       |
| VE2 | Versorgung und Entsorgung      |

Die Gemeinde ist zuständig für eine zuverlässige und funktionierende Ver- und Entsorgung. Dazu gehören unter anderem der Erhalt und bei Bedarf der Ausbau von Infrastrukturbauten. Im Gemeindegebiet von Herdern besteht beim Feuerwehrdepot / Werkhof Entwicklungsbedarf. Um einen geeigneten Standort innerhalb des Gemeindegebiets zu finden, soll in einem separaten Verfahren eine Standortevaluation durchgeführt werden. In die Standortsuche sowie die weitere Planung soll die Bevölkerung einbezogen werden.

#### 4.5.1 Werkhof / Feuerwehrdepot (VE1)

Die Infrastrukturbauten sollen den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen und dem Schutz der Bevölkerung dienen. Mit der Massnahme wird festgelegt, dass eine Standortevaluation sowie eine Machbarkeitsstudie erarbeitet werden sollen, die aufzeigen, wie und wo sich das Feuerwehrdepot / Werkhof entwickeln kann. Damit eine Entwicklung stattfinden kann, wird mit einer Standortevaluation die optimale Entwicklung angestrebt.

#### **4.5.2 Versorgung und Entsorgung (VE2)**

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) stellt einen koordinierten Ausbau der öffentlichen Kanalisation und insbesondere deren Werterhaltung durch einen zweckmässigen Betrieb und Unterhalt sicher. Die generelle Wasserversorgungsplanung sichert die einwandfreie Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser.

## 5 Zonenplan

### 5.1 Allgemein

Der neue Zonenplan baut im Wesentlichen auf dem bisherigen Zonenplan auf. Der Planungskommission war es bei der Überarbeitung des Zonenplans ein Anliegen, die Bauzonen möglichst im bisherigen Umfang beizubehalten. Umzonungen wurden nach den folgenden Grundsätzen diskutiert:

- Verdichtungsmöglichkeiten
- Anreize für Veränderungen, Umnutzungen usw.
- Anpassung an bestehende Situation
- Verbesserung der Nutzbarkeit

### 5.2 Zonenkatalog

Der Zonenplan bildet zusammen mit dem Baureglement ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk, den sogenannten Rahmennutzungsplan. Mit der Revision des PBG und der dazugehörigen Verordnung PBV im Jahr 2013 wurden Zonenbezeichnungen und / oder Zonenabkürzungen verändert (z. B. Wohn- und Gewerbezone wird zu Wohn- und Arbeitszone, WH wird zu Wz usw.). Hinzu kommt neu die Gefahrenzone. Die Forstzone wird in den Zonenvorschriften des neuen Baureglements nicht beschrieben bzw. gestrichen, da die Waldgesetzgebung gilt.

Das neue Baureglement wurde am 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt:

| Bezeichnung bisher                      | Abk. | Änderungen                     | Abk. | Zuweisung Kantonalen Zonenkatalog                |
|-----------------------------------------|------|--------------------------------|------|--------------------------------------------------|
| <b>Bauzonen</b>                         |      |                                |      | <b>1 Bauzonen</b>                                |
| Wohnzone                                | W1   |                                |      | 1102 Wohnzone 2 tiefere Dichte                   |
| Wohnzone                                | W2a  |                                |      | 1406 Dorfzone 2                                  |
| Weilerzone                              | Wz   | Die Weilerzone wird aufgehoben |      | -                                                |
| Wohn- und Arbeitszone                   | WA2  |                                |      | 1302 Wohn- und Arbeitszone 2                     |
| Dorfzone                                | D2   |                                |      | 1406 Dorfzone 2                                  |
| Dorfzone                                | D3   |                                |      | 1407 Dorfzone 3+                                 |
| Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | OeBA |                                |      | 1501 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen     |
| <b>Landwirtschaftszone</b>              |      |                                |      | <b>2 Landwirtschaftszonen</b>                    |
| Landwirtschaftszone                     | L    |                                |      | 2101 Landwirtschaftszone                         |
| L-zone für besondere Nutzung:           |      |                                |      | 2201 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen |
| - Pflanzenbau                           | LP   |                                |      |                                                  |
| - Tierhaltung                           | LT   |                                |      |                                                  |
| L-zone Rebbau                           | LR   |                                |      | 2301 Rebbauzone                                  |
| <b>Schutzzonen</b>                      |      |                                |      | <b>3 Schutzzonen</b>                             |
| Landschaftsschutzzone                   | Ls   |                                |      | 3101 Landschaftsschutzzone                       |
| Naturschutzzone                         | Ns   |                                |      | 3102 Naturschutzzone                             |
|                                         |      |                                |      |                                                  |
|                                         |      | Weitere Nichtbauzonen          |      | <b>4 Weitere Zonen ausserh. Bauzone</b>          |
|                                         |      | Erhaltungszone                 | Ez   | 4101 Erhaltungszone                              |

|                                         |                    |    |                                                  |
|-----------------------------------------|--------------------|----|--------------------------------------------------|
| <b>Überlagernde Zonen</b>               |                    |    | <b>Überlagernde Zonen</b>                        |
| Zone für archäologische AR<br>Funde     |                    |    | 5901 Zone für archäologische<br>Funde            |
| Zone mit Gestaltungsplan- GP<br>pflicht |                    |    | 6201 Gestaltungsplanpflicht                      |
|                                         | Gefahrenzone       | GF | 5301 Gefahrenzone                                |
|                                         | Ortsbildschutzzone | Os |                                                  |
|                                         |                    |    |                                                  |
| <b>Informationsinhalt</b>               |                    |    |                                                  |
| Wald                                    |                    |    | 4401 Wald                                        |
| Gewässer                                |                    |    | 3201 Gewässer                                    |
| Strasse innerhalb Bauzone               |                    |    | 1801 Strassen und Wege<br>innerhalb von Bauzonen |
| Strasse ausserhalb der<br>Bauzone       |                    |    | 4204 Strassenflächen ausserhalb<br>von Bauzonen  |

### 5.3 Zonenplanänderungen

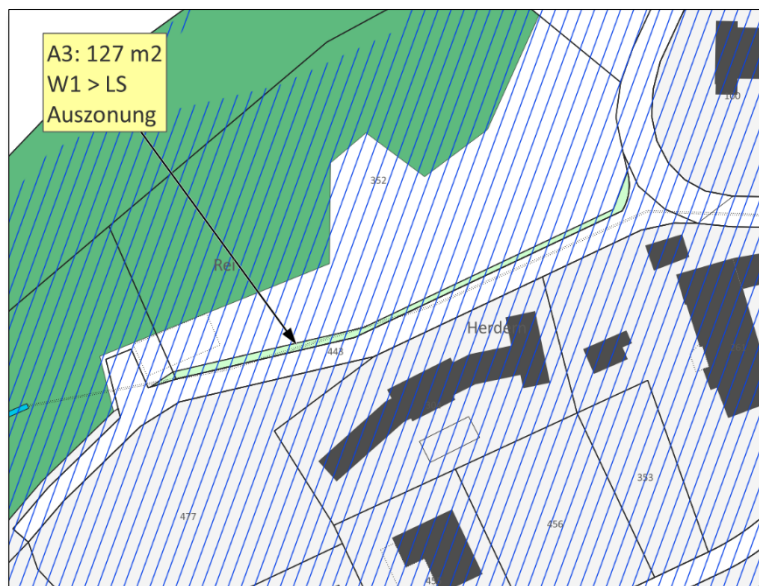
Aufgrund von Anpassungen an bestehenden Gegebenheiten (z.B. Parzellierung, Nutzung) sowie zur Optimierung der Bauzone werden Teilflächen um-, ein- oder ausgezont. Sämtliche Zonenplanänderungen werden nachfolgend aufgeführt und im separaten Differenzplan zum Zonenplan dargestellt. Insgesamt wird die WMZ-Zonen relevante Fläche um 0 m<sup>2</sup> und die Bauzone um 0 m<sup>2</sup> durch Um-, Ein- und Auszonungen verringert (siehe Zonenplanänderungstabelle im Anhang)

#### 5.3.1 Auszonungen

| Nr. | Parzellen Nr. | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Massnahme | Begründung                                                                                                                                          |
|-----|---------------|--------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A1  | 242           | 1277                     | W1 > Ls   | Nicht bebaubare Teil- oder Restflächen, Arrondierung auf Parzellen oder Strassengrenzen, Vermeidung von weiteren Siedlungsflächen am Siedlungsrand. |
| A2  | 264, 297      | 630                      | W1 > Ls   |                                                                                                                                                     |
| A3  | 352           | 127                      | W1 > Ls   |                                                                                                                                                     |
| A4  | 81            | 267                      | D2 > LW   |                                                                                                                                                     |
| A5  | 463           | 19                       | D2 > LW   |                                                                                                                                                     |
| A6  | 2238          | 65                       | We > Ls   |                                                                                                                                                     |
| A7  | 2029          | 153                      | D2 > LW   |                                                                                                                                                     |
| A8  | 2002          | 142                      | D2 > LW   |                                                                                                                                                     |



Ausschnitt Differenzplan: Auszonungsflächen A1 und A2, Herdern



Ausschnitt Differenzplan: Auszonungsflächen A3, Herdern

### Auszonung A1 und A2

Die Auszonung A1 betrifft einen kleinen Teilbereich der Parzelle Nr. 242. Die restliche Fläche der Parzelle befindet sich in der Landwirtschaftszone oder im Wald.

Diese betreffende Fläche liegt heute in der Wohnzone W1 und befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Herdern.

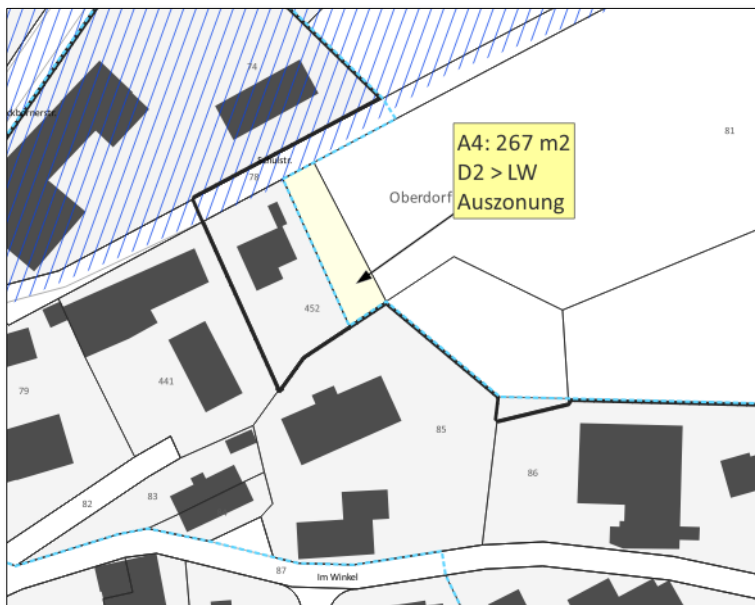
Der heutige Siedlungsabschluss entlang der nördlichen und westlichen Parzellengrenze der Liegenschaft Nr. 266 mit Wald im Norden und grossen hochstämmigen Bäumen weist eine gute Qualität auf, die erhalten werden soll. Zudem bleibt das Siedlungsgebiet kompakter.

Die Auszonung A2 betrifft eine Restfläche zwischen Erschliessungstrasse und Wald, welche nicht bebaut werden kann. Diese Fläche soll u. a. auch zum Schutz des Waldabstandes der Landwirtschaftszone zugeteilt werden

### Auszonung A3

Die Auszonung A3 von der Wohnzone W1 zur Landwirtschaftszone betrifft eine Restfläche auf der Parzelle Nr. 352 nördlich der Strassenparzelle Nr. 443, welche der Landwirtschaftszone und dem Wald zugeordnet sind.

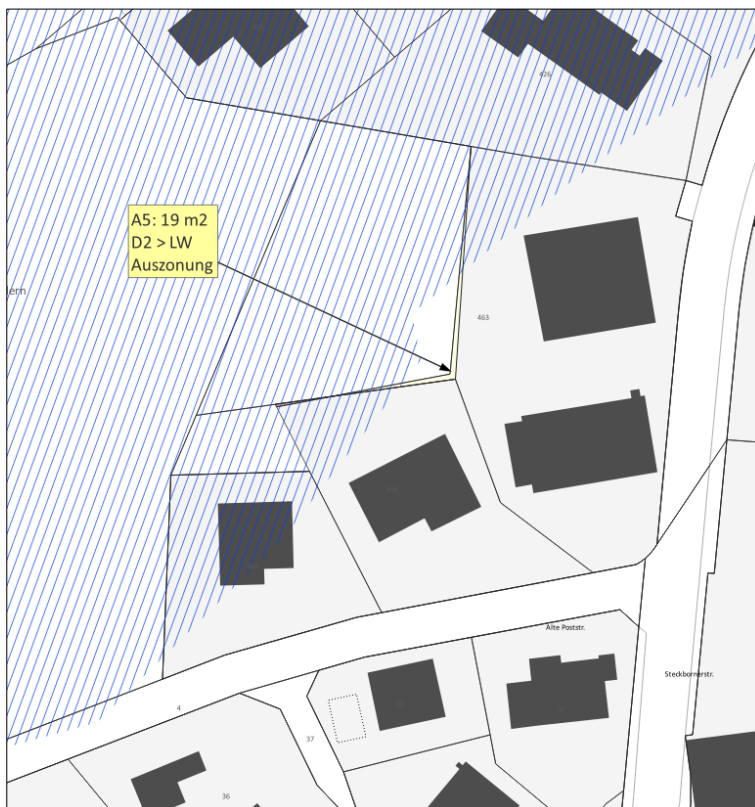
Wogegen die Restfläche, die zur Waldparzelle Nr. 348 gehört, kann aufgrund eines Ausnützungstransfers nicht ausgezont werden.



#### Auszonung A4

Die Auszonung A4 betrifft eine kleine Teilfläche auf der Parzelle Nr. 81, welche aufgrund ihrer Masse nicht bebaubar ist. Der Streifen, der sich heute in der Dorfzone D2 befindet, soll neu der Landwirtschaftszone zugeordnet werden.

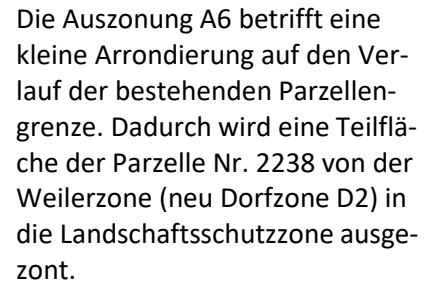
Ausschnitt Differenzplan: Auszonungsflächen A4, Herdern



#### Auszonung A5

Die Auszonung A5 betrifft eine kleine Arrondierung auf die bestehende Parzellengrenze der Liegenschaft Nr. 464. Dabei wird der Zonenknick auf der Parzelle Nr. 463 auf die nordöstliche Parzellenecke der Parzelle Nr. 464 gelegt. Dadurch wird von der Dorfzone D2 in die Landwirtschaftszone LW ausgezont.

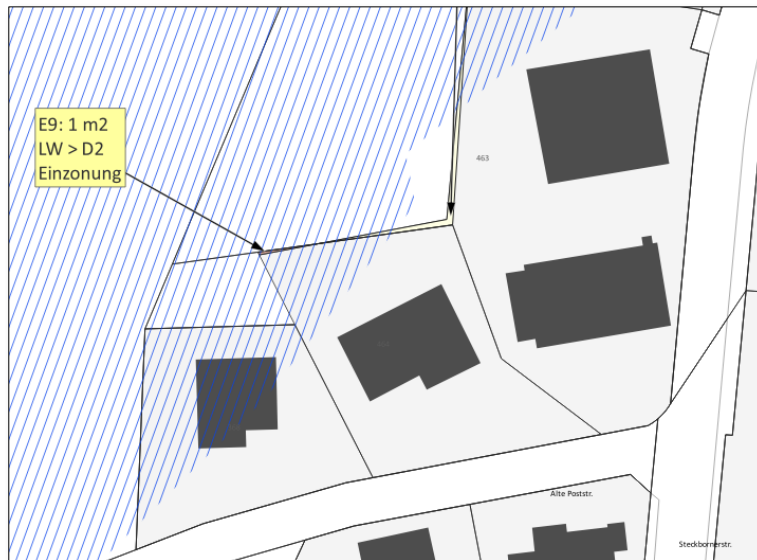
Ausschnitt Differenzplan: Auszonungsfläche A5, Herdern



P:\6579 Herdern, Revision OP\04 Entwürfe Analyse 0.2\Bericht\PB 1.0 06.07.2026.docx

### 5.3.2 Einzonung

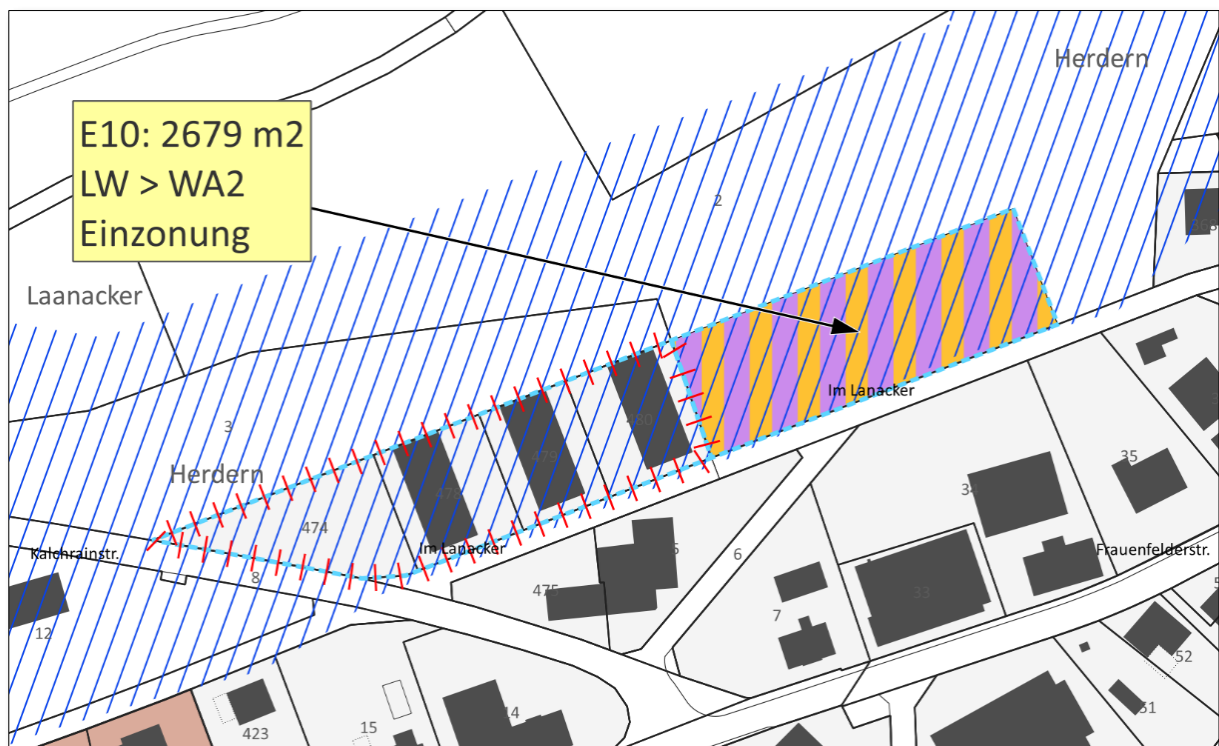
| Nr. | Parzellen Nr. | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Massnahme | Begründung                                                                                            |
|-----|---------------|--------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E9  | 464           | 1                        | LW > D2   | Arrondierung an eine bestehende Parzellengrenze, Weiterführung der baulichen Entwicklung im Lanacker. |
| E10 | 2             | 2679                     | LW > WA2  |                                                                                                       |



#### Einzonung E9

Die Auszonung E11 betrifft eine kleine Arrondierung auf den Verlauf der bestehenden Parzellengrenze. Dadurch wird eine Kleinstfläche der Parzelle Nr. 464 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone D2 eingezont.

Ausschnitt Differenzplan: Arrondierungsfläche, Einzonung Herdern



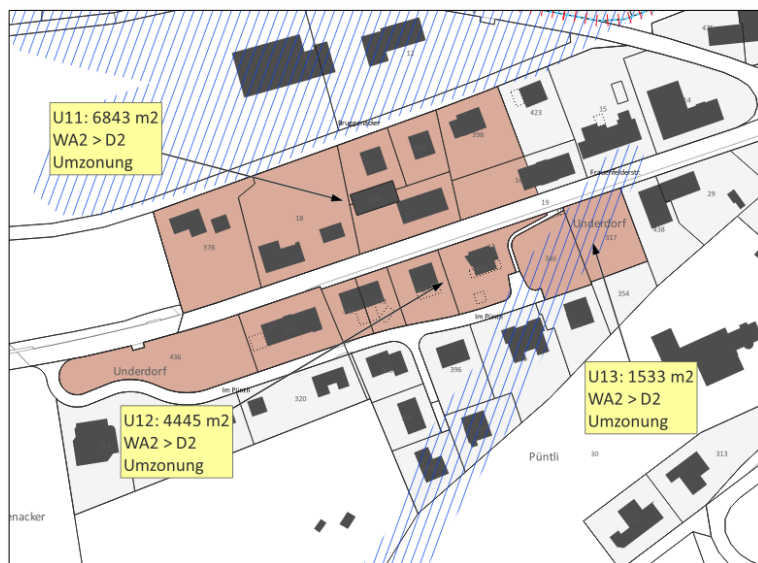
Ausschnitt Differenzplan: Einzonungsfläche E10 Herdern

### Einzonung E10

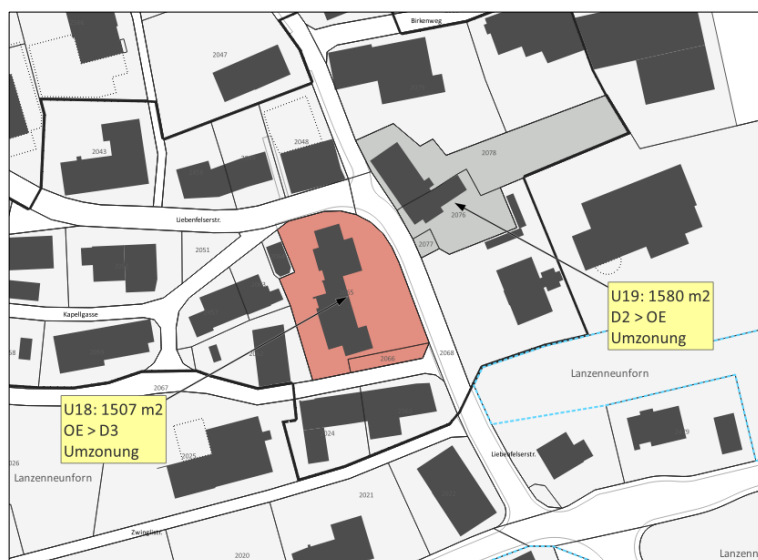
Die Einzonung E10 betrifft die Einzonung entlang der Strasse "Im Lanacker". Dies ist eine zweckmässige Siedlungserweiterung bzw. Weiterführung der bestehenden baulichen Entwicklung im Zentrum von Herdern. Die Anordnung der neuen Bauzone entspricht zudem den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Die ÖV-Erschliessungsqualität des Areals weist die ÖV-Güteklasse D (Kulturlandschaft) auf. Zudem sind die Siedlungsentwicklung, der Verkehr und die Freiräume aufeinander abgestimmt.

### 5.3.3 Umzonungen

| Nr.                                                                                      | Parzellen Nr.                       | Fläche (m²) | Massnahme | Begründung                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| U11                                                                                      | 16, 17, 18, 357, 369, 370, 378, 398 | 6843        | WA2 > D2  | Bessere Einbindung ins Ortsbild und eine verdichtete, ortsverträgliche Weiterentwicklung dank der bislang geringen Ausnutzung. |
| U12                                                                                      | 251, 392, 436, 449, 450, 473        | 4445        | WA2 > D2  |                                                                                                                                |
| U13                                                                                      | 317, 346                            | 1533        | WA2 > D2  |                                                                                                                                |
| U14 -U17 werden in Kapitel 5.4.1 Zonenplanänderungen in Zone nach Art. 15 RPG aufgeführt |                                     |             |           |                                                                                                                                |
| U18                                                                                      | 2065, 2066                          | 1507        | OE > D3   | Ziel ist die langfristige Verlagerung der Gemeindeverwaltung auf die gegenüberliegende Strassenseite;                          |
| U19                                                                                      | 2076,2077,2078                      | 1580        | D3 > OE   |                                                                                                                                |
| U20                                                                                      | 470                                 | 111         | W2 > W1   | Anpassung der Zonengrenze an Parzellengrenze                                                                                   |
| U21                                                                                      | 69                                  | 1016        | W1 > W2   | Anpassung der Zonengrenze an Parzellengrenze                                                                                   |
| U22                                                                                      | 2560, 2491                          | 394         | W2 > D3   | Anpassung der Zonengrenze an Parzellengrenze                                                                                   |
| U23                                                                                      | 2561                                | 27          | D3 > W2   | Anpassung der Zonengrenze an Parzellengrenze                                                                                   |
| U24                                                                                      | 2128                                | 6704        | LwbN > LW | Reduktion LwbN                                                                                                                 |



Ausschnitt Differenzplan: Umzonung und Zuordnung zur Dorfzone D2



Ausschnitt Differenzplan: Umzonung und Zuordnung zur Dorfzone D2

nicht mehr zweckmässig. Die Gemeindeverwaltung wird nach Herdern (ehem. Raiffeisengebäude) verlegt. Die Liegenschaften, welche neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden sollen, befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

### Umzonung U11 bis U13

Die Umzonung U11 bis U13 betrifft Liegenschaften am Ortseingang, die heute direkt an die Dorfzone D2 angrenzen.

Zur Stärkung des dörflichen Charakters und zur besseren Integration ins bestehende Ortsbild sollen diese drei Bereiche der Dorfzone D2 zugewiesen werden.

Durch die aktuell geringe bauliche Nutzung besteht die Möglichkeit, künftig dichter und architektonisch individueller zu bauen.

### Umzonung U18 bis U19

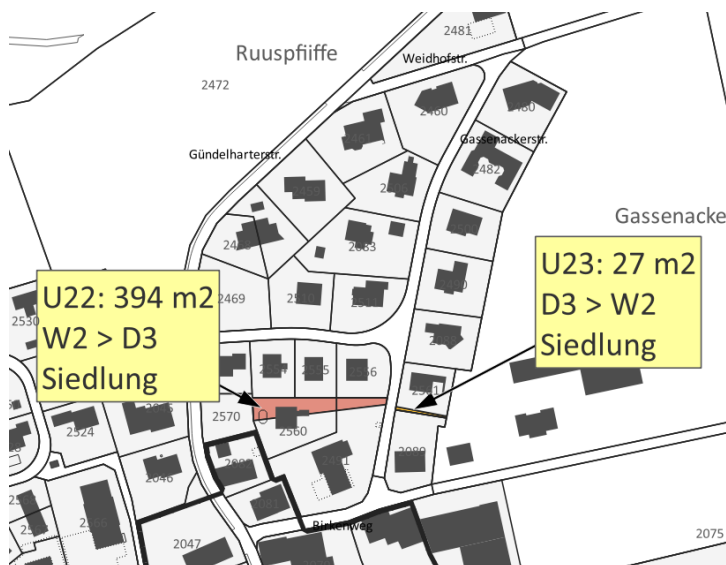
Die Umzonung U18 und U19 betrifft insgesamt fünf Parzellen in Lanzenneunforn. Zwei Liegenschaften sollen von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Dorfzone D3 umgezont werden. Drei weitere Parzellen sollen umgekehrt von der Dorfzone D3 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen überführt werden.

Die Liegenschaft, in der sich aktuell die Gemeindeverwaltung befindet, enthält in den oberen Geschossen auch Wohnungen.

Die Räumlichkeiten der Verwaltung im Erdgeschoss sind aufgrund ihrer Grösse und räumlichen Situation



Ausschnitt Differenzplan: Umzonung LwbN in LW



Ausschnitt Differenzplan: Umzonung LwbN in LW

### Umzonung U20 bis U23

Die Umzonungen U20 bis U23 beinhalten Anpassungen der Zonengrenzen an die amtliche Vermessung. Innerhalb des Baugebiets bestehen mehrere Situationen, bei denen die Abgrenzung der Zonen nicht mit den Parzellengrenzen übereinstimmen. Mit den Umzonungen wird dies bereinigt.

In Herdern werden mit der Umzonung U20 111 m<sup>2</sup> von der Wohnzone W2 der Wohnzone W1 zugewiesen.

Mit der Umzonung U21 werden insgesamt 1016 m<sup>2</sup>, die in der Wohnzone W1 liegen, der Wohnzone W2 zugeführt.

Mit den Umzonungen U22 (394 m<sup>2</sup> von der Wohnzone W2 in die Dorfzone D3) und U23 (27 m<sup>2</sup> von der Dorfzone D3 in die Wohnzone W2) wird in der Ortschaft Lanzenneunforn eine entsprechende Bereinigung vorgenommen.

### 5.3.4 Zusammenfassung

Die Tabelle zeigt die Zonenplanänderungen, indem alle Flächen je Zonenwechsel (z. B. D2 > LW) zusammengefasst dargestellt werden. Dabei werden Auszonungen, Einzonungen sowie Umzonungen unterschieden und die Gesamtflächen nach Umzonungstyp dargestellt:

| Zonenplanänderungen |           | Fläche (m) | Fläche Total (m) |
|---------------------|-----------|------------|------------------|
| D2 > LW             | Auszonung | 581        | 2'680            |
| W1 > LS             |           | 2'034      |                  |
| We > LS             |           | 65         |                  |
| LW > D2             | Einzonung | 1          | 2'680            |
| LW > WA2            |           | 2'679      |                  |
| OE > D3             | Umzonung  | 1507       | 24'160           |
| D3 > OE             |           | 1580       |                  |
| WA2 > D2            |           | 12821      |                  |

|         |  |      |  |
|---------|--|------|--|
| W2 > W1 |  | 111  |  |
| W2 > D3 |  | 394  |  |
| W1 > W2 |  | 1016 |  |
| D3 > W2 |  | 27   |  |

## 5.4 Zonenplanänderungen Kleinsiedlungen

Die Zonenabgrenzung der Kleinsiedlungsgebiete erfolgt gestützt auf verschiedene Grundsätze. Zunächst dienen die bisherigen Zonenabgrenzungen als Basis. Weiterhin werden die Vorgaben des kantonalen Richtplans sowie aktuelle Luftbildaufnahmen berücksichtigt.

In vielen Fällen ist der Verlauf der bestehenden / vorherigen Weilerzone bereits zweckmässig. Die Zonierung der Erhaltungs-, Landwirtschafts- oder Landschaftsschutzzone orientiert sich in diesen Fällen am bestehenden Verlauf der Zonengrenze.

Bei Anpassungen der Zonenabgrenzung ist der Grundsatz zu beachten, den Zonenverlauf, wenn möglich, mit einem Gebäudeabstand von ca. 5 Metern entlang der Liegenschaftsgrenzen und unter Verwendung möglichst einfacher Geometrien festzulegen. Zudem sind bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen (wie Swimmingpools, Gartenanlagen etc.) in die Erhaltungszone einzubeziehen. Eine Erweiterung der aktuellen Zonengrenze im Rahmen der Festlegung einer Erhaltungszone ist im Einzelfall zu beurteilen und entsprechend zu begründen.

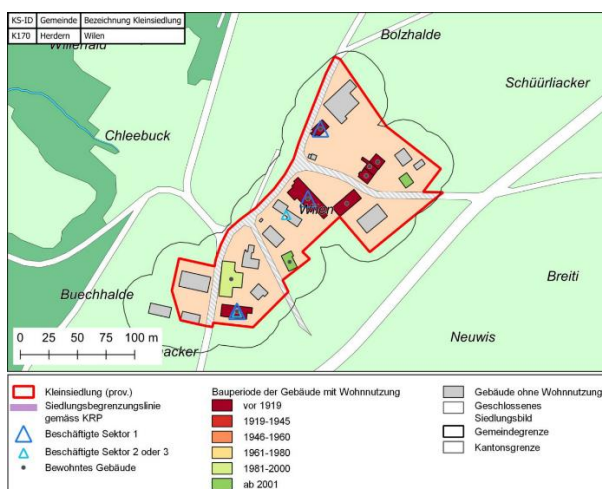
Für den Umgang mit angrenzenden Bauzonen gilt: Öffentliche Zonen, welche unmittelbar an die Erhaltungszone angrenzen, sind ebenfalls der Erhaltungszone zuzuweisen. Der Umgang mit anderen Bauzonen (z.B. Freihaltezonen) ist im Einzelfall zu beurteilen.

### 5.4.1 Zonenplanänderungen in Zone nach Art. 15 RPG

Die nachfolgenden Kleinsiedlungen sind gemäss Anhang A8 des KRP einer Bauzone nach Art. 15 RPG zuzuweisen.

#### Kleinsiedlung Wilen (K170)

##### Faktenblatt Kanton Thurgau:



Auszug Faktenblatt aus Projekt 'Überprüfung Kleinsiedlungen Kanton Thurgau'

In der Gemeinde Herdern ist davon eine Kleinsiedlung betroffen. Die Kleinsiedlung Wilen liegt zwischen den Ortschaften Herdern und Lanzenneunforn. Die Kleinsiedlung liegt vollständig in der nicht

genehmigungsfähigen Weilerzone und ist vollumfänglich umgeben von der Landschaftsschutzzone. Durchlaufen wird sie von der ab der Steckbornerstrasse abzweigenden Ortsdurchfahrt, welche nördlich des Siedlungsgebiets weiter in Richtung Liebenfels verläuft. Im Westen von Wilen erstreckt sich ein grossflächiges Waldgebiet.

#### Zonenplanänderung:



*Zonenplanänderung Kleinsiedlung Wilen*

Die Kleinsiedlung Wilen wird der Dorfzone D2 zugewiesen. Die neue Zonenabgrenzung folgt, ausgenommen der Auszonung A8 entlang der bisherigen Abgrenzung der Weilerzone. Dabei wird an der östlichsten Ecke der Kleinsiedlung 'Wilen' (roter Kreis) aufgrund des Verlaufs der Parzellengrenze, eine kleine Bauzonenfläche in die Landwirtschaftszone ausgezont (vgl. Kapitel 5.3.2 Auszonung).

#### Übersicht der Änderung:

| Nr. | Parzellen Nr.                      | Fläche (m²) | Massnahme | Begründung                                                                                              |
|-----|------------------------------------|-------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| U14 | 2264                               | 1'622       | We > D2   | Kleinsiedlung Wilen, Herdern<br>Gemäss Anhang 8, kantonaler Richtplan<br>-> Neu: Dorfzone (Art. 15 RPG) |
| U15 | 2258, 2259                         | 3'472       | We > D2   |                                                                                                         |
| U15 | 2255, 2256, 2515                   | 6'621       | We > D2   |                                                                                                         |
| U16 | 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2569 | 6'545       | We > D2   |                                                                                                         |

#### **Technische Anpassung: Zonierung Strassenflächen**

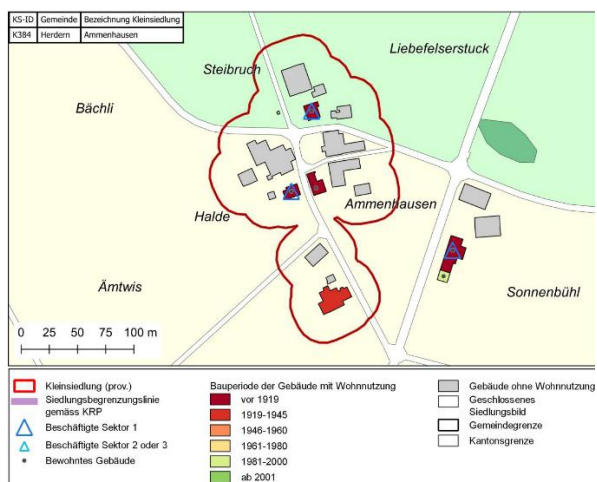
Die Strassenflächen innerhalb des Kleinsiedlungsgebiets, welche der Strasse innerhalb der Bauzone SiB zugewiesen sind, werden neu der Strasse ausserhalb der Bauzone SaB zugeordnet.

#### **5.4.2 Zonenplanänderungen in Zone nach Art. 33 RPV**

Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen können im Rahmen der Ortsplanung eng begrenzte Erhaltungszonen ausgewiesen werden, sofern der KRP dies im Anhang A8 vorsieht. Für die Überführung einer Kleinsiedlung in eine Erhaltungszone nach Art. 33 RPV müssen die im KRP 1.9 "Kleinsiedlungen" festgelegten Kriterien (siehe Kapitel 2.1) erfüllt sein. Bei Kleinsiedlungen, denen im Anhang A8 eine Erhaltungszone nach Art. 33 RPV zugeordnet ist, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Die nachfolgenden Kleinsiedlungen gehörten bisher zur Landwirtschaftszone bzw. Landschaftsschutzzone und müssen gemäss Anhang A8 des KRP der Erhaltungszone oder der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Die Zuweisung der Nichtbauzone in eine Erhaltungszone gilt gemäss der Definition des Kantons als sogenannte 'Nichteinzonung'.

## Kleinsiedlung Ammenhausen (K384)

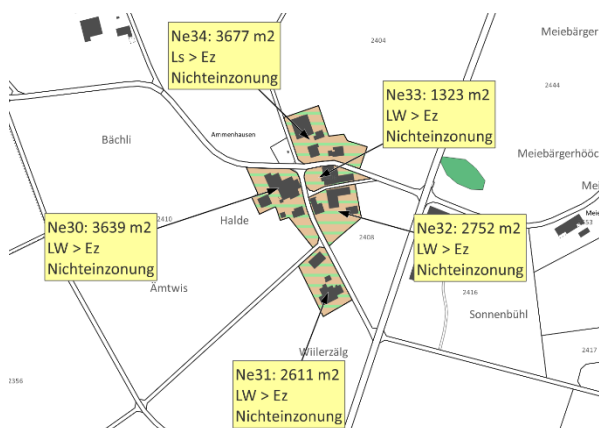
### Faktenblatt Kanton Thurgau:



### Auszug Faktenblatt aus Projekt 'Überprüfung Kleinsiedlungen Kanton Thurgau'

Die Kleinsiedlung Ammenhausen liegt im Norden der Gemeinde Herdern. Die Kleinsiedlung liegt ausserhalb der Bauzone und ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Die offene Landschaft um Ammenhausen ist eine Kulturlandschaft mit angrenzenden Obstgärten. Sie ist an die Verbindungsstrasse zwischen Herdern und Mammern angeschlossen.

### Zonenplanänderung:



### Zonenplanänderung Kleinsiedlung Ammenhausen

Die Zonenplanänderung betrifft die Kleinsiedlung Ammenhausen. Diese kann gemäss Anhang A9 des Kantonalen Richtplans einer Erhaltungszone nach Art. 33 RPV zugewiesen werden. Die Zonenanpassung erfolgt von der Landwirtschaftszone bzw. Landschaftsschutzzone in die Erhaltungszone. Die neue Zonenabgrenzung erfolgt nach den Grundlagen und Kriterien gemäss dem Projekt 'Überprüfung Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau'. Dabei gelten für die Abgrenzung der Erhaltungszone grundsätzlich folgende Kriterien: Orientierung an bestehenden Gebäuden und Grundstücksgrenzen und einfache Geometrien. Bestehende und rechtmässig erstellte Anlagen sind der Erhaltungszone zuzuweisen.

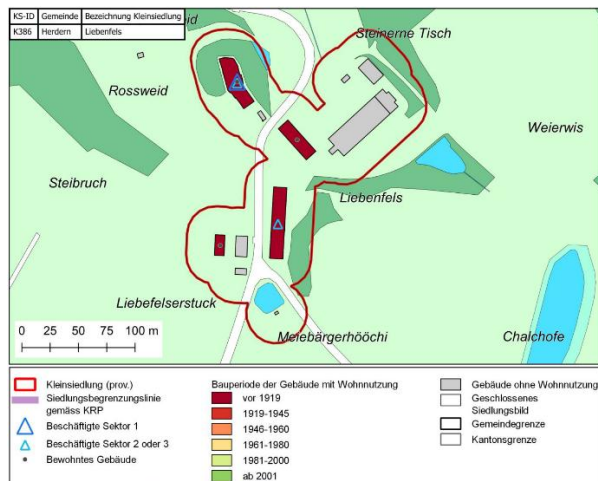
### Übersicht der Anpassungen:

| Nr.  | Parzellen Nr. | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Massnahme | Begründung                         |
|------|---------------|--------------------------|-----------|------------------------------------|
| Ne20 | 2410          | 2'823                    | LW > Ez   | Kleinsiedlung Ammenhausen, Herdern |

|      |      |       |         |                                                                               |
|------|------|-------|---------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Ne21 | 2413 | 2'611 | LW > Ez | Gemäss Anhang 8, kantonaler Richtplan<br>-> Neu: Erhaltungszone (Art. 15 RPG) |
| Ne22 | 2408 | 2'752 | LW > Ez |                                                                               |
| Ne23 | 2406 | 1'323 | LW > Ez |                                                                               |
| Ne24 | 2404 | 3'677 | Ls > Ez |                                                                               |

## Kleinsiedlung Liebenfels (K386)

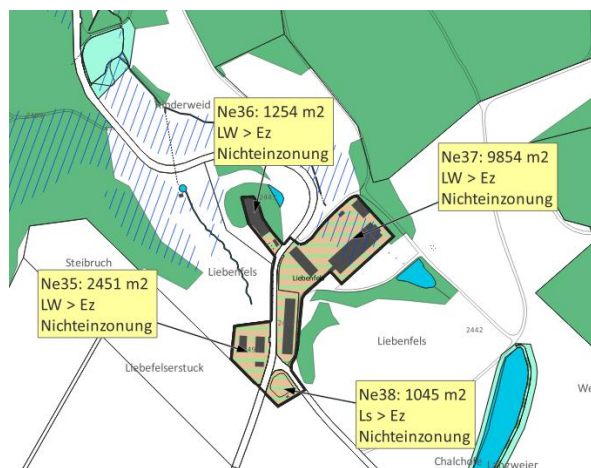
### Faktenblatt Kanton Thurgau:



Auszug Faktenblatt aus Projekt 'Überprüfung Kleinsiedlungen Kanton Thurgau'

Die Kleinsiedlung Liebenfels liegt im Norden der Gemeinde Herdern an der Kantonsstrasse nach Mammern. Liebenfels ist eine in der Landschaftsschutzzone liegende Schlossanlage.

### Zonenplanänderung:



### Zonenplanänderung Kleinsiedlung Liebenfels

Das Gebiet wird von der Landschaftsschutzzone der Erhaltungszone zugewiesen. Die neue Zonenabgrenzung erfolgt nach den Grundlagen und Kriterien gemäss dem Projekt 'Überprüfung Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau'. Dabei gelten für die Abgrenzung der Erhaltungszone grundsätzlich folgende Kriterien: Orientierung an bestehenden Gebäuden und Grundstücksgrenzen und einfache Geometrien. Bestehende und rechtmässig erstellte Anlagen sind der Erhaltungszone zuzuweisen.

### Übersicht der Anpassungen:

| Nr.  | Parzellen Nr. | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Massnahme | Begründung                                                                                                         |
|------|---------------|--------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ne25 | 2493          | 2'451                    | LW > Ez   | Kleinsiedlung Liebenfels, Herdern<br>Gemäss Anhang 8, kantonaler Richtplan<br>-> Neu: Erhaltungszone (Art. 15 RPG) |
| Ne26 | 2443          | 1'254                    | LW > Ez   |                                                                                                                    |
| Ne27 | 2442, 2492    | 9'854                    | LW > Ez   |                                                                                                                    |
| Ne28 | 2444          | 1'045                    | LW > Ez   |                                                                                                                    |

Bei der Abgrenzung für die Erhaltungszone spielte zudem die Abgrenzung aus dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eine wichtige Rolle.

Im ISOS wird die Schlossanlage des Schlosses Liebenfels als Eintrag geführt. Die Anlage ist eines der zahlreichen herrschaftlichen Ensembles, die sich im Gebiet des Untersees befinden. Die Schlossanlage liegt an einem steilen, zerklüfteten Wieshang und weist eine intakte Gebäudegruppe mit einem mittelalterlichen Kernbau, und um einen weiten Hofplatz angeordnetem Gutshof auf.

Die Gebäudegruppen, Anlagen und Freiräume liegen innerhalb des Erhaltungsziels A und sind integral zu erhalten und störende Eingriffe sind zu beseitigen. Somit gebührt die Priorität nicht nur dem Schutz der Bauten, sondern auch der Pflege der Zwischenräume, insbesondere dem gepflasterten Hofplatz und dem Naturbelag rings um die ehemalige Trotte und den südlich liegenden Weiher.

Die Erhaltungszone soll deckungsgleich mit der Ortsbildschutzzone sein.

#### 5.4.3 Zusammenfassung

| Zonenplanänderungen Kleinsiedlungen |                | Fläche Total (m <sup>2</sup> ) |
|-------------------------------------|----------------|--------------------------------|
| Wz > D2                             | Umzonung       | 38'142                         |
| LW > Ez                             | Nichteinzonung | 24'113                         |
| Ls > Ez                             | Nichteinzonung | 3'677                          |

#### 5.5 Anpassung überlagernder Zonen – Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wurden gestützt auf die Grundlagenanalyse Ziele für die Siedlungsentwicklung festgelegt. Ein zentrales Ziel ist die Förderung einer qualitätsvollen Innenentwicklung.

Für den Ortsteil Lanzenneunforn wurde im Richtplan ein Potenzial für die Siedlungsentwicklung nach innen identifiziert. Gleichzeitig ist der südwestliche und westliche Siedlungsrand dieses Ortsteils im ISOS der Aufnahmekategorie B zugeordnet. Daraus ergibt sich das Ziel, die bestehende Siedlungsstruktur sowie die historisch gewachsene Raumbildung zu erhalten.

### Herdern:



Überlagernde Zone: Gestaltungsplanpflicht in der Ortschaft Herdern (neu / aufheben)

In Herdern wird die bestehende Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Lanacker aufgehoben. Das Gebiet ist mit Ausnahme der Parzelle Nr. 474 vollständig bebaut. Das im Osten angrenzende Einzonungsgebiet (E2) wird mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert, um durch die Entwicklung des Gebiets mittels Gestaltungsplan eine qualitätsvolle und einheitliche Bebauung am Siedlungsrand sicherzustellen.



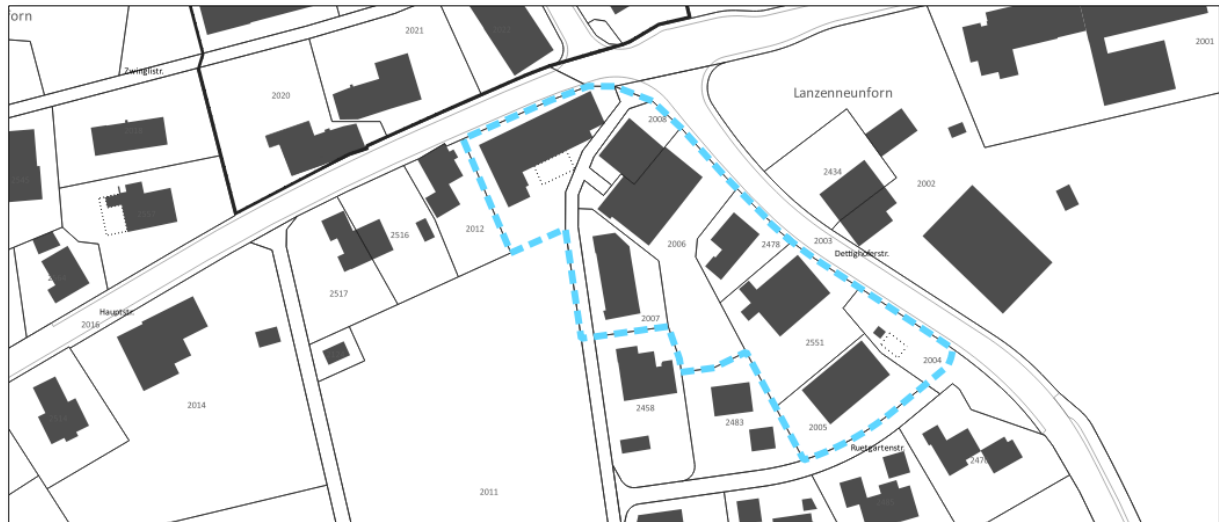
Überlagernde Zone: Gestaltungsplanpflicht in der Ortschaft Herdern (aufheben)

Das im nördlichen Teil von Herdern bestehende Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht an der Hauptstrasse Richtung Lanzenneunforn liegend wird ebenfalls aufgehoben. Das Gebiet wurde nach den Vorgaben des Gestaltungsplans «Terrassa» bebaut. Die Überbauung der Parzellen, die im Perimeter des Gestaltungsplans liegen, ist damit abgeschlossen. Die drei Parzellen Nrn. 407, 321 und 92, welche mit der Gestaltungsplanpflicht überlagert, aber nicht Teil des Gestaltungsplans sind, sind bereits bebaut.

### Lanzenneunforn:

Die neu festgelegte Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Lanzenneunforn dient der Sicherstellung einer zweckmässigen und qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen, insbesondere im Hinblick auf die

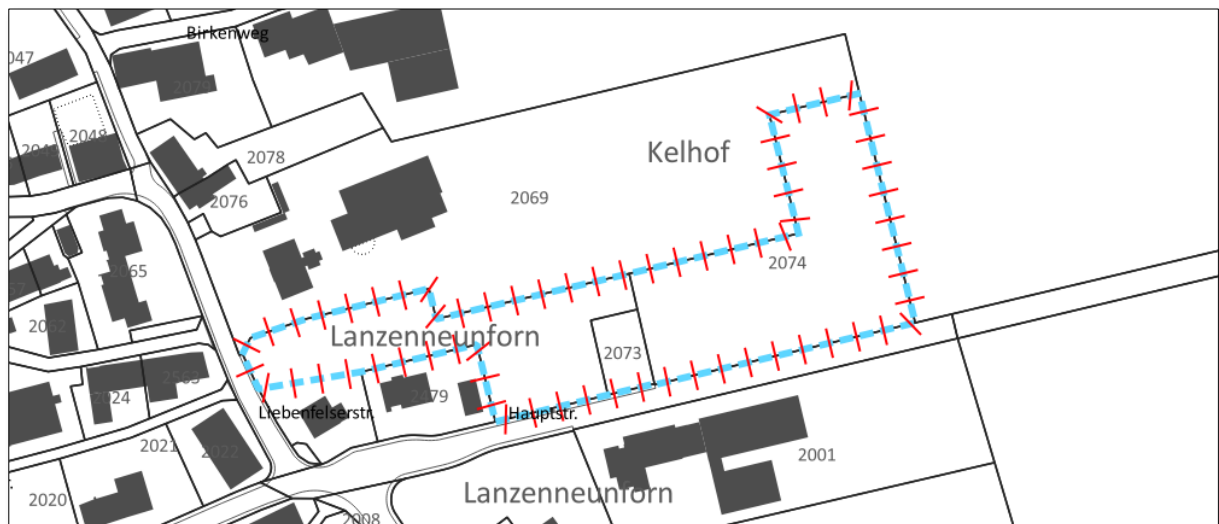
anspruchsvollen Parzellenstrukturen. Sie stellt für die Gemeinde Herdern ein geeignetes Instrument dar, um die bauliche Entwicklung gezielt zu steuern und einen stärkeren Einfluss auf die Qualität der Überbauung zu nehmen.



Überlagernde Zone: Gestaltungsplanpflicht im Ortsteil Lanzenneunforn (neu)

Im Gebiet «Kelhof» besteht ein rechtskräftiger Gestaltungsplan, der noch nicht umgesetzt wurde. Mit dem Erhalt des Gestaltungsplans sind die angestrebte städtebauliche Ordnung sowie die qualitätsvolle Überbauung sichergestellt.

Gestützt auf den rechtskräftigen Gestaltungsplan besteht kein weiteres Bedürfnis, an der Gestaltungsplanpflicht festzuhalten. Die Funktion der Gestaltungsplanpflicht zur Steuerung der baulichen Entwicklung ist erfüllt.



Gestaltungsplanpflicht im Ortsteil Lanzenneunforn (aufheben)

## 5.6 Wald

Aufgrund der neu definierten statischen Waldgrenzen erfährt der Zonenplan verschiedene geringfügige Anpassungen im Bereich des Waldes und der Nichtbauzonen. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Zonenplan verteilen sich im ganzen Gemeindegebiet. Wo sich der Wald zurückgebildet

hat, werden die Flächen der Nichtbauzonen (Landschaftsschutzzone, Landwirtschaftszone) zugewiesen, wo sich der Wald ausgedehnt hat, werden die Flächen als Wald definiert. Bauzonen sind davon nicht betroffen.

Aufgrund der geringfügigen und teils minimalen Anpassungen werden die Anpassungen nicht separat aufgeführt.

Die Verkehrsflächen innerhalb des Waldes werden im Zonenplan neu «grün» als Wald dargestellt, in deren Geometrie und Linienführung aber dennoch gezeigt. Dagegen wird das Gewässer als Informationsgehalt weiter als Gewässer in blauer Darstellung gezeigt.

## 5.7 Gefahrenzone

### 5.7.1 Allgemein

Die Gefahrenkarte zeigt für die Flächen innerhalb des Beurteilungsperimeters detailliert auf, welche Gebiete (Siedlungsräume und kritische Infrastruktur) durch Hochwasser und Rutschungen in welchem Masse bedroht sind.

Gemäss § 20 PBG werden die überlagerten Gefahrenzonen auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt. Die Integration der behördenverbindlichen Gefahrenkarte im Zonenplan hat das Ziel, die Gefahrengebiete grundeigentümerverbindlich festzulegen. Im Rahmen der Integration in den Zonenplan ist zu prüfen, ob mit raumplanerischen Massnahmen (Ein-, Um- und Auszonung) Risiken minimiert werden können.

#### Wichtige Begriffe

##### erhebliche Gefährdung (Rot):

Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit plötzlicher Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen.

##### mittlere Gefährdung (Blau):

Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. Schäden an Gebäuden sind möglich, plötzliche Gebäudezerstörungen sind aber nicht zu erwarten, falls gewisse Auflagen bezüglich der Bauweise beachtet werden. Das Schadensausmass kann je nach Naturgefahr sehr unterschiedlich sein.

##### geringe Gefährdung (Gelb):

Personen sind kaum gefährdet. Es ist mit geringen Schäden an Gebäuden bzw. mit Behinderungen zu rechnen. In Gebäuden können erhebliche Schäden auftreten.

##### Restgefährdung (Gelbweiss):

Die gelb-weiße Gefahrenstufe zeigt Gefährdungen mit einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit.

##### keine Gefährdung (Weiss):

Nach aktuellem Wissensstand besteht innerhalb der beurteilten Fläche keine Gefährdung. Ausserhalb des Beurteilungsperimeters wurde die Gefährdung nicht beurteilt. Es ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren.

##### Rutschungen:

Rutschungen sind hangabwärts gerichtete, gleitende Bewegungen von Hangbereichen aus Lockergestein und/oder Fels. Es wird unterschieden zwischen flachgründigen (Gleitfläche bis 2 m unter Terrainoberfläche), mittelgründigen (2–10 m u. T.) und tiefgründigen Rutschungen (mehr als 10 m u. T.). Permanente Rutschungen sind kontinuierliche und gleichmässige Rutschungen über lange Zeiträume. Von spontanen Rutschungen spricht man bei Lockergesteinsmassen, die plötzlich und schnell abgleiten.

Bei Um- und Neubauten in den Rutschgebieten ist die Mächtigkeit der Rutschzone zu ermitteln und es sind die entsprechenden Massnahmen zur Hangsicherung und Ableitung des Hangwassers vorzunehmen.

#### Hochwasser:

Überschwemmung oder Überflutung, d. h. vorübergehende Bedeckung einer Landfläche ausserhalb des Gewässerbettes mit Wasser, oft auch begleitet von Feststoffablagerungen.

Bei Um- und Neubauten in den Hochwassergebieten sind mit den entsprechenden Massnahmen die möglichen Gebäudeschäden zu minimieren.

#### Häufigkeit / Eintrittswahrscheinlichkeit:

Die Häufigkeit gibt an, in welchem Zeitraum mit einem Naturereignis von bestimmtem Ausmass gerechnet werden muss. Die Eintrittswahrscheinlichkeit zeigt, dass auch bei einer relativ seltenen Häufigkeit (300 Jahre) die Gefährdung nicht vernachlässigbar ist.

| Häufigkeit              |              | Eintretenswahrscheinlichkeit |              |
|-------------------------|--------------|------------------------------|--------------|
| in Worten               | in Jahren    | in Worten                    | in 50 Jahren |
| häufig (T30 / HQ30)     | 1 bis 30     | hoch                         | 100 bis 82%  |
| mittel (T100 / HQ100)   | 30 bis 100   | mittel                       | 82 bis 40%   |
| seltener (T300 / HQ300) | 100 bis 300  | gering                       | 40 bis 15%   |
| sehr selten             | mehr als 300 | sehr gering                  | 15 bis 0%    |

#### Intensität:

Ausmass, mit dem eine Naturgefahr an einem bestimmten Ort einwirkt.

| Intensität am Beispiel Hochwasser | Wassertiefe          | Fließgeschwindigkeit<br>(Meter pro Sekunde; m/s) |
|-----------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------|
| Schwach                           | weniger als 0,5 m    | langsam (weniger als 0,5 m/s)                    |
| Mittel                            | zwischen 0,5 und 2 m | mittel (zwischen 0,5 m/s und 2 m/s)              |
| Stark                             | mehr als 2 m         | schnell (mehr als 2 m/s)                         |

### 5.7.2 Methodik Umsetzung Gefahrenkarte

Die Auseinandersetzung mit der Gefahrenkarte erfolgt in mehreren Schritten. Als Erstes werden die Konfliktgebiete (Gefahrengebiete im bestehenden resp. neuen Baugebiet) definiert. Diese Konfliktgebiete werden nach Gefahrenarten und möglichen Auswirkungen analysiert. Dadurch wird ersichtlich, für welche Konfliktgebiete eine detaillierte Analyse der Gefahren und der betroffenen Nutzung notwendig ist. Das betrifft insbesondere Gebiete mit grossen Baulandreserven etc.

#### **Konfliktgebiete erkennen**

Es sind Gebiete, in denen eine Verminderung oder Vermeidung von Risiken durch raumplanerische Massnahmen geprüft werden sollen. Nach folgenden Kriterien wurden die Konfliktgebiete bestimmt:

- unbebautes Bauland mit Gefahreneinstufungen
- bebaute Fläche mit einer Gefahreneinstufung „hoch“ (rot) oder „mittel“ (blau)
- Einzelfallentscheid bei bebauter Fläche mit einer Gefahreneinstufung „gering“ (gelb)

#### **Analyse Konfliktgebiete**

Es werden die Gefahren charakterisiert und die betroffenen Objekte/Nutzungen beschrieben.

### **Raumplanerische Massnahmen**

Nach der Analyse erfolgte eine Abwägung, ob mit raumplanerischen Massnahmen eine zweckmässige Risikoreduktion möglich ist resp. keine neuen Risiken geschaffen werden und die Anwendung verhältnismässig ist. Folgende Fragen sind bei der Erörterung der raumplanerischen Massnahmen zu beachten:

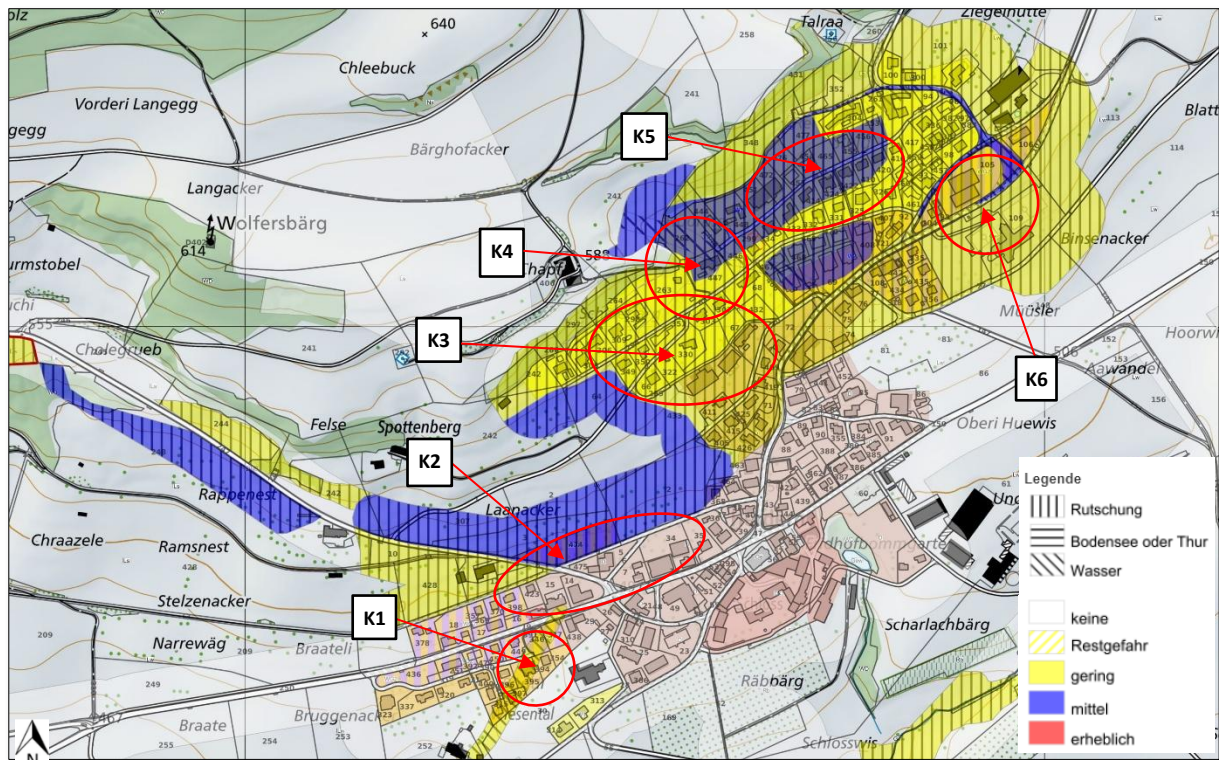
- Ist eine Auszonung resp. Einzonung notwendig / sinnvoll?
- Alternativstandorte in der Gemeinde vorhanden?
- Welche raumplanerischen Argumente sprechen für das Gebiet?
- Ist eine Gestaltungsplanpflicht zweckmässig?
- Ist eine Arrondierung der Gefahrenzone möglich?

### **Weitere Massnahmen**

Kann das Risiko nicht mit raumplanerischen Massnahmen reduziert und neue Risiken nicht vermieden werden, sind andere Massnahmen im Bereich Objektschutz, Notfallkonzept, Wasserbau, Rutschungsverbau, etc. in Betracht zu ziehen. Im Rahmen der Ortsplanung werden nur mögliche weitere Massnahmen aufgezählt, welche für eine Gefahren- und/oder Risikoreduktion in Betracht kommen. Die Machbarkeit und Umsetzung der Massnahmen erfolgt ausserhalb der Raumplanung. Aufgrund der Erkenntnisse zu bestehenden Gefährdungen wird die Gemeinde oder Dritte durch entsprechende Fachspezialisten die Planung von Hochwasserschutzprojekten oder Rutschungsverbauungen in Auftrag geben können. Ebenfalls ist die Erstellung einer Notfallplanung zu bedenken.

### 5.7.3 Evaluation Konfliktgebiete

Für das Gemeindegebiet sind 6 Konfliktgebiete erfasst worden, welche im Folgenden genauer umschrieben sind. Es zeigt sich, dass sich innerhalb der Bauzonenfläche die Gefahrenggebiete auf geringe bis mittlere Gefährdungen durch Rutschungen und Wasser beschränken.

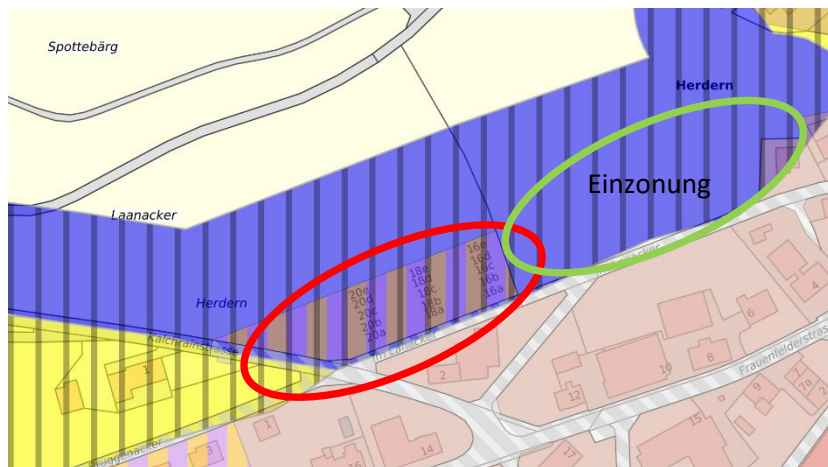


Gefahrenkarte Herdern mit Konfliktgebieten

| Gebiet K1; Frauenfelderstrasse                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Planausschnitt Gefahrenkarte                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Beschrieb Gebiet und Gefährdung</b>            | <b>Hochwasser (Gefährdung gering)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohn- und Gewerbezone 2</li> <li>• Weitgehend überbautes Gebiet, Innenentwicklung</li> <li>• Best. Nutzung: Wohnen</li> <li>• Geringe Gefahr infolge Überschwemmung (Oberflächenabfluss)</li> </ul> |
| <b>Raumplanerische Massnahmen</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszonung nicht sinnvoll, da mitten im Siedlungsgebiet</li> <li>• Objektschutzmassnahmen bei Baueingabe</li> <li>• Übernahme Gefahrenkartierung 1:1</li> </ul>                                                                            |
| <b>Ausführliche Beurteilung</b>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Technische und organisatorische Massnahmen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technischer Bericht Gemeinde Herdern; Massnahmen Wasser</li> <li>• Oberflächenabfluss über Gehweg ableiten</li> </ul>                                                                                                                     |

### Gebiet K2; Im Lanacker

#### Planausschnitt Gefahrenkarte



#### Beschrieb Gebiet und Gefährdung

#### Raumplanerische Massnahmen

#### Ausführliche Beurteilung

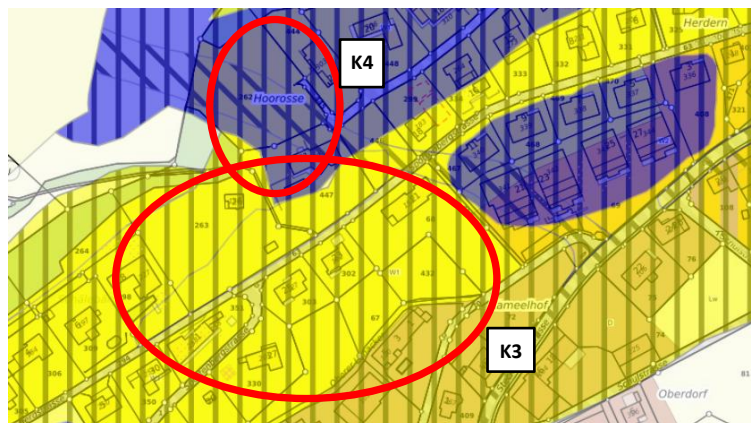
#### Technische und organisatorische Massnahmen

#### Rutschung (Gefährdung mittel)

- Best. Wohn- und Arbeitszone 2 (WA 2) / Neueinzonung WA 2
- Neubaugebiet, Gestaltungsplan Obstgarten 10.01.2017
- Best. Nutzung: Landwirtschaft (Dauerwiese)
- Gefahr infolge Rutschung
- Objektschutzmassnahmen bei Baueingabe
- Übernahme Gefahrenkartierung 1:1
- nein
- Szenarienblatt permanente Rutschung, Herdern; HER\_pRu\_14.3

### Gebiet K3; Oberer Lanacker

#### Planausschnitt Gefahrenkarte



#### Beschrieb Gebiet und Gefährdung

#### Raumplanerische Massnahmen

#### Ausführliche Beurteilung

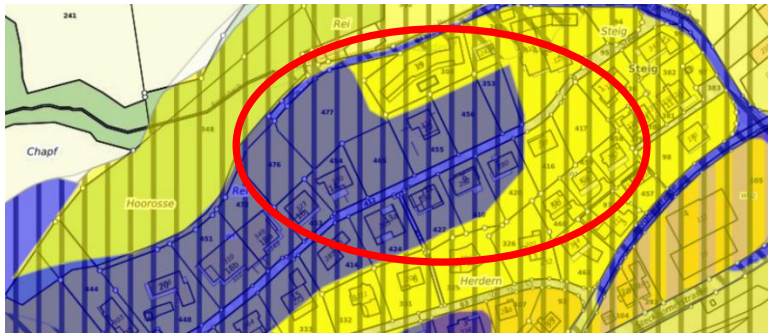
#### Technische und organisatorische Massnahmen

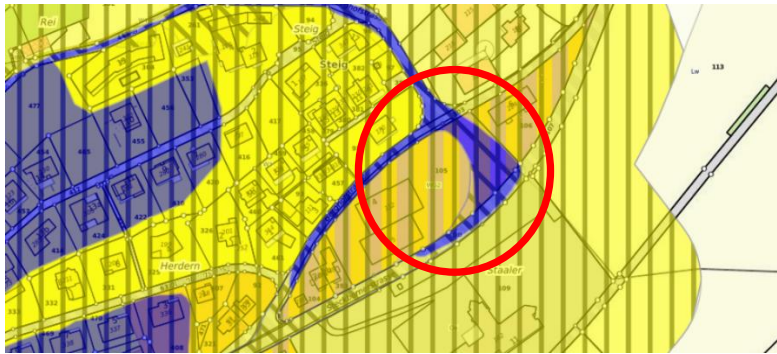
#### Rutschung (Gefährdung gering)

- Wohnzone W1
- Weitgehend überbautes Gebiet;
- Quartierplan/Baulinienplan Steig 1989/2006
- Gefahr infolge Rutschung
- Objektschutzmassnahmen bei Baueingabe
- Übernahme Gefahrenkartierung 1:1
- Auszonung nicht sinnvoll, da bereits mehrheitlich überbaut und erschlossen
- nein
- Szenarienblatt permanente Rutschung, Herdern, HER\_pRu\_13.1

| <b>Gebiet K4; Hoorosse</b>                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschrieb Gebiet und Gefährdung</b>                                     | <b>Rutschung und Hochwasser (Gefährdung mittel, gering)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Raumplanerische Massnahmen</b>                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnzone W1</li> <li>• Weitgehend überbautes Gebiet;</li> <li>• Best. Nutzung: Wohnen</li> <li>• Quartierplan/Baulinienplan Steig 1989/2006</li> <li>• Gefahr infolge Rutschung und Hochwasser</li> <li>• Objektschutzmassnahmen bei Baueingabe</li> <li>• Übernahme Gefahrenkartierung 1:1</li> <li>• Auszonung nicht sinnvoll, da bereits mehrheitlich überbaut und erschlossen</li> </ul> |
| <b>Ausführliche Beurteilung Technische und organisatorische Massnahmen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> <li>• Szenarienblatt permanente Rutschung, Herdern; HER_pRu_14.3</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| <b>Gebiet K5; Steig</b>                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Planausschnitt Gefahrenkarte</b>                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Beschrieb Gebiet und Gefährdung</b>                                             | <b>Rutschung und (Gefährdung mittel, gering)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Raumplanerische Massnahmen</b>                                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnzone W1</li> <li>• Weitgehend überbautes Gebiet;</li> <li>• Quartierplan/Baulinienplan Steig 1989/2006</li> <li>• Best. Nutzung: Wohnen</li> <li>• Gefahr infolge Rutschung</li> <li>• Objektschutzmassnahmen bei Baueingabe</li> <li>• Übernahme Gefahrenkartierung 1:1</li> <li>• Auszonung nicht sinnvoll, da bereits mehrheitlich überbaut und erschlossen</li> </ul> |
| <b>Ausführliche Beurteilung Technische und organisatorische Massnahmen</b>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> <li>• Schwachstellenanalyse und Szenarienbeschreibung Wasser Rosenbach</li> <li>• Szenarienblatt permanente Rutschung, Herdern; HER_pRu_14.3 und HER_pRu_13.1</li> </ul>                                                                                                                                                                                            |

| Gebiet K6; Steckbornerstrasse                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Planausschnitt Gefahrenkarte                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Beschrieb Gebiet und Gefährdung</b><br><br><b>Raumplanerische Massnahmen</b><br><br><b>Ausführliche Beurteilung</b><br><b>Technische und organisatorische Massnahmen</b> | <b>Rutschung und Hochwasser (Gefährdung mittel, gering)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohn- und Arbeitszone W2</li> <li>• Weitgehend überbautes Gebiet;</li> <li>• Best. Nutzung: Gewerbe</li> <li>• Gefahr infolge Rutschung und Hochwasser (Oberflächenabfluss)</li> <li>• Objektschutzmassnahmen bei Baueingabe</li> <li>• Übernahme Gefahrenkartierung 1:1</li> <li>• nein</li> <li>• Schwachstellenanalyse und Szenarienbeschreibung Wasser Rosenbach; Rechen neu erstellen, Rückhaltebecken, Gerinneunterhalt, Notfallmassnahmen.</li> </ul> |

## 5.8 Naturschutzzonen

| Nr. neu | Parz. Nr. | Flurname           | Bisherige Nr. Naturobjekt | Erläuterung / Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------|-----------|--------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N1      | 274       | Chleebuck          | -                         | Aufhebung NSZ, Aufnahme Feldgehölz H36 und Wiese EB14 in den Schutzplan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| N2      | 2498      | Liebefelser Hööchi | -                         | <p>Feuchtbiotop im Wald mit mehreren kleinen Schlenken und seichten, schlammigen Wasserflächen. Typische Feuchvegetation vorhanden.</p> <p>Naturschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan Seggen-Schwarzerlenbruchwald und Zweiblatt-Eschenmischwald, auf staunassen Lehm Böden, gemäss Waldstandortkarte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| N3      | 312       | Schalmebuck        | -                         | <p>Ehemalige Kiesgrube, aktuell Naturschutzzone. Diese besteht im östlichen Teil aus einer lichtsungsartigen Wiese, mit auch in den flacheren Bereichen artenreichen Abschnitten und ist kleinräumig verzahnt mit den Wald-Ausbuchtungen und einzelnen Gehölzstrukturen auf der Fläche. In den steileren Randbereichen sind offene Bodenstellen und für Ruderalflächen typische Arten vorhanden. Der kleine Tümpel im nordöstlichen Bereich der freien Fläche führte zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser. Weitere Kleinstgewässer, Erdhöhlen und Totholzstrukturen im westlichen Teil bilden im Verbund mit den bestockten Flächen einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Arten.</p> |

| Nr. neu | Parz. Nr. | Flurname       | Bisherige Nr. Naturobjekt | Erläuterung / Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------|-----------|----------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         |           |                |                           | Naturschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| N4      | 2495      | Rinderweid     | -                         | Von Bächlein durchflossene Feuchtfläche im Wald. Für feuchte und schattige Verhältnisse sind typische Arten vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|         |           |                |                           | Naturschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| N5      | 193, 347  | Seebach        | -                         | Erweiterung Geometrie auf westlich angrenzende, als BFF Q1 angemeldete Streuefläche.<br><br>Feuchtbiotop entlang des nordseitigen Seebachufer.<br><br>Grosser Steinhafen im westlichen Bereich von Parzelle 193. Parz. 311: Riedfläche zwischen Ackerfläche und Wiese. Tiefer, wasserführende Stellen sind kleinräumig verzahnt mit seichterem, flächendeckend bewachsenen Bereichen. Zahlreiche Biberspuren sind zu sehen. Für Riedflächen und feuchte Hochstaudenfluren ist typische Vegetation vorhanden. Asthaufen vorhanden.                                       |
|         |           |                |                           | Naturschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| N6      | 2442      | Langweier      | SG12                      | Uferzone des Langweiher. Typische, gewässerbezogene Vegetation vorhanden, mit standortgerechter Uferbestockung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|         |           |                |                           | Naturschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| N7      | 2494      | Rinderweid     | -                         | Ergänzung Kernbereich / Naturschutzzone durchgängig. Gewässer verlandet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| N8      | 61        | Schlosswis     | SG13, FB3, FG3            | Erweiterung Geometrie auf nordöstlich angrenzende Feuchtfläche. Perimeter gem. Relief, Bewirtschaftung und 5.5m Puffer ab Fliessgewässerachse. Weiher als Gewässerzone und Schutzobjekt SG13 unverändert belassen.<br><br>Uferzone des Rosenbachs, mit einer Riedfläche auf der Südseite, durch welche kleine Gräben verlaufen. Typische gewässerbezogene Vegetation vorhanden. Im Kernbereich dominiert Schilf, in den Randbereichen krautige, für feuchte Hochstaudenfluren typische Pflanzen. Wertvolle Totholzstrukturen vorhanden. Im Süden liegt der Weiher SG13. |
|         |           |                |                           | Naturschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| N9      | 239, 240  | Ruuspiiflierra | -                         | Geometrieangabe an Bereich mit feuchtem Charakter, gemäss Standorteinheit (26f, Ahorn-Eschenwald.<br><br>Bestand entspricht eher 27f, Bacheschenwald mit Riesenschachtelhalm).<br><br>Feuchtfläche im Wald. Der Wald ist im östlichen Bereich teilweise sehr dicht und weist viel Totholz und Moos auf.<br><br>Aus NSZ entlassen: nördlicher, steilerer, bewaldeter Teil ohne besonders feuchten Charakter. Teil Weide: feuchter Charakter, mässig artenreich, viele Brennesselnester.                                                                                  |

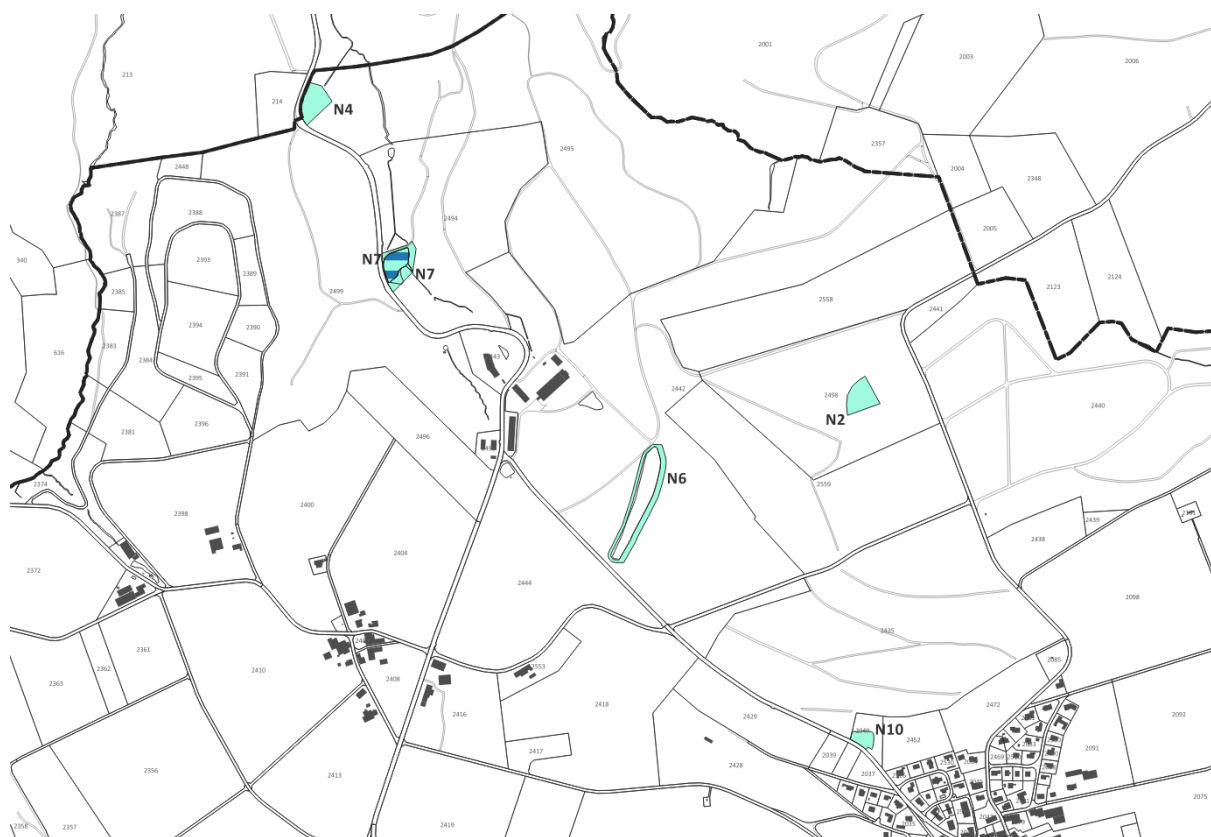
| Nr. neu                                       | Parz. Nr. | Flurname | Bisherige Nr. Naturobjekt | Erläuterung / Beschreibung |
|-----------------------------------------------|-----------|----------|---------------------------|----------------------------|
| Naturschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan |           |          |                           |                            |

#### Neue Naturschutzzonen im Zonenplan

|     |      |               |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----|------|---------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N10 | 2040 | Cheeracker    | -             | <p>Neu als NSZ auf Zonenplan aufnehmen</p> <p>Ehemalige Kiesgrube ob der Luegi mit hoher, südexpo-<br/>nierter Abbruchkante. Typische Ruderalarten sind vor-<br/>handen. Die Fläche ist vielfältig strukturiert, mit mehre-<br/>ren Gehölzgruppen, Dornensträuchern und Strukturele-<br/>menten wie Wurzelstrünken, Ast- und Steinhaufen. Die<br/>Wiese im Kernbereich wächst auf kiesigem Boden und ist<br/>daher teils sehr lückig und niederwüchsig.</p> |
| N11 | 61   | Underi Huewis | SG1, FB4, FG3 | <p>Neu als NSZ auf Zonenplan aufnehmen. Perimeter gem.<br/>AV, Relief und 5.5m Puffer ab Fliessgewässerachse. Wei-<br/>her als Gewässerzone und Schutzobjekt SG1 unverändert<br/>belassen.</p> <p>Uferzone und -bestockung des Rosenbachs, mit locker<br/>bestandenen und offenen Bereichen, auf welchen eine<br/>typische, auf feuchte Verhältnisse angepasste Vegetation<br/>gedieht.</p> <p>Es sind Biberspuren vorhanden.</p>                           |



Übersicht der Naturschutzzonen südliches Gemeindegebiet



Übersicht der Naturschutzzonen nördliches Gemeindegebiet

## 6 Baureglement

Das aktuell rechtskräftige Baureglement der Gemeinde Herdern wurde mit DBU-Entscheid Nr. 28 vom 26. Juni 2017 genehmigt und vom Gemeinderat per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Entsprechend sind bereits die neuen Baubegriffe gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB aufgenommen und der Zonenkatalog der revidierten PBV ist basierend auf der Struktur des Datenmodells gemäss ÖREB-Kataster angepasst worden. Daraus folgt ein geringfügiger Anpassungsbedarf im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision.

Die Änderungen zwischen dem rechtskräftigen und revidierten BauR sind nachfolgend aufgeführt:

| Abschnitt/Artikel im BauR                                                                                                                                                                        | Grundlage | Änderung                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>II. Nutzungszonen</b>                                                                                                                                                                         |           |                                                                                                                                                                                               |
| Art. 4 Zoneneinteilung                                                                                                                                                                           | PBG / PBV | <b>gestrichen:</b> A. Bauzone: Weilerzone (We)<br><b>neu:</b> E. Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen:<br>Erhaltungszone (Eh)<br><b>neu:</b> D. Überlagernde Zonen: Naturschutzzonen im Wald |
| Art. 5 Masstabelle                                                                                                                                                                               |           | <b>gestrichen:</b> Weilerzone (We)<br><b>neu:</b> Erhaltungszone (Eh)                                                                                                                         |
| A. Bauzonen<br>Art. 9 Weilerzone<br>D. Überlagernde Zonen<br>Art 16a Naturschutzzone im Wald<br>Art 18a Ortsbildschutzzone<br>E. Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen<br>Art.18b Erhaltungszone | PBG / PBV | <b>gestrichen</b><br><br><b>neu aufgenommen</b><br><b>neu aufgenommen</b><br><br><b>neu aufgenommen</b>                                                                                       |
| <b>III. Bau- und Umgebungsvorschriften</b>                                                                                                                                                       |           |                                                                                                                                                                                               |
| Art. 19 Haushälterische Bodennutzung                                                                                                                                                             |           | <b>gestrichen</b>                                                                                                                                                                             |
| Art. 20 Ökologischer Ausgleich                                                                                                                                                                   |           | <b>aktualisiert und ergänzt</b>                                                                                                                                                               |
| Art 30 Dächer                                                                                                                                                                                    |           | <b>angepasst</b>                                                                                                                                                                              |
| Art. 32 Parkierung für Fahrzeuge                                                                                                                                                                 |           | <b>aktualisiert und ergänzt</b>                                                                                                                                                               |
| <b>V. Schlussbestimmungen</b>                                                                                                                                                                    |           |                                                                                                                                                                                               |
| Art. 36 Zonenbezeichnung                                                                                                                                                                         |           | <b>gestrichen</b>                                                                                                                                                                             |
| Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts                                                                                                                                                              |           | <b>gestrichen</b>                                                                                                                                                                             |

### 6.1 Nutzungszonen

#### Zoneneinteilung

Die bisherige Zoneneinteilung unterschied folgende Zonen: Bauzonen, Landwirtschaftszonen, Schutz- zonen sowie überlagernde Zonen. An dieser Einteilung werden keine Änderungen vorgenommen. Die Erhaltungszone wird neu unter den Landwirtschaftszonen aufgenommen. Ebenfalls neu aufgenommen werden die Naturschutzzone im Wald unter den Schutzzonen.

### **Masstabelle**

Die Weilerzone wird aus der Masstabelle gestrichen und stattdessen wird die Erhaltungszone mit den entsprechenden Massen neu aufgenommen.

Zudem wurde die Zone «Landwirtschaftszone für besondere Nutzung: Tierhaltung» mit einer Fussnote ergänzt. Darin wird festgelegt, dass für landwirtschaftliche Bauten ohne Tierhaltung die Massvorschriften der Landwirtschaftszone L zur Anwendung kommen.

### **Wohnzonen**

Der Artikel 6 wird mit zwei neuen Absätzen ergänzt. Im Abs. 3 wird neu festgesetzt, dass in der Wohnzone W1 an Hanglagen talseitig maximal zwei Vollgeschosse in Erscheinung treten dürfen.

Die Regelungen zu den Vorgartenflächen sollen sicherstellen, dass Grundstücke entlang öffentlicher Verkehrsflächen sowohl funktional als auch ökologisch und gestalterisch sinnvoll genutzt werden. Dabei wird zwischen befestigten Flächen (Zugänge, Zufahrten, Abstellplätze) und begrünten Flächen unterschieden.

Die befestigten Flächen entlang der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum dürfen höchstens ein Drittel einnehmen, um die Versiegelung zu begrenzen und die natürliche Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen. Die übrigen zwei Drittel sind als begrünte und durchgrünte Vorgartenflächen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten; Kies-, Schotter- oder Steinflächen ohne wesentlichen Grünanteil sowie vollständige Versiegelungen sollen nicht zulässig sein, um die Durchgrünung, Biodiversität und das Ortsbild zu stärken. Abweichungen können durch den Gemeinderat bewilligt werden, sofern sie mit den Zielen einer angemessenen Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild vereinbar sind und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **Weilerzone**

Der Zonenbeschrieb der Weilerzone wird aufgehoben und die Weilerzone aus dem Zonenkatalog gestrichen, resp. durch die Erhaltungszone (Nichtbauzone) ersetzt und damit der Planungsauftrag 1.9 A gemäss KRP bzgl. Bereinigung der Kleinsiedlungen vollzogen.

### **Überlagernde Zonen**

Im Baureglement wurden neu eine Naturschutzzone im Wald sowie eine Ortsbildschutzzone als überlagernde Zonen aufgenommen.

Für die Naturschutzzonen im Wald gelten die Vorgaben von § 14 PBV. Der Schutz ist übergeordnet durch die PBV, das NHG sowie das Waldgesetz ausreichend geregelt, weshalb im Baureglement keine weiteren Präzisierungen zweckmässig sind.

Die Ortsbildschutzzone bezweckt den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristischer Umgebung gemäss § 19 PBV. Im Zonenbeschrieb zu Artikel 18a der Ortsbildschutzzone findet § 19 PBV Anwendung. Die Bestimmungen werden im kommunalen Baureglement im Absatz 2 ergänzt.

### **Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen / Erhaltungszone**

Die Erhaltungszone wird als teilweise Ablösung der Weilerzone ins Baureglement aufgenommen und unter dem neuen Titel 'Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen' geführt. Im Zonenbeschrieb wird auf die Bestimmungen gemäss §§ 15-15d PBV verwiesen.

## 6.2 Bau- und Umgebungsvorschriften

### Nachhaltiges Bauen

Der Artikel zur haushälterischen Bodennutzung wird gestrichen. Die bisherige Bestimmung verlangte, dass bei einer Unterschreitung der erlaubten Geschossflächenziffer um mehr als 30 % im Baugesuch konzeptionell aufgezeigt werden muss, wie die zulässige Geschossfläche zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschöpft werden könnte. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Anforderung auf der Gemeindestufe nicht zielführend ist. Aufgrund der kleinen Parzellenstrukturen ist eine spätere Nutzung der nicht ausgeschöpften Geschossfläche oft nicht realistisch darstellbar. Zudem wurde diese Bestimmung bisher in keinem Baugesuch je relevant.

Die Aufhebung trägt dazu bei, die Baugesuche praxisnah zu bearbeiten, ohne die ortsbaulichen Grundsätze oder die geltenden Vorschriften des PBG und der PBV zu tangieren.

### Ökologischer Ausgleich

Die ergänzte Bestimmung fördert die naturnahe Gestaltung von Freiflächen im Siedlungsgebiet mit dem Ziel, die Biodiversität zu stärken und die ökologische Vernetzung zu verbessern. Nicht begrünte Stein- und Schotterflächen sowie versiegelte Flächen ohne funktionalen Zweck sind zu vermeiden, da sie keinen ökologischen oder klimatischen Nutzen aufweisen. Ausnahmen aus funktionalen Gründen (z. B. für Zufahrten oder Barrierefreiheit) sind zulässig, sofern sie durch gleichwertige ökologische Massnahmen auf dem gleichen Grundstück kompensiert werden.

### Dächer

Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Dächer in der Dorfzone werden angepasst. Die Lichtfläche für Dachflächenfenster wird von 1.0 m<sup>2</sup> auf 1.5 m<sup>2</sup> erhöht.

### Parkierung für Fahrzeuge

Die angepasste Bestimmung konkretisiert die Anzahl notwendiger Parkfelder für verschiedene Wohnformen: Neu wurde präzisiert, dass auch für Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser die Vorgaben von mindestens zwei Parkfeldern je Wohneinheit gelten. Bei Mehrfamilienhäusern wurde die Pflicht auf 1.5 Parkfelder pro Wohnung reduziert, gleichzeitig die Anzahl erforderlicher Besucherparkfelder auf ein Feld pro vier Wohnungen angepasst (bisher: pro zwei Wohnungen).

Neu eingefügt wurden die Absätze 4 und 5, damit ab neun Parkfeldern die Erstellung der Parkierung grundsätzlich unterirdisch vorzusehen ist (mit Ausnahme der Besucherparkfelder) und damit Grundstückszufahrten ab einer Tiefe von mindestens 5.0 m so auszubilden sind, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen vermieden wird, unter Beachtung der jeweils gültigen VSS-Normen.

## 6.3 Schlussbestimmungen

Artikel 36 mit der Zonenbezeichnung ist aufgrund der Harmonisierung zwischen Baureglement und Zonenplan obsolet und wurde ersatzlos gestrichen.

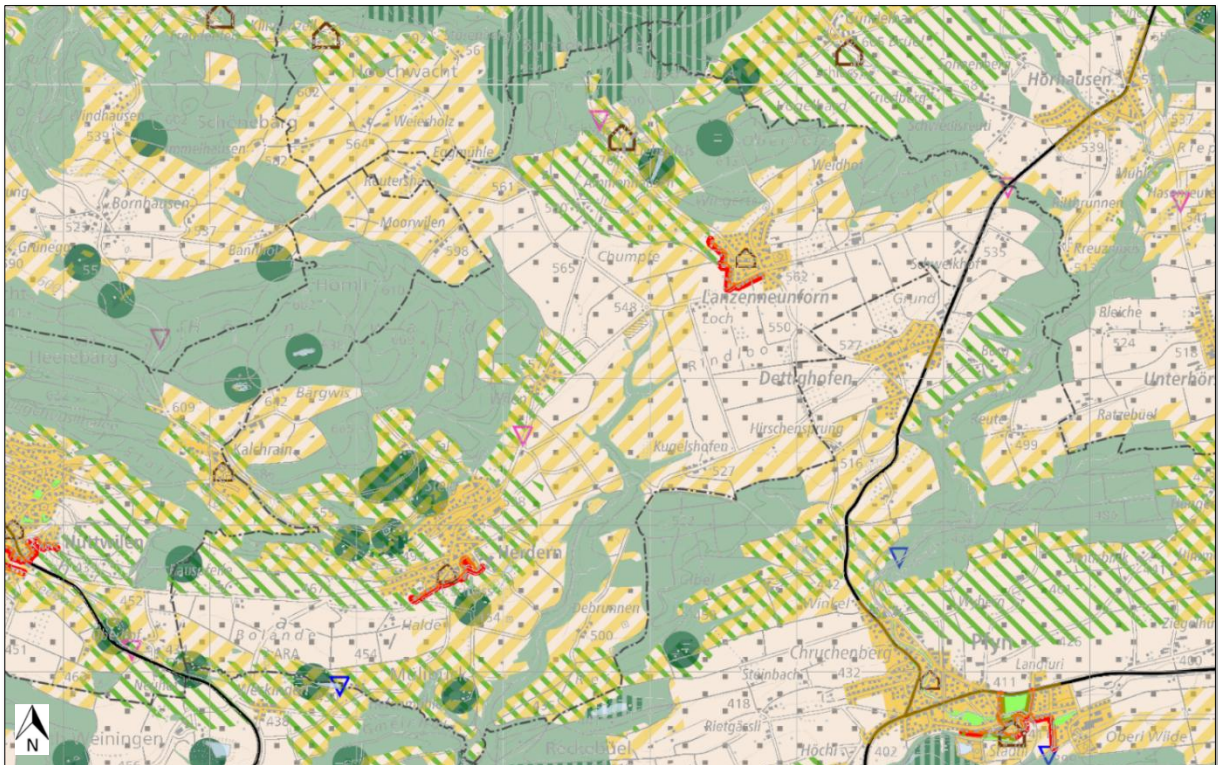
Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts ist ebenfalls obsolet und wird gestrichen.

## 7 Überprüfung der Planung

### 7.1 Planungsziel der Gemeinde

Die Überarbeitung von Richt- und Zonenplan sowie dem Baureglement hält die Planungsgrundsätze gemäss Kapitel 2.10 ein.

### 7.2 Vorgaben des Kantonalen Richtplans



Ausschnitt Kant. Richtplan, Gemeinde Herdern

Die Planung befolgt die folgenden übergeordneten Festlegungen vollständig:

- Kulturlandschaft → in Richt- und Zonenplan berücksichtigt
- Abgrenzungen des Siedlungsgebietes → im Richtplan berücksichtigt
- Ortsbildschutzgebiete → in Richt- und Zonenplan berücksichtigt
- Archäologische Fundstellen → in Richt- und Zonenplan berücksichtigt
- Naturschutzgebiete → in Richt- und Zonenplan berücksichtigt (Naturschutzgebiete, -zonen)
- Gebiete mit Vernetzungsfunktion → in Richt- und Zonenplan berücksichtigt (Landschaftsschutzgebiete, -zonen)
- Ausbreitungshindernisse → im Richtplan berücksichtigt
- Gewässer → im Richtplan berücksichtigt
- Buslinie → im Richtplan berücksichtigt (Haltestellen)
- Veloroute → im Richtplan berücksichtigt
- Wanderwege → im Richtplan berücksichtigt

### **7.3 Sachpläne und Konzepte Bund**

Die Sachpläne und Konzepte des Bundes wurden bei der Bearbeitung des Richt- und Zonenplans berücksichtigt. Es gibt keine Konfliktpunkte mit den übergeordneten Plänen.

### **7.4 Vorgaben Raumplanungsgesetz (RPG)**

Die Ziele und Vorgaben des Raumplanungsgesetzes werden durch die Revision befolgt.

Die bebaubare Fläche im Gemeindegebiet wird beibehalten. Entsprechend bleiben grössere Einzonungen bzw. eine Ausdehnung des Siedlungsgebiets aus. Damit kann dem Ziel der haushälterischen Bodennutzung sowie der Beschränkung der Bauzonenfläche nachgelebt werden. Das prognostizierte Bevölkerungswachstum kann in der bestehenden Bauzone abgedeckt werden.

### **7.5 Haushälterische Bodennutzung / Innere Verdichtung**

Um den vom Kantonalen Richtplan festgelegten Zuwachs an Raumnutzern unter Berücksichtigung von Baulandhortung etc. tatsächlich auch auffangen zu können, ist in bestimmten Gebieten die Raumnutzerdichte zu erhöhen. Um dies zu erreichen, wurden folgende Möglichkeiten mit der Revision geschaffen bzw. vom Gemeinderat vorgesehen:

#### **7.5.1 Richtplan**

Im neuen kommunalen Richtplan wurden Gebiete mit Erneuerungs- und Verdichtungspotential aufgenommen. Mit den Gebieten sollen die kantonalen Vorgaben zur inneren Nachverdichtung gesichert werden. In den Erneuerungsgebieten liegt der Fokus besonders auch auf der Verbesserung der ortsbaulichen Situation.

#### **7.5.2 Gemeinde**

Die Gemeinde möchte sich zukünftig noch stärker engagieren, um eine haushälterische Bodennutzung und innere Verdichtung an geeigneten Orten zu ermöglichen. So werden unter anderem Gespräche mit Grundeigentümern gesucht, um in Zusammenarbeit mit diesen Quartierentwicklungen mit Erneuerungs- und Verdichtungsmassnahmen zu diskutieren. Dabei ist insbesondere der Mehrwert einer Gebietserneuerung aufzuzeigen. Die Gemeinde ist ebenfalls bemüht, die im Richtplan ermittelten Potenzialgebiete (brachliegende Flächen und ungenutzte Scheunen) zu aktivieren. Diese Massnahmen erfordern jedoch langwierige Prozesse und sind nicht kurzfristig umsetzbar.

## **8 Mitwirkung und Rechtsverfahren**

### **8.1 Mitwirkung der Bevölkerung**

Sowohl nach Art. 4 RPG als auch nach § 8 PBG haben die Gemeindebehörden dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung sachgerecht über Stand, Ablauf, Ziele und Mittel von Planungen informiert und ihr auch Gelegenheit gegeben wird, in geeigneter Art und Weise an der Planung mitzuwirken. Dieser Gesetzesbestimmung wurde wie folgt nachgekommen:

- Informationsveranstaltung Ortsplanungsrevision, 08. September 2026
- Mitwirkung von 09. September 2026 bis 01. November 2026

### **8.2 Ergebnisse der Vorprüfung**

pendent

### **8.3 Einsprachen und Einwände**

#### **8.3.1 Auflagen und Bekanntmachung**

Die öffentliche Auflage des Zonenplans und des Baureglements bzw. die Bekanntmachung des kommunalen Richtplans erfolgte vom ... bis ... (Auszug Amtsblatt im Anhang).

#### **8.3.2 Einsprachen und Einwände zur Ortsplanungsrevision**

Während der öffentlichen Auflage wurden ... Einsprachen zum Zonenplan und Baureglement eingereicht. Der Gemeinderat hat über die Einsprachen entschieden.

Zum kommunalen Richtplan wurden ... Einwände beim Gemeinderat eingereicht.

### **8.4 Erlass durch Gemeindeversammlung und Gemeinderat**

#### **8.4.1 Erlass des Baureglements und des Zonenplans**

Am ... sind das neue Baureglement sowie der revidierte Zonenplan den Stimmbürgern der Politischen Gemeinde Herdern zur Abstimmung unterbreitet worden. Die Gemeindeversammlung ... (Protokoll siehe Anhang).

#### **8.4.2 Erlass und Aufhebung von Plänen**

An der Sitzung vom ... hat der Gemeinderat den Kommunalen Richtplan (inkl. 'Verbindlichkeiten zum kommunalen Richtplan') beschlossen.

Mit der vollständig neu überarbeiteten Nutzungs- und Richtplanung verfügt die Politische Gemeinde Herdern über eine zeitgemässe Ortsplanung auf einem in Zukunft technisch kompatiblen Stand. Sowohl die Vorgaben des Kantonalen Richtplans als auch die gesetzlichen Aufgaben werden erfüllt. Die Pläne sowie das Baureglement werden sporadisch überprüft und gegebenenfalls den aktuellen Verhältnissen angepasst.

## Anhang